Senatsverwaltung für Finanzen
Staatssekretärin

2310

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An
die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs
die Präsidentin des Rechnungshofs
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter von Berlin
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich
die BIM GmbH
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
den Vorsitzenden des Hauptausschusses

Geschäftszeichen
II B - H 1105-01/2010
Bearbeiter
Hr. Branzke
Dienstgebäude
Klosterstraße 59, Berlin-Mitte
Zimmer 2105
Telefon (030) 9020 - 2368
Telefax (030) 9020 - 2620
E-Mail Falk.Branzke@senfin.berlin.de
Internet www.Berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 8. Dezember 2010

Rundschreiben über die Richtlinien für die Aufstellung der Voranschläge zum Entwurf des Haushaltsplans (Haushaltstechnische Richtlinien - HtR)

Gem. § 5 Abs. 1 und Nr. 1 AV § 13 LHO erlasse ich die nachstehenden Richtlinien für die Aufstellung der Voranschläge zum Entwurf des Haushaltsplans (Haushaltstechnische Richtlinien - HtR), die hiermit bekannt gemacht werden.

Die dort getroffenen Regelungen sind den Aufstellungsverfahren für die Haushaltspläne ab dem Haushaltsjahre 2012 zugrunde zu legen. Das betrifft neben den haushaltssystematischen Vorgaben vor allem auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Voranschlagsplanungen einschließlich der mit ihnen verbundenen Prüfungs- sowie Begründungsnotwendigkeiten.

Die Haushaltstechnischen Richtlinien sind im Intranetangebot der Senatsverwaltung für Finanzen (Abteilung Haushalt, Vorschriften) abrufbar und als noch erfolgende Ergänzungslieferung in die Loseblattsammlung "Berliner Haushaltsrecht" aufzunehmen.

Iris Spranger

Richtlinien für die Aufstellung der Voranschläge zum Entwurf des Haushaltsplans
(Haushaltstechnische Richtlinien - HtR)
Vom 8. Dezember 2010

Aufgrund von § 5 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), wird bestimmt:

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 8. Dezember 2010 in Kraft. Die Haushaltstechnischen Richtlinien vom 24. Oktober 2006 (DBl. I S. 37) treten damit außer Kraft.

Inhalt **Seite**

I. Gliederung und haushaltssystematische Regelungen

1 Regelungsbereich ... 3
2 Gesamtplan und Anlagen des Haushaltsplans ... 3
2.1 Gliederung und Bezeichnungen ... 3
2.2 Sonstige Einstandspflichten ... 3
2.3 Sonderabgaben ... 4
3 Einzelpläne ... 4
3.1 Gliederung und Bezeichnungen ... 4
3.2 Allgemeine Erläuterungen ... 4
4 Kapitel ... 5
4.1 Gliederung und Bezeichnungen ... 5
4.2 Allgemeine Erläuterungen ... 6
4.3 Abschlüsse der Kapitel ... 6
4.4 Änderungen ... 6
5 Titel ... 7
5.1 Allgemeine Gliederungsgrundsätze ... 7
5.2 Funktionskennzahlen (FKZ) ... 7
5.3 Aufbau, Bezeichnung und Verpflichtungsermächtigungen ... 7
5.4 Änderungen ... 8
5.5 Maßnahmegruppen ... 8
6 Erläuterungen ... 8
6.1 Allgemeines ... 8
6.2 Besondere Inhalte ... 9
6.3 Übersichten, Wirtschafts- und Haushaltspläne ... 10
6.3.1 Darstellung und Bedeutung ... 11
6.3.2 Analoge Anwendung ... 11
6.4 Verbindliche Erläuterungen ... 11
6.5 Produktorientierte Darstellung ... 11
6.6 Gender Budgeting ... 12
7 Haushaltsvermerke ... 12
7.1 Sperrvermerke ... 13
7.2 Wegfall- und Umwandlungsvermerke ... 13
7.3 Übertragbarkeitsvermerke ... 13
7.4 Deckungsvermerke ... 13
7.5 Zweckbindungsvermerke ... 13
7.6 Verstärkungsvermerke ... 14

II. Personalausgaben, Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen

8 Berechnung von Personalausgaben ... 14
8.1 Veranschlagung ... 14
8.2 Besonders auszuweisende Sachverhalte ... 14
9 Erläuterung der Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte (Stellenpläne) ... 14
9.1 Inhalt ... 14
9.2 Abweichende Eingruppierungen ... 15
9.3 Stellenvermerke ... 15
9.4 Ausweisung von Teilstellen, Pauschalentgelt ... 15
9.5 Stellenzugehörigkeit zu mehreren Gruppen ... 15
9.6 Vergleichsstellen ... 15
9.7 Muster ... 15

10 Erläuterungen der Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte (Beschäftigungsplanungen) ... 15
10.1 Inhalt ... 15
10.2 Vergleichszahlen ... 16
10.3 Muster ... 16
11 Erläuterungen der Ausgaben für freie Mitarbeiter ... 16
12 Anmeldungen für Personalausgaben und Dienstkräfte ... 16
12.1 Einzureichende Unterlagen ... 16
12.2 Verfahren ... 16

III. Veranschlagungsregelungen

13 Grundsätzliche Veranschlagungshinweise ... 16
13.1 Grenzen der Veranschlagung ... 17
13.2 Ausgaben für Zuwendungen, Zuschüsse und Darlehen ... 18
13.3 Gebühren, Entgelte ... 18
14 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ... 19
15 Besondere Veranschlagungshinweise ... 19
15.1 Rundungsvorschriften und allgemeine Darstellungsformate ... 19
15.2 Pauschale Minderausgaben (außer bei Personalausgaben) ... 19
15.3 Interne Verrechnungen ... 19
15.4 Verschiedene Einnahmen und Ausgaben ... 20
15.5 Zweckgebundene Einnahmen und daraus zu leistende Ausgaben ... 20
15.6 Mieten und Pachten ... 20
15.7 Beschaffung beweglicher Sachen, Unterhaltung von Grundstücken oder baulichen Anlagen und Baumaßnahmen ... 20
15.8 Investitionsausgaben ... 21
15.8.1 „Neubeginner“ (Investitionsplanung) und „neue Neubeginner“ (Haushaltsplanung) ... 22
15.8.2 Haushaltsplanerische Veranschlagung ... 22
15.9 Verpflichtungsermächtigungen ... 23
15.10 Ausgleichsabgabe für nichtbesetzte Pflichtplätze nach dem Schwerbehindertengesetz ... 23
15.11 Facility Management nach dem Vermieter-Mieter-Modell der BIM ... 23
15.12 Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) ... 23

IV. Verfahrensregelungen

16 Voranschlagsplanung mit ProFiskal-DAV und IPV-Stellenplanung ... 24
16.1 Verfahrensgrundsätze (ProFiskal-DAV) ... 24
16.2 Verfahrensgrundsätze (IPV-Stellenplanung) ... 24
17 Einreichen der Voranschläge sowie der Entwürfe für Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen ... 24
17.1 Einzelpläne der Hauptverwaltung ... 24
17.2 Bezirkshaushaltspläne ... 25
17.3 Verantwortungsabgrenzung ... 25
18 Prüfung, Festsetzung und Einwendungen ... 25
18.1 Prüfung und Festsetzung der Voranschläge ... 25
18.2 Einwendungserhebung ... 26

Anlagen

1 Gruppierungs- und Funktionenplan
2 Mustersammlung
3 Musterkapitel
4 Auswahl wichtiger Fachbegriffe

I. Gliederung und haushaltssystematische Regelungen

1 Regelungsbereich

(1) Die Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR) regeln ergänzend zu den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV LHO) die einheitliche Gestaltung sowie das Aufstellungsverfahren des Haushaltsplans und in entsprechender Anwendung der mittelfristigen Finanzplanung sowie der Investitionsplanung. Weitere Regelungen und Hinweise ergeben sich aus den jeweiligen Aufstellungsrundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen.

(2) Die HtR gelten für den Bereich der Hauptverwaltung und grundsätzlich für den Bereich der Bezirksverwaltung. Sofern sich bei den Bezirkshaushaltsplänen aufgrund besonderer Regelungen oder aus bewährten Grundsätzen und Gepflogenheiten etwas anderes ergibt, sind die HtR sinngemäß anzuwenden oder es gehen die spezielleren Regelungen i.V.m. Nr. 1.2 AV § 27 LHO vor.

(3) Die HtR beziehen sich auf einen Einjahreshaushalt. Für Doppelhaushalte sind sie analog anzuwenden. In der Gestaltung eines Doppelhaushaltsplans werden die beiden Planjahre in folgender Reihenfolge ausgewiesen: 1. Planjahr, 2. Planjahr, Vorjahr, vorletztes Jahr.

(4) Zum allgemeinen Regelungsverständnis ist eine Auswahl wichtiger haushalts- und finanzpolitischer Fachbegriffe als → **Anlage 4** beigefügt.

2 Gesamtplan und Anlagen des Haushaltplans

2.1 Gliederung und Bezeichnungen

(1) Der Gesamtplan als Teil des Haushaltsplans, der Anlage zum Haushaltsgesetz ist, wird zusammen mit ihm verkündet. Er beinhaltet nach § 13 Abs. 4 LHO
a) die Haushaltsübersicht (unterteilt in die Einzelpläne der Hauptverwaltung und Bezirke; → Muster 1),
b) die Finanzierungsübersicht,
c) den Kreditfinanzierungsplan,
und nach Art. III § 4 Haushaltsstrukturgesetz 1996 (HStrG 96)
d) den Betriebs- und Vermögenshaushalt.

Muster 1 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

(2) Anlagen zum Haushaltsplan sind:
a) Anlage 1: Übersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Arten und Aufgabenbereichen (Gruppierungs- und Funktionenübersicht, Haushaltsquerschnitt) sowie Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
b) Anlage 2: Stellenübersicht
c) Anlage 3: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
d) Anlage 4: Übersicht über Investitionen (Immobilien) im Sonderfinanzierungsverfahren (Leasing u.ä.) und Einnahmeverzichte im Zusammenhang mit besonderen Finanzierungsvorgängen
e) Anlage 5: Übersicht über Bürgschaften, Garantien sowie sonstige Gewährleistungen und Einstandspflichten
f) Anlage 6: Übersicht über Sonderabgaben

2.2 Sonstige Einstandspflichten

(1) Dem Haushaltsplan ist eine Dokumentation über sonstige Einstandspflichten, die nicht Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen im Sinne von § 39 LHO sind, beizufügen. Diese umfassen:
a) Einstandspflichten aus spezialgesetzlichen Ermächtigungen und
b) Einstandspflichten aus nichtgesetzlichen Rechtsgründen.
Dies gilt nicht für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO und Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO als rechtlich unselbständige Teile der Verwaltung bzw. des Vermögens von Berlin sowie für juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land Berlin Beteiligungen hält und bei denen mögliche Haftungsrisiken bereits im Beteiligungsbericht dargestellt sind.

(2) Zeitgleich mit der Voranschlagseinreichung haben alle Senats- und Bezirksverwaltungen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden sonstigen Einstandspflichten nach entsprechender Überprüfung mittels standardisierter Übersicht zu dokumentieren (→ Muster 2).

Muster 2 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

2.3 Sonderabgaben

(1) Dem Haushaltsplan ist eine Dokumentation über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen. Entscheidend für die Qualifizierung als nichtsteuerliche Abgabe ist ihr materieller Gehalt. Die konkrete haushaltsmäßige Behandlung einer Abgabe durch den Gesetzgeber hat keine konstitutive Bedeutung für eine verfassungsrechtliche Bewertung als Sonderabgabe. Auch ihre Bezeichnung (z.B. Gebühr, Beitrag, Abgabe, Umlage, Eigenanteil, Kostenerstattung) ist dabei unerheblich. Werden Sonderabgaben nicht in die Anlage zum Haushaltsplan aufgenommen, kann dies zu einer Verfassungswidrigkeit der Abgabe führen.

(2) In die Anlage sind alle nichtsteuerlichen Abgaben aufzunehmen, die weder Gebühren noch Beiträge sind und bei denen auch mangels sonstiger spezieller Sach- und Zweckzusammenhänge „eine Konkurrenz zur Steuer nicht von vornherein ausgeschlossen ist“[1]. Es muss sich um eine abschließende Aufzählung aller Sonderabgaben im Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers, auch unter Berücksichtigung der danach erhobenen „haushaltsflüchtigen“ Sonderabgaben der selbständigen juristischen Personen, handeln (unter Einschluss auch solcher Sonderabgaben, die bereits an anderer Stelle im Haushalt dokumentiert sind). Der Bestand und die Entwicklung der Sonderabgabe nach Art und Umfang müssen ersichtlich sein.

(3) Zeitgleich mit der Voranschlagsreinreichung haben alle Senatsverwaltungen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sonderabgaben mittels standardisierter Übersicht zu dokumentieren (→ Muster 3). Die Entscheidung, ob es sich bei einer Abgabe um eine Sonderabgabe im verfassungsrechtlichen Sinne handelt, liegt in der Verantwortung der voranschlagseinreichenden Stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat Sonderabgaben von anderen Geldleistungen der Bürger im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt:

a) einmalige oder laufende öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die im Gegensatz zu Steuern nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung, sondern der Finanzierung eines bestimmten Sachzwecks dienen,
b) im Gegensatz zu den Vorzugslasten (Gebühren und Beiträge) keine Entgelte für eine empfangene oder bevorzugt angebotene Leistung des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens,
c) Belastung einer homogenen Gruppe, d.h. eine Gruppe, die durch eine vorgegebene Interessenlage oder durch besondere gemeinsame Gegebenheiten von der Allgemeinheit und anderen Gruppen abgrenzbar ist,
d) Belastung einer Gruppe, die dem mit der Erhebung verfolgten Sachzweck offenkundig näher steht als jede andere Gruppe oder die Allgemeinheit; aus dieser spezifischen Sachnähe entspringt eine besondere Gruppenverantwortung zur Finanzierung des verfolgten Gemeinzwecks,
e) Gemeinnützige Verwendung, d.h. im Interesse einer Gruppe der Abgabepflichtigen verwendet,
f) grundsätzlich zeitlich befristet oder werden in bestimmten Zeitabständen überprüft,
g) können auch dann vorliegen, wenn sie nicht in jeder Hinsicht den vorstehend genannten Anforderungen entsprechen, z.B. wenn an Stelle der Finanzierungsfunktion die Antriebs- und Ausgleichsfunktion im Vordergrund steht.

Muster 3 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

3 Einzelpläne

3.1 Gliederung und Bezeichnungen

(1) Die Gliederung des Haushaltsplans in Einzelpläne entspricht regelmäßig für den Bereich der Hauptverwaltung dem Ressortprinzip und für den Bereich der Bezirksverwaltung dem Realprinzip (Ämtergliederung). Ausnahmen können ressortübergreifende Sachverhalte von besonderer Bedeutung bilden. Die Einzelpläne erhalten eine zweistellige Kennzahl und eine Bezeichnung, die grundsätzlich der Ressortbezeichnung, wie sie sich aus der Geschäftsverteilung des Senats (für den Bereich der Hauptverwaltung) bzw. der jeweiligen Amtsbezeichnung (für den Bereich der Bezirksverwaltung) ergibt, entspricht.

(2) Über Änderungen der Kennzahl des Einzelplans entscheidet die Senatsverwaltung für Finanzen; bezüglich der Bezeichnung im Einvernehmen mit der jeweiligen Senats- bzw. Bezirksverwaltung.

3.2 Allgemeine Erläuterungen

(1) Jedem Einzelplan sind Allgemeine Erläuterungen voran zu stellen. Sie sollen einen transparenten Überblick über die administrative Gliederung und politischen Kernaufgaben (regelmäßig mit Bezug zu Organisationseinheiten) des Ressorts sowie über dessen planungsrelevanten Schwerpunktsetzungen bzw. Prioritätenbildungen geben. Die Verwendung richtiger Fachbegriffe[2] in einwandfreier Sprachfassung ist Voraussetzung für ein unabdingbares Mindestmaß an allgemeiner Verständlichkeit; das gilt auch für alle anderen Erläuterungen im Haushaltsplan.

[1] vgl. BVerfG 2 BvL 1/99
[2] Die Angabe von Rechtsgrundlagen soll mit ihren Kurzbezeichnungen ohne Datum und Fundstelle erfolgen.

(2) Die Allgemeinen Erläuterungen sind wie folgt zu untergliedern:

a) A. Allgemeines sowie haushaltsplanerische Schwerpunkte/Prioritäten
(Organisation[3] und Kernaufgaben in Grundzügen; bereichsbezogene Veranschlagungsmaßgaben/-hinweise, z.B. planungsrelevante Schwerpunktsetzungen, Prioritätenbildungen, Besonderheiten oder wesentliche Abweichungen ggü. dem Vorjahr; Notwendigkeit der Veranschlagungen)

b) B. Haushaltsvermerke
(kapitelübergreifende Haushaltsvermerke [vgl. Nr. 7])

c) C. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
(Gruppierungs- und Funktionenübersicht inkl. Abschluss)

d) D. Übersicht zu den in den Kapiteln des Einzelplans enthaltenen Maßnahmegruppen

e) E. Gender Budgeting
(allgemeine Ausführungen über den Gender-Budgeting-Prozess im Ressort)

(3) Alle Veranschlagungen innerhalb eines Einzelplans sind nach den Kriterien gemäß Nr. 13.1 zu evaluieren; diese Bewertungen müssen einzeln nachgewiesen werden können[4]. Mit nachfolgender Dokumentation am Ende des Abschnitts A. der Allgemeinen Erläuterung ist eine entsprechende Ergebnismitverantwortung im weiteren Haushaltskreislauf zu übernehmen: „Nach titel- und maßnahmescharfer Prüfung ist jede im Einzelplan veranschlagte Ausgabe sowie Verpflichtungsermächtigung zur Erfüllung der vom Ressort wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 6 LHO notwendig. Die Ausschöpfung aller Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitspotenziale gemäß § 7 LHO rechtfertigen die jeweilige Veranschlagungshöhe. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten werden realisiert; darüber hinaus gehende Einnahmeverbesserungen sind derzeit nicht möglich."

(4) In den Bezirkshaushaltsplänen können die Allgemeinen Erläuterungen auch im Vorbericht aufgenommen werden. Die Dokumentation der Prüfergebnisse gem. Abs. 3 ist einheitlicher Bestandteil der Vorberichte. Diese beziehen sich insbesondere auf die Prüfung, inwieweit

a) Ausgaben ggü. der Zuweisung für andere Zwecke oder für gleiche Zwecke in höherem Umfang veranschlagt wurden,

b) Ausgaben aus höheren oder neuen Einnahmen ggü. der Einnahmevorgabe veranschlagt wurden.

Die Prüfung der über die Zuweisungen finanzierten Ausgaben nach Grund und Höhe (§§ 6 f. LHO) wird auch von der Senatsverwaltung für Finanzen wahrgenommen und dargelegt.

4 Kapitel

4.1 Gliederung und Bezeichnungen

(1) Die Einteilung der Kapitel ist in haushaltsplanerisch zweckmäßiger Form an der Verwaltungs- und/ oder Aufgabengliederung auszurichten. Die Kapitel erhalten eine vierstellige Kennzahl. Die Bezeichnungen der Kapitel sollen sich an deren Inhalten, die Kennzahlen an folgender Systematik orientieren:

a) xx00 = Kopfkapitel für den Leitungsbereich der Senatsverwaltung; Bezeichnung über Ressortname mit dem Zusatz „... - Politisch-Administrativer Bereich und Service -"

b) xx01 bis xx09 = Kapitel i.d.R. für einzeln zu veranschlagende Service-Einheiten

c) xx10 bis xx90 = Kapitel i.d.R. für Organisationseinheiten (mit jeweils um 10 höheren Kennzahlen)

d) xxx1 bis xxx9 = Kapitel i.d.R. für die den Organisationseinheiten nachgeordneten und einzeln zu veranschlagenden Einrichtungen

(2) Die Einteilung muss sich an dem Haushaltsgrundsatz der Übersichtlichkeit und damit an einer Darstellung von Einheiten mit relevanter ökonomischer Aussagekraft orientieren. Die aufgabenkritische Evaluation verwaltungsinterner Strukturen mit dem Ziel von Verantwortungs- und Aufgabenbündelung im Sinne einer schlanken Verwaltung wird somit auch zu einem haushaltssystematischen Erfordernis.

(3) Jedes Kapitel enthält in sich abgeschlossen die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gleichen Sachzusammenhangs oder einer Organisationseinheit (LuV, Behörde, Amt bzw. Einrichtung), innerhalb derer die jeweilige Aufgabenwahrnehmung verwaltungsmäßig angesiedelt ist. Eine davon abweichende Veranschlagungspraxis und ein nur teilweiser Nachweis sind grundsätzlich unzulässig.

(4) Wesentliche Darstellungs- und Gestaltungsstandards der Kapitel, die Fassung rechtsgestaltender Hauhaltsvermerke oder wiederkehrender Erläuterungen, eine einheitliche Druckanordnung und Zitierung

[3] u.a. auch Nennung von den der Aufsicht des Senatsmitglieds unterstehenden nichtrechtsfähigen und rechtsfähigen Einheiten in der festgelegten Reihenfolge: Sonderbehörden, LHO-Betriebe, Sondervermögen, nichtrechtsfähige Anstalten, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts

[4] vgl. § 5 Abs. 2 LHO

von Vorschriften enthält die → **Anlage 3** (Musterkapitel; im Interesse der Häufung formaler Beispiele waren sachlich nicht zusammengehörige Zuordnungen zu tolerieren).

4.2 Allgemeine Erläuterungen

(1) Jedem Kapitel sind Allgemeine Erläuterungen voran zu stellen. Sie sollen einen ggü. den Einzelplanerläuterungen vertiefenden und ggf. maßnahmebezogenen Überblick über die Kernaufgaben, für die das Kapitel steht, geben sowie in bedeutsamen Einzelfällen dessen planungsrelevante Schwerpunktsetzungen bzw. Prioritätenbildungen begründen. Die Einheitlichkeit der Allgemeinen Erläuterungen im gestalterischen Gesamtaufbau (Druckanordnung) innerhalb eines Einzelplans sowie die Übereinstimmung mit evtl. anderen Erläuterungen zu Kapiteln oder Titeln ist sicherzustellen.

(2) Die Allgemeinen Erläuterungen sind wie folgt zu untergliedern:

a) A. Allgemeines und haushaltsplanerische Schwerpunkte/Prioritäten
(Kernaufgaben in Grundzügen; maßnahmebezogene Veranschlagungsmaßgaben/-hinweise, z.B. planungsrelevante Schwerpunktsetzungen, Prioritätenbildungen, Besonderheiten oder wesentliche Abweichungen ggü. dem Vorjahr; ggf. Unabweisbarkeit einzelner Veranschlagungen)

b) B. Haushaltsvermerke
(titelübergreifende Haushaltsvermerke [vgl. Nr. 7])

c) C. Gender Budgeting
(titelübergreifende Informationen/Hinweise auf besondere Rechtsstellungen; eingeleitete Erhebungen, zu denen künftig Daten erwartet werden; Verweise auf vorliegende Datenerhebungen in anderen Veröffentlichungen; tabellarische Kurzdarstellung der Beschäftigungsstruktur nach Muster)

d) D. Produktdarstellung
(Darstellungen von externen Produkten, Projekten und Ministeriellen Geschäftsfeldern [im weiteren Kostenträger])

Muster 4 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

(3) Alle Veranschlagungen innerhalb eines Kapitels sind nach den Kriterien gemäß Nr. 13.1 zu evaluieren; diese Bewertungen müssen einzeln nachgewiesen werden können[5]. In haushaltsplanerisch bzw. -politisch bedeutsamen Einzelfällen sollen mit folgender Dokumentation am Ende des Abschnitts A. der Allgemeinen Erläuterung maßnahmebezogene Veranschlagungszusammenhänge (ggf. sinngemäß) begründet werden: „Nach Überprüfung der im Kapitel veranschlagten Ausgaben [und/oder Verpflichtungsermächtigungen] für [Sachverhalt/Zweckbestimmung/o.ä.] sind die Haushaltsmittel zur Aufgabenerfüllung gemäß § 6 LHO notwendig. Die Ausschöpfung aller Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitspotenziale gemäß § 7 LHO rechtfertigt die Veranschlagungshöhe.“ *Nur bei/mit Einnahmerelevanz:* „Sämtliche Einnahmemöglichkeiten werden realisiert; darüber hinaus gehende Einnahmeverbesserungen sind derzeit nicht möglich."

(4) Die Kapitel enthalten alle Titel zu den Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in numerisch aufsteigender Anordnung entsprechend der Systematik des Gruppierungsplans (→ **Anlage 1**). Maßnahmegruppen werden zusätzlich zu und herausgelöst von dieser Ordnung an deren Anschluss ausgewiesen. Bei Titeln, die Teil einer Maßnahmegruppe sind, wird auf diese entsprechend verwiesen.

(5) In die Allgemeinen Erläuterungen der Kapitel der Bezirkshaushaltspläne und für nachgeordnete Einrichtungen der Hauptverwaltung sind Gliederungsübersichten nicht aufzunehmen.

4.3 Abschlüsse der Kapitel

Hinter dem Ausweis der Einnahmetitel ist die Summe aller Einnahmen darzustellen; analog die Ausgabesumme. Hinter deren Ausweis ist der Abschluss des Kapitels zu bilden: Er besteht mindestens aus der Summe der Einnahmen und Ausgaben sowie dem Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) und wird regelmäßig dv-technisch (automatisch) generiert.

Muster 5 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

4.4 Änderungen

(1) Alle Änderungen in Bezug auf Kapitel einschließlich Umschichtungen einzelner Haushaltspositionen bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen.

[5] vgl. § 5 Abs. 2 LHO

(2) Bei vollständig wegfallenden Kapiteln ist jeder Titel als „wegfallend“ darzustellen. Bei vollständig umgeschichteten Kapiteln entfällt regelmäßig bei der alten Fundstelle der Nachweis; am Ort der neuen Ausbringung ist ein Hinweis auf das ehemalige Kapitel aufzunehmen. Werden Kapitel teilweise umgeschichtet, ist sowohl bei der alten Fundstelle als auch bei der Haushaltsstelle der neuen Veranschlagung mittels wechselseitiger Verweise eine nachvollziehbare (z.B. schematische) Darstellung der Teilumschichtung sicherzustellen, sofern die dv-technisch (automatisch) generierten Verweise dem nicht mehr genügen. Eine kurze Begründung der Umschichtungen bzw. Umsetzungen soll erfolgen.

5 Titel

5.1 Allgemeine Gliederungsgrundsätze

(1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen werden nach ihrer Art in Hauptgruppen, Obergruppen, Gruppen und Titel gegliedert. Die Kennzahlen und Bezeichnungen dafür ergeben sich aus dem bundeseinheitlichen Gruppierungsplan (→ **Anlage 1**) bzw. dem Titelkatalog. Darüber hinaus ist den Titeln in Bezirkshaushaltsplänen ein Kennbuchstabe zuzuordnen. Das Nähere zu Kennzahlen und Bezeichnungen der Titel, erforderliche Zuordnungshinweise sowie die Zuordnung der bezirklichen Kennbuchstaben regelt die Senatsverwaltung für Finanzen.

(2) Titel, bei denen weder Einnahmen, Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt noch Vergleichsbeträge nachgewiesen werden (Leertitel), sind regelmäßig nicht in die Voranschläge aufzunehmen. Ein Leertitel darf nur und nach Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen im Haushaltsplan nachgewiesen werden, wenn er zur Abwicklung übertragbarer Ausgaben, zur Planung oder politischen Entscheidungsfindung bei größeren Vorhaben oder in Einzelfällen zum rechnungsmäßigen Nachweis von Verstärkungsmitteln dient.

(3) Entfallen ggü. dem Vorjahr Titel, so sind diese noch mit den Angaben zum Ansatz des Vorjahres und/oder zum Ist-Ergebnis des vorletzten Jahres nachzuweisen.

(4) Titel mit den Kennzahlen der Nummernkreise xxx90 bis xxx99 sind für zweckgebundene Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben vorgesehen (vgl. Nr. 7.5). Es gilt folgende Systematik für die Nummernkreise:

a) xxx90 = zweckgebundene Einnahmen und daraus zu leistende Ausgaben (regelmäßig zu verwenden);
b) xxx92 = zweckgebundene Einnahmen vom ESF und daraus zu leistende Ausgaben (Förderperiode 20ab bis 20cd),
   xxx97 = zweckgebundene Einnahmen vom EFRE und daraus zu leistende Ausgaben (Förderperiode 20ab bis 20cd);
c) xxx95 = zweckgebundene Einnahmen vom ESF und daraus zu leistende Ausgaben (Förderperiode 20vw bis 20xy),
   xxx96 = zweckgebundene Einnahmen vom EFRE und daraus zu leistende Ausgaben (Förderperiode 20vw bis 20xy;
d) xxx98 = Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch

(5) Titel, deren Veranschlagungen voraussichtlich nicht kassenwirksam (Merkansätze) oder mit Ansätzen unter 1.000 € ausgewiesen werden, sind nicht in die Voranschläge aufzunehmen.

5.2 Funktionskennzahlen (FKZ)

(1) Die Titel sind nach Aufgabenbereichen (Funktionen) zu kennzeichnen. Die FKZ ergibt sich aus dem bundeseinheitlichen Funktionenplan (→ **Anlage 1**), berührt den Aufbau des Haushaltsplans als rein finanzstatistisches Mittel nicht und gibt unabhängig von der administrativen Zuordnung der Titel Aufschluss über die an der bundeseinheitlichen Finanzstatistik ausgerichteten Aufgabenbereiche.

(2) Über die sachlich richtige FKZ für Titel entscheidet auf Vorschlag der betreffenden Stelle die Senatsverwaltung für Finanzen; bei Neueinrichtung von Titeln oder bei Gliederungsänderungen ist deren Einwilligung für die FKZ-Vergabe erforderlich.

5.3 Aufbau, Bezeichnung und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Beim Titel sind im Dispositiv die Kennzahl und Funktion, die Zweckbestimmung (Bezeichnung), die Soll-Ansätze des Plan- und Vorjahres[6], das Ist-Ergebnis und der Rest des vorletzten Jahres sowie ggf. die Verpflichtungsermächtigungen nachzuweisen, nach dem Dispositiv ggf. Haushaltsvermerke und danach

[6] einschließlich etwaiger Nachtragshaushaltspläne

alle erforderlichen Erläuterungen. Sofern im Planjahr keine Veranschlagung erfolgen soll, sind nur die Vergleichsbeträge auszuweisen. Für Verpflichtungsermächtigungen sind diese nicht nachzuweisen.

(2) Innerhalb dieses Titelaufbaus haben Bewirtschaftungsgrundsätze Vorrang. Die Bezeichnung muss daher mit einer aussagekräftigen Zweckbestimmung erfolgen, die sich am Gruppierungsplan und damit am Entstehungsgrund der Einnahmen oder dem Zweck der Ausgaben orientieren soll. Für Einnahmen und Ausgaben mit wiederkehrenden Zweckbestimmungen sind einheitliche Titelkennzahlen und -bezeichnungen vorzusehen, die für den gesamten Haushaltsplan gelten sollen (Festtitel); Erläuterungen zu diesen Titeln können vorgegeben werden. Festtitel sind grundsätzlich ohne Änderung der Kennzahl und Zweckbestimmung gemäß der Vorgaben des Titelkatalogs zu veranschlagen. Einmalige oder einzelfallbezogene Zweckbestimmungen innerhalb der Hgr. 7 und 8 sind über individuelle Titel nachzuweisen. Bei deren Bezeichnungen (Zweckbestimmung) sollen zu detaillierte Formulierungen vermieden werden.

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind unterhalb ihrer Zweckbestimmung beim entsprechenden Titel mit dem Wort „Verpflichtungsermächtigungen“ auszuweisen. Sie werden grundsätzlich dv-technisch (automatisch) generiert; Ausnahme z.B. mehrere Baumaßnahmen in einem Titel. Die Gesamtsumme der zu veranschlagenden Verpflichtungsermächtigungen ergibt sich aus deren Einzelbeträgen für die jeweiligen Jahre. Für die fünf dem Planjahr folgenden Jahre sind sie einzeln auszuweisen. Nach dem fünften Folgejahr notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Betrag dieses Folgejahres zuzurechnen. Enthält er demnach Fälligkeiten für mehrere Jahre, sind diese dort durch die Angabe „ff." zu kennzeichnen.

Muster 6 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

5.4 Änderungen

(1) Die Einrichtung neuer Titel oder Änderungen von Kennzahlen und Bezeichnungen bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Ein Titel mit der ihn ausfüllenden Zweckbestimmung muss sachlich notwendig sein: Insbesondere sind Wiederholungen von vergleichbaren oder ähnlichen Zweckbestimmungen bei Neueinrichtungen von Titeln ggü. bereits existierenden auszuschließen. Zu detaillierte Bezeichnungen sollen vermieden und soweit als möglich unter vorhandenen oder allgemeineren Zweckbestimmungen subsumiert werden.

(2) Bei Umsetzungen von Titeln unter Beibehaltung von Kennzahl und Bezeichnung in ein anderes Kapitel oder anderen Einzelplan sowie bei Wegfall, Zusammenfassung, Teilung oder allen anderen Umschichtungen gilt Nr. 4.4 analog.

5.5 Maßnahmegruppen

(1) Maßnahmegruppen sind zusammengefasste Darstellungen mehrerer programmatisch zusammengehöriger Einnahme- und Ausgabetitel (ohne Hgr. 4). Mit ihnen sollen Ansätze für thematische Schwerpunkte über die Gruppierungs- und Funktionenplansystematik hinaus hervorgehoben werden, wenn ein begründetes haushaltsplanerisches Interesse dafür besteht. Eine bloße Zusammenfassung vergleichbarer Ausgabezwecke (Maßnahmegruppen im engeren Sinn) oder Organisationsabbildungen sind damit ausgeschlossen; Ausnahme: Maßnahmegruppen für IuK-Ausgaben. In den Bezirkshaushaltsplänen sind Maßnahmegruppen bezirksübergreifend einheitlich zu gestalten und bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen.

(2) Eine Maßnahmegruppe ist mit einer zweistelligen Kennzahl sowie Bezeichnung zu versehen und wird vor den Summen der Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben ausgewiesen. Die ihr zugeordneten Titel sind dort entsprechend nachzuweisen; für sie erfolgt innerhalb der fortlaufenden Titelübersicht ein Hinweis auf die Maßnahmegruppenzuordnung. Eine gemeinsame zur Maßnahmegruppe gehörende Erläuterung soll ausgebracht werden. Sofern Einnahme- und Ausgabetitel einer Maßnahmegruppe zugeordnet werden, sind diese dort analog zur üblichen Darstellungsform nachzuweisen. Maßnahmegruppen können eigene Haushaltsvermerke tragen.

Muster 7 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

(3) Maßnahmegruppenkennzahlen können in einem Kapitel nur einmal vergeben werden, gleiche Kennzahlen in unterschiedlichen Kapiteln aber unterschiedliche Inhalte kennzeichnen. Jeder Einnahme- und Ausgabetitel eines Kapitels kann dort nur einer Maßnahmegruppe zugeordnet werden. Maßnahmegruppenkennzahl und Titelendziffern müssen nicht identisch sein.

6 Erläuterungen

6.1 Allgemeines

(1) Erläuterungen sind
a) grundsätzlich nach dem Dispositiv der Titel auszubringen,

b) auf das sachlich Notwendige zu begrenzen[7],
c) dann erforderlich, wenn sie einer näheren Zweck- bzw. Inhaltsbestimmung (vgl. Abs. 2) dienen, also eine begründende Darstellung beinhalten sollen,
   aa) wofür veranschlagte Mittel zu verausgaben sind (d.h. die Zielsetzung des Mitteleinsatzes sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistung) oder
   bb) woher die Mittel stammen oder
   cc) wenn sie Hinweise für die Bewirtschaftung enthalten

und

d) nach § 2 Abs. 3 GGO I geschlechtsneutral zu formulieren; das gilt auch für die Allgemeinen Erläuterungen der Einzelpläne und Kapitel.

(2) Erläuterungen dienen mit der haushaltsrechtlichen Begründung des Ansatzes vor allem der Ausfüllung der Zweckbestimmung und müssen eine geeignete Basis für die sachgemäße Prüfung sowie parlamentarische Beratung bieten: Sie sind damit Grundlage für die Meinungsbildung im Abgeordnetenhaus, in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie für die Information der Öffentlichkeit und müssen dementsprechend logisch zu den Ansätzen hinführen. Alle Erläuterungsbestandteile, auch jährlich wiederkehrende, sind hierfür einzeln und in jedem Aufstellungsverfahren einer kritischen Revision zu unterziehen. Obsolete oder inhaltlich missverständliche Ausführungen, orthographische Fehler oder Darstellungs-/Layout-Mängel, wie sie z.B. durch bloßes Übernehmen auf den nächsten Haushalt entstehen können, sind auszuschließen.

(3) Ausführungen grundsätzlicher Art sollen an geeigneter Stelle in die Allgemeinen Erläuterungen zum Einzelplan oder Kapitel aufgenommen werden. Ständig wiederkehrende Erläuterungen und Darstellungsformate sind kapitelübergreifend einheitlich zu gestalten.

(4) Die Verantwortung für die Durchsetzung der formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen an die Titelerläuterungen grenzt sich gem. Nr. 17.3 ab. Sofern die Erläuterungen keine ausreichend geeignete Informationsbasis für die sachgemäße Prüfung oder eine parlamentarische Beratung bieten, kann die Senatsverwaltung für Finanzen binnen Frist entsprechende Nacharbeiten gemäß den Regelvorgaben verlangen.

6.2 Besondere Inhalte

(1) Über besondere Inhalte im Sinne der Abs. 2 bis 9 soll aufgrund von entsprechenden Informationsnotwendigkeiten (z.B. Erfordernisse geübter Haushalts- bzw. Beratungspraxis) in den Erläuterungen informiert werden, und zwar:

(2) allgemeingültig
a) bei Einnahmen und Ausgaben von grundsätzlicher oder finanziell besonderer Bedeutung: die bei der Bemessung angewandten Berechnungs- oder Schätzungsgrundlagen (vgl. Abs. 3),
b) bei Ausgaben mit einer Kofinanzierung: die Drittmittel in Form einer separaten Darstellung,
c) bei Ausgaben, die zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt sind: der Zusatz „Die Ausgaben dürfen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden." und als verbindliche Erläuterung die bei der Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen, die den Selbstbewirtschaftungsmitteln zufließen dürfen,
d) bei internen Verrechnungen: die Benennung des jeweils korrespondierenden Titels,
e) die Ausnahmen von § 63 Abs. 3 S. 1 o. Abs. 5 LHO, sofern nicht von Nrn. 5 f. AV § 63 LHO erfasst,
f) die Ausnahmen vom Grundsatz der Bruttoveranschlagung[8]; die Berechnung der veranschlagten Beträge ist in die Erläuterungen nach Muster aufzunehmen.

Muster 8 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

(3) in Bezug auf die Veranschlagungsgrenzen gem. §§ 6 f. LHO (vgl. Nr. 13.1),
wenn mit einer entsprechenden Einzelbegründung die Ansatzbemessung ergänzend erläutert werden soll (z.B. bei bedeutsamen Zuschusstiteln sowie Titeln mit relevanten Ausgabesteigerungen)[9],
a) inwieweit die Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach notwendig sind, also ihre Hinterlegung z.B. in verfassungsrechtlichen, einfachgesetzlichen, vertraglichen o.ä. Verpflichtungen (Rechtsquellen sollen benannt werden) haben bzw. über besondere Prioritätenbildungen oder aufgabenkritische Evaluationen des Politikbereichs als Aufgabe Berlins definiert werden,

[7] Nr. 2.1 AV § 17 LHO
[8] § 15 Abs. 1 LHO
[9] Allgemein gehaltene Formulierungen (z.B. „Mehr nach Bedarf" o.ä.) sind unzulässig. Die Erläuterungen müssen den sachlichen Grund der Abweichung nachweisen, um entsprechende Bewertungen zu ermöglichen. Das gilt analog auch bei Ansatzreduzierungen; Formulierungen wie z.B. „Weniger wegen Haushaltskonsolidierung" o.ä. sind unzulässig. Hier sind die Gründe dafür darzustellen, dass die Ausgabenreduzierung möglich gewesen ist und geboten war, z.B. aufgrund neuer Prioritätensetzungen innerhalb der politischen Programmatik des Ressorts/Einzelplans o.ä.

b) bei Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, die zu Zahlungen auf längere Dauer verpflichten, Inhalt und Dauer des Vertrags, sofern es sich nicht um im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge handelt.

(4) in Bezug auf Personalausgaben (vgl. Nr. 8.2)
bei Ausgaben für planmäßige und nichtplanmäßige Dienstkräfte die Zahl der Empfänger von Aufwandsentschädigungen u.ä. und deren Gesamtbetrag.

(5) in Bezug auf zusammengefasste Einnahmen und Ausgaben
bei Titeln, in denen ausnahmsweise Einnahmen oder Ausgaben zusammengefasst werden (z.B. Ausgaben für Dienstreisen) oder bei Titeln mit allgemeinen Bezeichnungen, in denen ausnahmsweise Ausgaben zusammengefasst werden, diese jedoch nach ihren Einzelzwecken anderen Gruppen zuzuordnen wären (z.B. Veranstaltungen), sollen die Entstehungsgründe der Einnahmen bzw. Einzelzwecke der Ausgaben erläutert werden.

(6) in Bezug auf verschiedene Einnahmen und Ausgaben (vgl. Nr. 15.4)
bei Einnahmen und Ausgaben, die nach Nr. 15.4 bei den Titeln 11979 und 54079 zu veranschlagen sind, sollen die Entstehungsgründe der Einnahmen sowie Einzelzwecke der Ausgaben erläutert werden; Beträge müssen nicht angegeben sein.

(7) in Bezug auf Unterhaltungsmaßnahmen (vgl. Nr. 15.7)
bei Ausgaben für einzelne Unterhaltungsmaßnahmen, die in den Einzelplänen der Hauptverwaltung zu veranschlagen sind, mit voraussichtlichen Gesamtkosten von über 1.000.000 € die Gesamtkosten, der Betrag des Vorjahres zzgl. der in früheren Jahren geleisteten Ausgaben, der Planungsjahr-Betrag und der künftig bereitzustellende Restbetrag.

(8) in Bezug auf Investitionen (vgl. Nr. 15.8), jeweils unter entsprechender Zugrundelegung standardisierter Mustererläuterungen (insbesondere bei Baumaßnahmen, → Muster 9):
a) Begründung der Notwendigkeit und des Volumens der Maßnahme,
b) Hinweise auf vorliegende Planungs- bzw. Bauplanungsunterlagen, auf Ergebnisse entsprechender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen[10] als besonderer Erläuterungszusatz sowie bei Baumaßnahmen auf Grunderwerbskosten und Einhaltung von Kostenrichtwerten bzw. Begründung entsprechender Abweichungen,
c) Darstellung der Finanzierung, so auch Finanzierungsanteile Dritter unter Angabe der absoluten und relativen Anteilshöhe sowie des korrespondierenden Einnahmetitels,
d) bei Ausgaben (insbesondere von Bau- und Zuschussbaumaßnahmen), die für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme veranschlagt werden, als zusätzliche Angaben die voraussichtlichen Gesamtkosten, etwaige Beiträge anderer sowie der Betrag des Vorjahres zzgl. der in weiteren Vorjahren geleisteten Ausgaben, der Betrag des Planungsjahres und der in den Folgejahren bereitzustellende Restbetrag,
e) Angabe der Jahresbeträge der notwendig werdenden Verpflichtungsermächtigungen,
f) Darstellung der für Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen entstehenden Bauverwaltungskosten sowie - alle Investitionen betreffend - der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten und zusätzlichen Personalkosten (... Stellen) nach Inbetriebnahme und einen kalkulatorischen Zins,
g) Angaben über ggf. erfolgte Umplanungen, Zurückstellungen, Vorfinanzierungen oder Planungsänderungen, insbesondere bei Veränderungen von Restkosten,
h) Bei Ausnahmeveranschlagungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 LHO die Gründe dafür sowie eine Berechnung des wirtschaftlichen Schadens, der Berlin aus einer späteren Veranschlagung entstünde (vgl. Nr. 15.8.2 Abs. 5).

Muster 9 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

(9) in Bezug auf Verpflichtungsermächtigungen (vgl. Nr. 15.9)
die Darstellung ihrer Notwendigkeit und - jeweils am Anfang der Titelerläuterung - der bis zum vorletzten Jahr in Anspruch genommenen und der im Vorjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

Muster 10 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

6.3 Übersichten, Wirtschafts- und Haushaltspläne

(1) Notwendige Übersichten bzw. Gegenüberstellungen, andere erforderliche und z.B. in tabellarischer Form insgesamt zweckdienliche Darstellungsalternativen o.ä. sind in geeignetem Layout mit kaptitelübergreifend einheitlicher Gestaltung darzustellen. Die Haushalts- und Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger, der Betriebe nach § 26 LHO, der Eigenbetriebe sowie der Sonderver-

[10] § 24 Abs. 1 und 2 LHO

mögen sind gem. Nr. 6.3.1 nachzuweisen[11]. Sofern für sie besondere Bewirtschaftungsregelungen gelten sollen, sind sie diesen Übersichten voranzustellen.

(2) Sofern ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zur Begründung der Voranschlagsplanung vorgelegt werden kann, ist der Ansatzbemessung mindestens ein vorläufiger Plan zugrunde zu legen[12]. Kann auch ein solcher nicht beigebracht werden, dürfen entsprechende Voranschläge grundsätzlich nicht aufgestellt werden; Ausnahmen sind in jedem Einzelfall zu begründen.

6.3.1 Darstellung und Bedeutung

(1) Die Aufteilung eines Haushalts- und Wirtschaftsplans[13] ist unter zweckentsprechender Verwendung des → Musters 11 zu erstellen. In die Übersichten sollen jeweils nur die Zeilen aus dem Format übernommen werden, die für die Darstellung benötigt werden.

(2) Die Wirtschafts- oder Haushaltspläne gelten als Erläuterungsbestandteile zu den Titeln, bei denen Zuführungen zur Finanzierung der Aufwendungen bzw. Investitionen oder Abführungen veranschlagt werden. Sofern die Zuwendung Berlins mehr als 100.000 € im Planjahr beträgt, ist eine entsprechende Übersicht innerhalb der Titelerläuterung nachzuweisen. Unterhalb dieses Zuwendungsbetrages genügt dort eine Darstellung des Förderanteils. Übersteigen die veranschlagten Zuführungen oder Abführungen[14] einen Ansatz von 1.000.000 €, sind die Haushalts- oder Wirtschaftspläne *mit* nachrichtlichem Ausweis der Planstellen/Stellenübersicht als Anlage zum jeweiligen Kapitel nachzuweisen. Die Übersichten sind als Gegenüberstellung der letzten zwei Jahre in Form eines Soll-Ist-Vergleichs auf Basis der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen (→ Muster 11). Die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen dort sind ggf. mit Erläuterungen zu versehen.

Muster 11 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

6.3.2 Analoge Anwendung

Die Regelungen sind bei der Aufstellung der Wirtschafts- bzw. Haushaltspläne für Landesbetriebe und Sondervermögen[15], die der kaufmännischen Buchführung unterliegen, für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die vom Land ganz oder zum Teil zu unterhalten sind[16], und für sonstige Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die vom Land Zuwendungen zur Deckung der Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben (institutionelle Förderung) erhalten[17], analog anzuwenden. Erhalten diese Stellen Zuwendungen für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung), sind diese nachrichtlich im Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen.

6.4 Verbindliche Erläuterungen

Stellenpläne und Angaben über Planungsunterlagen sind verbindlich[18]. Sollen zusätzlich dazu andere Erläuterungen bzw. Teilbereiche, Einzelpositionen, Bewirtschaftungsaussagen o.a. Angaben verbindlich sein, sind sie an entsprechender Stelle mit der in der Regel als Klammerzusatz erfolgenden Ergänzung „(verbindliche Erläuterung)“ zu versehen (vgl. standardisierte Musterdarstellungen).

Muster 12, 13, 14 und 15 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

6.5 Produktorientierte Darstellung

(1) Produktorientierte Darstellungen sind Bestandteil des Haushaltsplans und stellen regelmäßig den outputorientierten Ressourcenverbrauch sowie ergebnisorientierte Kennzahlen dar. Sie sind als kapitelbezogene Darstellungen von externen Produkten, Projekten und Ministeriellen Geschäftsfeldern (im weiteren Kostenträger) zu konzipieren. Basis sind jeweils die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des vorletzten Jahres (Basisjahr) sowie der jeweils gültige Produktkatalog.

(2) Die produktorientierten Darstellungen in den Einzelplänen 03 bis 15 enthalten die Kosten- und Ertragsdaten zu den Produktbereichen, Produktgruppen und Kostenträgern. Sie sind innerhalb einer einheit-

[11] § 26 LHO
[12] Nr. 3.7 AV § 23 LHO
[13] Nr. 5 AV § 26 LHO
[14] § 26 Abs. 1 S. 3 LHO
[15] § 26 Abs. 1 und 2 LHO
[16] § 26 Abs. 3 Nr. 1 LHO
[17] § 26 Abs. 3 Nr. 2 LHO
[18] Nr. 2.2 S. 2 AV § 17 LHO

lichen Formatvorgabe der Senatsverwaltung für Finanzen (vorbefülltes Dokument) aufzubereiten. Als deren Minimalkonfiguration müssen in den Produktdarstellungen enthalten sein (Pflichtteil):

a) Darstellung der finanzrelevanten Produktbereiche und Kostenträger im Basisjahr: Änderungen oder Löschungen dieser vorgegebenen Datenfelder sind unzulässig,
b) Beschreibung der Kostenträger basierend auf den Informationen der Produktblätter: Überarbeitungen oder Ergänzungen dieser vorgegebenen Datenfelder sind zulässig.

Als deren optionale Möglichkeiten können in den Produktdarstellungen enthalten sein:

c) Darstellung operativer Zielebenen/Produktgruppen mit Zielbeschreibung und Kennziffern: Datenvorgaben in den jeweiligen Feldern können gelöscht werden, sofern die Darstellungsoption entfallen soll,
d) Darstellung der Vergleichswerte des Vorjahres (im Vergleich zum Basisjahr) als Zeitreihe: Diese Daten können gelöscht werden, wenn aufgrund struktureller Veränderungen kein aussagekräftiger Vergleich möglich ist,
e) Darstellung zusätzlicher Kennziffern zu einzelnen Kostenträgern als ergänzende Fachinformation: Im Rahmen dieser Option soll eine Abbildung nur von den Kennziffern erfolgen, die keinen unmittelbar ansatzbegründenden Bezug zum jeweiligen Titel haben und daher in der Titelerläuterung keine direkte Bewertung der Ansatzbemessung ermöglichen. Für alle dezentral vorzunehmenden Eintragungen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Datenfelder in dem vorgegebenen Format zu verwenden. Erforderlich werdende neue Felder sind nach gleichem Muster zu erzeugen; ansonsten sind Änderungen an der Dokumentformatierung unzulässig.

(3) Die Gesamtkosten sind auf allen Aggregationsebenen der produktorientierten Darstellung grundsätzlich differenziert nach Verwaltungskosten und Transfers darzustellen, wobei die Verwaltungskosten sich aus Sach- und Personalkosten, kalkulatorischen Kosten, Verrechnungskosten sowie Umlagen von Gemeinkosten zusammensetzen und die Summe der sogenannten erweiterten Teilkosten in den Produktberichten abbilden sollen. Ausgaben der Hgr. 6 sind dann den Verwaltungskosten zuzuordnen, wenn damit eine verwaltungsinterne oder fremde Leistungserstellung verbunden ist. Folgt die Zahlung aus der Hgr. 6 einer politischen Schwerpunktsetzung zur Förderung bestimmter Bereiche oder handelt es sich dabei um Zahlungen an anspruchsberechtigte Personen in deren eigener Verfügungsgewalt, sind diese neben den Verwaltungskosten als Transfers abzubilden.

(4) Zur Sicherstellung der notwendigen KLR-Datenqualität, deren regelmäßige Beurteilung durch die Senatsverwaltung für Finanzen anhand der in den Nrn. 4 bis 6 AV § 7 LHO geregelten Grundsätze erfolgt, kann sie entsprechende qualitätssichernde Kriterien regeln und die Vorlage ergänzender Informationen zu fachspezifischen Kennzahlen verlangen[19]. Die Gesamtverantwortung für die Produktdarstellung regelt sich nach Nr. 17.3 und umfasst u.a. auch Strukturentscheidungen über die Art der Darstellung und insbesondere deren Detaillierungsgrad entsprechend der jeweiligen dezentralen Steuerungsmaßgaben.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann einzelne Vorgaben, insbesondere zur Gestaltung oder zum Mindestumfang der Produktdarstellungen, aufgrund neuer Anforderungen abweichend regeln.

6.6 Gender Budgeting

(1) Gender Budgeting soll den Haushaltsplan um den Nachweis erweitern, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern sowie die Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen oder Diskriminierungen gem. Art. 10 Abs. 3 VvB auch haushaltsplanerisch abgebildet wird.

(2) Für die Einzelpläne der Hauptverwaltung sollen bei den dafür vorgesehenen Titeln geschlechtssensitive Daten erhoben und die Titelerläuterungen um eine Darstellung zu diesen Daten ergänzt werden. Dabei sind die absoluten und relativen Nutzungsanteile sowie die absolute Ressourcenverteilung darzustellen. Solange diesbezüglich keine Planwerte für einzelne Jahre vorliegen, ist ein Ausblick auf Folgejahre erforderlich (verbale Fortschreibung).

(3) Für die Bezirkshaushaltspläne soll im Vorbericht die Vorgehensweise bei der Gender-Budgeting-Analyse allgemein erläutert werden. Dort ist dann auch zu den untersuchten Produkten und dem Ort der Ergebnisdarstellung eine Übersicht beizufügen, deren Muster die Senatsverwaltung für Finanzen vorgeben soll. Die Daten und weiterführende Darstellungen zu den unter Genderaspekten zu bearbeitenden (ggf. auch zu weiteren) Produkten sollen entweder vollständig im Vorbericht oder jeweils in den Allgemeinen Erläuterungen der entsprechenden Kapitel dargestellt werden.

7 Haushaltsvermerke

(1) Haushaltsvermerke regeln einzelfallbezogene Abweichungen von ansonsten geltenden Haushaltsgrundsätzen. Sie sind daher regelmäßig auf einzelne Einnahmen bzw. Ausgaben (Titel) zu beziehen. Haushaltsvermerke können bei besonderen Sachzusammenhängen ausnahmsweise auch auf mehrere

[19] § 5 Abs. 2 LHO

Titel bezogen werden; in nur dafür geeigneten Fällen sollen sie dann in den Allgemeinen Erläuterungen zum Kapitel oder Einzelplan ausgebracht werden (vgl. Nrn. 3.2 Abs. 2 Buchst. b] und 4.2 Abs. 2 Buchst. b]), müssen jedoch die betreffenden Titel identifizierbar machen und eindeutig abgrenzen.

(2) Beim Titel auszubringende Haushaltsvermerke sollen regelmäßig dv-technisch zugeordnet bzw. automatisch generiert werden. Ist dies im Einzelfall z.B. durch spezielle Regelungsinhalte nicht möglich, sind sie - ggf. nach systematisch korrekter Ableitung aus folgenden Darstellungsstandards - in manueller Pflege auszubringen oder entsprechend zu ergänzen.

(3) In manueller Pflege ausgebrachte Haushaltsvermerke sind nach dem Dispositiv und vor den Erläuterungen anzuordnen. Die eindeutige Wiedergabe des beabsichtigten Regelungsgehalts ist über eine haushaltsrechtlich richtige Formulierung nach Maßgabe der folgenden Nrn. sicherzustellen. Beim Zusammentreffen mehrerer Vermerke erfolgt die Ausbringung in Reihenfolge der Nrn. 7.1 bis 7.6.

7.1 Sperrvermerke

(1) Bei qualifizierten Sperren[20] ist der Sperrvermerk mit folgendem Zusatz auszubringen: „Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses."

Muster 16 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

(2) Besonderheiten für den Stellenplan: Muster für Sperrvermerke für Stellen enthält Nr. 9.7 (→ Muster 23 und 24); ihnen ist nicht das Wort „Sperrvermerk“ sondern „Stellenvermerke" voranzustellen.

7.2 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Wegfall- und Umwandlungsvermerke sollen die Voraussetzungen (Zeitpunkt, auslösendes Ereignis o.ä.) verdeutlichen.

Muster 17 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

(2) Besonderheiten für den Stellenplan: Hinweise und Muster für Wegfall- und Umwandlungsvermerke für Stellen enthalten die Nrn. 9.3 und 9.7 (→ Muster 23, 24 und 25); ihnen sind nicht die Worte „Wegfallvermerk“ oder „Umwandlungsvermerk“ sondern „Stellenvermerke" voranzustellen.

7.3 Übertragbarkeitsvermerke

Muster 18 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

7.4 Deckungsvermerke

Werden z.B. mehrere Titel einem bestimmten Deckungskreis zugeordnet und ist daher eine dv-technische Zuordnung bzw. automatische Generierung von Deckungsvermerken bei den entsprechenden Einzeltiteln ungeeignet, sollen sie nach der Allgemeinen Erläuterung zum jeweiligen Kapitel oder zum Einzelplan, sofern sie ihn insgesamt betreffen, ausgebracht werden.

Muster 19 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

7.5 Zweckbindungsvermerke

(1) Zweckbindungsvermerke sind bei echten Zweckbindungen[21] auszubringen. Die Kennzahlen und Bezeichnungen der zweckgebundenen Einnahmen sowie der daraus zu leistenden Ausgaben für konsumtive Zwecke ergeben sich regelmäßig aus dem Titelkatalog (vgl. Nr. 5.1 Abs. 4). Aus zweckgebundenen Einnahmen zu leistende Investitionsausgaben sind mit den Kennzahlen und Bezeichnungen der nach dem Gruppierungsplan in Betracht kommenden Sachtitel nachzuweisen.

(2) In den Erläuterungen zu zweckgebundenen Einnahmen soll ggf. ergänzend dargestellt werden, für welche Einzelzwecke, in welcher Höhe und von wem solche Einnahmen erwartet werden.

Muster 20 und 21 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

Anmerkung: *Andere zweckgebundene Einnahmen sind entsprechend zu erläutern; die Zweckbindungsvermerke sind wie in den Mustern zu fassen.*

[20] § 22 S. 3 LHO
[21] Nr. 1.1 AV § 8 LHO

(3) Bei Ausgaben aus Einnahmen mit echter Zweckbindung ist der Erläuterungszusatz „Vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu Titel *[Titelnr.]*." mit einer der jeweils zutreffenden verbindlichen Erläuterungen auszubringen:

a) bei konsumtiven Ausgaben: „Ausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden (verbindliche Erläuterung).",
b) bei Investitionsausgaben, die ausschließlich aus Zuwendungen finanziert werden: „Ausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden; die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).",
c) bei Investitionsausgaben, die teilweise aus Zuwendungen finanziert werden: „Ausgaben von mehr als *[Betrag]* € (Eigenmittelanteil) dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden; die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).",
d) bei konsumtiven Ausgaben und bei Investitionsausgaben, die (auch teilweise) aus den EU-Strukturfonds finanziert werden: „Ausgaben zu Lasten der Europäischen Strukturfonds dürfen nur geleistet, Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Europäischen Strukturfonds nur in Anspruch genommen werden, sofern die Einnahmen von der Europäischen Union rechtlich gesichert sind; die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).".

7.6 Verstärkungsvermerke

(1) Verstärkungsvermerke sind bei unechten Zweckbindungen[22] auszubringen und auf Mehreinnahmen zu beschränken. In den Einnahmeerläuterungen soll angegeben werden, für welchen Zusammenhang und in welcher Höhe Einnahmen erwartet werden, worin die Förderung der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit durch die unechte Zweckbindung besteht und bei welchen Titeln die entsprechenden Ausgaben veranschlagt sind.

Muster 22 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

(2) Bei Ausgaben aus Einnahmen mit unechter Zweckbindung ist der Erläuterungszusatz „Vgl. auch Erläuterung und Verstärkungsvermerk zu Titel *[Titelnr.]*." mit der verbindlichen Erläuterung „Mehrausgaben dürfen in Höhe der eingegangen Mehreinnahmen geleistet werden (verbindliche Erläuterung)." auszubringen.

II. Personalausgaben, Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen

8 Berechnung von Personalausgaben

8.1 Veranschlagung

Die Personalausgaben sind grundsätzlich auf der Basis von Ist-Ausgaben zu veranschlagen; das Verfahren und die Einzelheiten sowie Abweichungen im Einzelfall werden von der Senatsverwaltung für Finanzen mit dem Aufstellungsrundschreiben bekannt gegeben.

8.2 Besonders auszuweisende Sachverhalte

Folgende Zulagen oder Entschädigungen sind gesondert auszuweisen (vgl. Nr. 6.2 Abs. 4):

a) Aufwandsentschädigungen und Aufwandszulagen,
b) Außendienstentschädigungen und Bewegungsgelder,
c) Vergütungen der Vollstreckungsbeamten,
d) Anwärtersonderzuschläge,
e) Sicherheitszulagen

9 Erläuterung der Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte (Stellenpläne)

9.1 Inhalt

(1) In den Stellenplänen sind die Stellen der planmäßigen Dienstkräfte nach Zahl, Art und Gruppe auszuweisen. Außerdem sind die Stellenvermerke aufzuführen. Für planmäßige Dienstkräfte, an deren Finanzierung sich Dritte beteiligen, kann die Senatsverwaltung für Finanzen eine von Satz 1 abweichende Darstellung zulassen.

(2) Die Stellenpläne können durch Zwischenüberschriften gegliedert werden.

[22] Nr. 1.2 AV § 8 LHO

9.2 Abweichende Eingruppierungen

(1) Sind Beamte oder Richter für ihre Person in eine höhere Gruppe eingewiesen, so sind die Stellen der höheren Gruppe auszuweisen und mit einem bei Freiwerden wirksam werdenden Umwandlungsvermerk zu versehen.

(2) Sind Tarifbeschäftigte eingruppierungsmäßig nach einer höherwertigen Gruppe zu behandeln als derjenigen, die der Bewertung der Stelle entspricht, so ist die Stelle nach der tatsächlichen, also niedrigeren Bewertung auszuweisen und mit folgendem Stellenvermerk zu versehen: „Stelleninhaber ist gemäß Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder höher eingruppiert."

9.3 Stellenvermerke

(1) Stellenvermerken (Wegfall- oder Umwandlungsvermerken nach § 21 LHO) dürfen nähere Angaben über die Voraussetzungen ihres Wirksamwerdens (z.B. „bei Auflösung der Einrichtung" oder „am ... ") nur dann hinzugefügt werden, wenn die Stelle bis zum Eintritt der Voraussetzung besetzbar bleiben muss. Soll der Stelleninhaber aus besonderen Gründen ausnahmsweise auf einer mit einem Stellenvermerk ohne nähere Angabe („bei Freiwerden") zu versehenden Stelle weiterbeschäftigt werden, so sind dem Stellenvermerk die Worte „(ohne Übernahmeverpflichtung)" hinzuzufügen.

(2) Stellen mit Wegfallvermerk ohne nähere Angabe über die Voraussetzung seines Wirksamwerdens sind grundsätzlich im Kapitel 2809 - Zentrales Personalüberhangmanagement - (ZeP) auszubringen. Stellen für Überhangkräfte, die nach gesonderter Regelung der Senatserwaltung für Finanzen nicht zum ZeP versetzt werden, sind zum dezentralen Kapitel für Personalüberhang der jeweiligen Verwaltung (xx09 bzw. 3390) zu verlagern. Stellen mit Wegfallvermerk mit näherer Angabe über die Voraussetzung seines Wirksamwerdens oder mit dem Zusatz „(ohne Übernahmeverpflichtung)" sind im bisherigen Kapitel unter einer Zwischenüberschrift auszubringen.

9.4 Ausweisung von Teilstellen, Pauschalentgelt

Ist eine Stelle für eine andere als die regelmäßige Arbeitszeit vorgesehen, so ist sie als Dezimalzahl mit bis zu drei Nachkommastellen anzugeben. Sind in einem Kapitel mehrere Stellen derselben Art und Gruppe vorhanden, so sind sie zusammenzufassen. Sind für Tarifbeschäftigte Pauschalentgelte vereinbart, so ist der Stellenbezeichnung der Zusatz „(Pauschalentgelt)" anzufügen.

9.5 Stellenzugehörigkeit zu mehreren Gruppen

Kommen für einzelne Arten von Stellen mehrere Gruppen in Betracht, so sind jeweils die niedrigere Gruppe zuerst und dann die höchste Gruppe auszuweisen. Die Voraussetzungen für die Eingruppierung der Stelleninhaber in die höhere Gruppe sind nur dann in einem Stellenvermerk anzugeben, wenn sie sich nicht bereits aus dem Besoldungs- oder Tarifrecht ergeben. Übergangsweise noch bestehende Bewährungs-, Tätigkeits- sowie Fallgruppenaufstiege sind nicht abzubilden.

9.6 Vergleichsstellen

Als Vergleichsstellen sind die Stellen des Haushaltsplans des Vorjahres einschließlich etwaiger Nachtragshaushaltspläne auszuweisen. Wirksam gewordene Stellenvermerke und Maßnahmen, die auf Grund von § 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LHO getroffen worden sind, ändern die Vergleichsstellen nicht.

9.7 Muster

Die Stellenpläne sind nach folgenden Mustern einheitlich zu gestalten:

Muster 23 und 24 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

10 Erläuterungen der Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte (Beschäftigungsplanungen)

10.1 Inhalt

In den Beschäftigungsplanungen sind die einzelnen Beschäftigungspositionen nach Zahl, Art und Gruppe auszuweisen. Wirksam gewordene Vermerke ändern die Vergleichszahlen nicht. Außerdem sind die Sperr- und Wegfallvermerke aufzuführen. Die Nrn. 8.1, 8.2, 9.1 Abs. 2, 9.3 Abs. 2 S. 1 und 2, 9.4, 9.5 gelten entsprechend. Darüber hinaus sind zusammengefasste Ausgabemittel (Mittel für auftragsweise beschäftigte Lehrkräfte, Stundenlehrkräfte, Aushilfskräfte für Schneebeseitigung, Vertretungskräfte u.ä.) und, sofern sie nicht bei Beschäftigungspositionen ausgewiesen werden, Mittel für Zwecke der Ausbildung, Anstellung oder Fortbildung (z.B. Praktikanten) auszuweisen. Für nichtplanmäßige Dienstkräfte, an

deren Finanzierung sich Dritte beteiligen, kann die Senatsverwaltung für Finanzen eine von Satz 1 abweichende Darstellung zulassen.

10.2 Vergleichszahlen

Vergleichszahlen für das Vorjahr sind analog Nr. 9.6 S. 1 auszuweisen.

10.3 Muster

Die Erläuterungen sind nach folgenden Mustern einheitlich zu gestalten:

Muster 25 und 26 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

11 Erläuterungen der Ausgaben für freie Mitarbeiter

Die bei den Titeln der Gruppe 427 „Ausgaben für freie Mitarbeiter“ zu veranschlagenden Ausgaben sind durch Angabe der Bestimmungszwecke zu erläutern[23].

12 Anmeldungen für Personalausgaben und Dienstkräfte

12.1 Einzureichende Unterlagen

Die Anmeldung besteht für jedes Kapitel aus:
a) den Ansätzen der Titel der Hgr. 4 einschließlich Erläuterung (vgl. Nr. 6),
b) dem Entwurf der Erläuterungen zu den Titeln für planmäßige und nichtplanmäßige Dienstkräfte,
c) den Unterlagen über die Änderungen des Stellenrahmens nach Nr. 6 AV § 17 LHO,
d) einer Übersicht der neuen, gehobenen, durch Verlagerung zugegangenen oder in ihrer Fachrichtung veränderten Planstellen, die unter die Bestimmung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes fallen.

12.2 Verfahren

Es gelten die Regelungen des Abschnitts IV - Verfahren -.

III. Veranschlagungsregelungen

13 Grundsätzliche Veranschlagungshinweise

(1) Bei jeder neuen Maßnahme- oder ausgabeverursachenden Sachverhaltsplanung ist aufgabenkritisch zu prüfen, ob der Zweck und die daraus resultierenden Haushaltsbelastungen rechtlich notwendig oder verhältnismäßig zum gesamtgesellschaftlichen Nutzen, den sie stiften, sind und daher dem Grund sowie der Höhe nach alternativlos geleistet werden müssen. Entsprechende Begründungen der Voranschläge sind zwingend.

(2) Bei allen laufenden Maßnahmen oder ausgabeverursachenden Sachverhalten ist aufgabenkritisch z.B. durch restriktive Programmevaluationen, regelmäßiges Erfolgscontrolling, Wirtschaftlichkeitsneubewertungen oder verwaltungsorganisatorische Optimierungen zu prüfen, ob der Zweck und die daraus resultierenden Haushaltsbelastungen noch rechtlich notwendig oder verhältnismäßig zum gesamtgesellschaftlichen Nutzen, den sie stiften, sind und daher dem Grund sowie der Höhe nach weiterhin alternativlos geleistet werden müssen. Entsprechende Wieder- bzw. Weiterveranschlagungen müssen begründet werden können.

(3) Jede Möglichkeit einer nachhaltig wirkenden strukturellen Ausgabereduzierung ist nach den Maßgaben der Abs. 1 und 2 zu prüfen sowie unverzüglich zu realisieren.

(4) Die Finanzplanungswerte sind bei der Voranschlagsplanung verbindlich und grundsätzlich einzuhalten, Abweichungen im Einzelfall müssen begründet werden können. Sofern der Senat Eck- bzw. Richtwerte beschlossen hat, sind die Voranschläge im jeweiligen Einzelplan so abzusenken, dass diese Werte tatsächlich eingehalten werden. Auf Abweichungen ist mit der Voranschlagseinreichung hinzuweisen und sie sind zu begründen. Gleichzeitig sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit geplante Ausgabeabsenkungen zum vorgesehenen Zeitpunkt auch tatsächlich erwirtschaftet werden können (z.B. Kündigung von Verträgen, Änderung von Vorschriften bzw. Einleitung von Rechtsänderungen usw.).

[23] Nr. 8 AV § 17 LHO

(5) Sofern der Rechnungshof in seinen gutachtlichen Untersuchungen zu ausgewählten Teilen der Haushalts- und Wirtschaftsführung Hinweise auf einen unwirtschaftlichen oder nicht ordnungsgemäßen Umgang mit öffentlichen Mitteln gibt, ist auf diese Sachverhalte mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren und in der Voranschlagsplanung zweckentsprechend aufzugreifen.

(6) Angaben statistischer oder empirischer Art, die als Bemessungsgrundlagen dienen, müssen über gesicherte aktuelle oder amtliche Veröffentlichungen nachweisbar sein.

13.1 Grenzen der Veranschlagung (vgl. Nrn. 3.2 Abs. 3, 4.2 Abs. 3 und 6.2 Abs. 3)

(1) Die Veranschlagung jeder einzelnen Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung unterliegt ihrem Grund und ihrer Höhe nach den sich aus §§ 6 f. LHO ergebenden haushaltsrechtlichen Grenzen, sofern höherrangiges Recht nicht davon abweichende Grenzen konstituiert. Dem haushaltsrechtlichen Grund nach sind in der Veranschlagung nur die Sachverhalte zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind. Der haushaltsrechtlichen Höhe nach sind diese Sachverhalte in der Veranschlagung so zu bemessen, dass die einzusetzenden Mittel auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt werden (Sparsamkeitsgrundsatz) und dieser die jeweils günstigste Zweck-Mittel-Relation beinhaltet (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz). Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grenzen muss im Allgemeinen nachgewiesen werden und im Einzelfall nachgewiesen werden können.

(2) Zu den für die Erfüllung der Aufgaben Berlins in jedem Fall notwendigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen zählen alle bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich zwingenden Tatbestände oder solche, die sonstigen Rechtsbindungen unterliegen. Eine Veranschlagung muss nach dem Legalitätsgrundsatz erfolgen und ihr Grund daher rechtlich nachprüfbar sein[24], und zwar im Sinne von:

a) *Vorgabe von Ausgaben oder Verpflichtungen der Höhe nach durch Bundesgesetz:* Ausgaben, die durch Bundesgesetz der Höhe nach zwingend vorgegeben sind.
b) *Vorgabe von Ausgaben oder Verpflichtungen dem Grund nach durch Bundesgesetz (Höhe nicht oder z.T. nicht vorgegeben):* Ausgaben, die durch Bundesgesetz vorgeschrieben, aber der Höhe nach nicht oder nicht vollständig festgelegt sind, erfordern, dass bei bundesrechtlich eröffneten Beurteilungs- oder Ermessenspielräumen ein strenger Maßstab angelegt wird. Weichen die Ausgaben in Berlin von methodisch auf gleiche Weise ermittelten Vergleichswerten in anderen Bundesländern oder Großstädten ab, muss das konkrete Ausgabeniveau mit Blick auf funktionsbezogene Besonderheiten Berlins begründet werden können.
c) *Vorgabe von Ausgaben oder Verpflichtungen durch Landesverfassungsrecht:* Die Bestimmung von landesverfassungsrechtlich zwingenden Ausgaben kann auf methodische Probleme in der Analyse stoßen, da die Landesverfassung zwar Grundlage und Grenzen staatlicher Tätigkeit darstellt und insoweit auch inhaltliche Vorgaben enthält, insgesamt jedoch eine geringere normative Dichte hat als einfache Gesetze. Daher ist für jede dieser Ausgaben eine verfassungsrechtliche Rückanknüpfung zu suchen. Sofern die Quantifizierung auf methodische Schwierigkeiten stößt, sind entsprechende Anhaltspunkte im Wege des Vergleichs (Benchmarking) zu erlangen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen müssen begründet werden können. Sofern sich Rechtsverpflichtungen sowohl aus Bundesgesetzen als auch der Landesverfassung ergeben, ist zu berücksichtigen, dass einfache Bundesgesetze nach Art. 31 GG höherrangiges Recht sind. Aus Art. 86 Abs. 2 VvB kann sich ergeben, dass das in der Landesverfassung niedergelegte Wirtschaftlichkeitsprinzip Ausgaben/Verpflichtungen zur Bestandserhaltung öffentlicher Einrichtungen, Verwaltungsmodernisierung und Effizienzsteigerung rechtfertigen kann, sofern damit künftige Belastungen vermieden oder deutlich vermindert werden können.
d) *Vorgabe von Ausgaben durch Verträge oder andere Rechtsbindungen:* Ausgaben aufgrund vertraglicher oder anderer rechtlicher Bindungen sind notwendigerweise weiter zu leisten, so lange sie Bestand haben. Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob vertragliche Verpflichtungen eingeschränkt oder beendet werden können.

(3) Zu den für die Erfüllung der Aufgaben Berlins erforderlichen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen können auch Sachverhalte zählen, die z.B. durch politische Prioritätenbildungen oder aufgabenkritische Evaluationen innerhalb eines Politikbereichs als Aufgabe Berlins von den Entscheidungsträgern definiert werden. Eine Veranschlagung erfolgt nach dem Opportunitätsgrundsatz und muss daher über die ihr zugrunde liegende Ermessensentscheidung begründet werden können. Sofern und solange andere als die in §§ 6 f. LHO geregelten Veranschlagungsgrenzen gelten, ist zu jeder dieser Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Tatbestände rechtlich nachprüfbar nachzuweisen, dass sie innerhalb jener Grenzen liegen. Anderenfalls dürfen entsprechende Ermächtigungen zum Leisten von Ausgaben oder Eingehen von Verpflichtungen nicht mehr veranschlagt bzw. in Anspruch genommen werden.

(4) Für die Veranschlagung von Einnahmen ergeben sich aus Nr. 3 AV § 34 LHO entsprechende Grenzen: Die Notwendigkeit zur vollständigen Einnahmeerhebung begründet eine Ausschöpfung sämtlicher

[24] vgl. § 5 Abs. 2 LHO

Einnahmequellen, die bereits mit der Veranschlagung nachzuweisen ist. Dass weitere Einnahmeerhöhungen nicht möglich sind, muss begründet werden können.

13.2 Ausgaben für Zuwendungen[25], Zuschüsse und Darlehen

(1) Zu allen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen, Zuschüsse und Darlehen ist bei der Voranschlagsbemessung immer besonders aufgabenkritisch zu prüfen, ob die Hinweise zu den Grenzen der Veranschlagung (Nrn. 13 und 13.1) beachtet wurden; entsprechendes muss nachgewiesen werden können[26]. Diese Nachweise haben dann auch zu beinhalten, warum Leistungen z.B. durch Änderung von Gesetzen, Verträgen o.ä. nicht reduziert werden können. Zur Unterscheidung von institutioneller Förderung und Projektförderung ist in den Titelerläuterungen darzulegen, um welche Förderung es sich handelt.

(2) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten bei Zuwendungen, Zuschüssen und Darlehen auch für deren Empfänger: Die Einhaltung dieser Grundsätze bei ihnen ist eine Voraussetzung dafür, dass die jeweilige Bemessungshöhe innerhalb der zulässigen Veranschlagungsgrenze liegt. Insofern muss sichergestellt sein, dass für jeden Empfänger auch diese Bewilligungsvoraussetzung vorliegt. Das ist z.B. durch regelmäßiges Erfolgscontrolling, Programmevaluationen, Wirtschaftlichkeitsneubewertungen oder aufgabenkritische Überprüfungen sicherzustellen und muss nachgewiesen werden können[22].

(3) Die Erhöhung einer institutionellen Förderung bei bestehenden oder die Aufnahme von neuen Zuwendungsempfängern in diese ist grundsätzlich immer durch entsprechende Rückführung der Förderungshöhe bei anderen oder durch Ausscheiden von anderen Empfängern im finanziell gleichen Maße auszugleichen. Ausnahmen müssen in jedem Einzelfall begründet werden, ansonsten sind entsprechende Veränderungen bei den Voranschlägen unzulässig. Darüber hinaus gelten für alle Zuwendungen, Zuschüsse und Darlehen folgende weitere Grundsätze:

a) In der Summe höhere Ausgaben im Zuwendungsbereich ggü. dem Veranschlagungsvolumen des Vorjahres sind grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen müssen in jedem Einzelfall begründet werden (s.o.).
b) Alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Produktivität und Effektivität mit dem Ziel einer Ausgabesenkung sowie damit auch einer adäquaten Zuschussminderung sind auszuschöpfen (vgl. Abs. 2).
c) Alle Möglichkeiten zur zuschussmindernden Einnahmeerzielung sind zu realisieren.
d) Der Ausgleich ausfallender Einnahmen von anderen Zuwendungs- oder Drittmittelgebern ist grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen müssen in jedem Einzelfall begründet werden (s.o.).
e) Es sollen keine neuen Stellen, keine Streichungen oder Verlängerungen von kw-Vermerken und keine Stellenhebungen vorgesehen werden.
f) Im Personalbereich sollen durch eine kegelgerechte und zeitnah wirksame Reduzierung des Stellenbestandes zumindest evtl. Steigerungen der Personalkosten summarisch ausgeglichen werden.
g) Bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit ist über die Laufzeit Haushalts- und Zuschussneutralität zu erzielen.
h) Bereits bei der Veranschlagung ist auszuschließen, dass sich Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen nicht nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes auf einen Rechtsanspruch berufen können.
i) Die Veranschlagung soll berücksichtigen, dass entsprechende Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren grundsätzlich ausgeschlossen sind. Ausnahmen können möglich sein, wenn Zuschusssenkungen vereinbart werden können.

13.3 Gebühren, Entgelte

Gebühren und Entgelte sind ständig auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen (vgl. Nr. 13.1 Abs. 4); dabei sind Daten der Berliner Kostenrechnung bei den jeweils einschlägigen Produkten zu Grunde zu legen. Es ist regelmäßig zu evaluieren, ob Rechtsgrundlagen für eine Gebührenerhebung ggf. zu schaffen oder aktuellen Entwicklungen anzupassen sind. Gleiches gilt für Beiträge und Mieteinnahmen.

[25] Nach haushaltsrechtlicher Definition sind Zuwendungen Leistungen, die grundsätzlich im Verwaltungsermessen stehen (freiwillige Leistungen) und an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke erbracht werden, ohne dass der Empfänger vor der Bewilligung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat. Nach Nr. 13.1 Abs. 2 c) kann sich jedoch über eine Rückanknüpfung an Landesverfassungsrecht eine Verpflichtung für bestimmte Leistungen ergeben, wenn dort verfassungsimmanente Gebote oder Aufträge ein bestimmtes staatliches Handeln erforderlich machen, ohne dass zu deren Erfüllung ein Adressat oder die zu leistende Ausgabenhöhe konkret normiert sind, d.h. Rechtsansprüche Dritter sich unmittelbar nicht ergeben. Damit handelt es sich um Zuwendungen, die zwar nach dem „wie“ bzgl. der Begünstigten und der Ausgabenhöhe im pflichgemäßen Ermessen der Verwaltung stehen, aber nach dem „ob“ zur Erfüllung jener verfassungsrechtlichen Gebote oder Aufträge zwingend sind.

[26] § 5 Abs. 2 LHO

14 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

(1) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind immer und für jede finanzwirksame Maßnahme durchzuführen, sofern die Maßnahme vom Land Berlin (mit) gestaltbar ist und zur Zielerreichung mehrere Möglichkeiten bestehen können, die unterschiedliche Auswirkungen auf Mitteleinsatz oder Ergebnis haben. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen vom Aufwand her angemessen sein; ihr Umfang richtet sich nach der Bedeutung und den finanziellen Auswirkungen einer Maßnahme. Ergebnisse von notwendigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen müssen nachgewiesen werden können[27]; das betrifft auch andere ergänzende Unterlagen für entsprechende Voranschlagsplanungen (z.B. Produktinformationen).

(2) Öffentliche Investitionsobjekte können durch Private vorfinanziert werden, wenn die Maßnahme in der beschlossenen Investitionsplanung enthalten und diese Finanzierung nachweisbar wirtschaftlicher ist. Nicht auskömmliche Investitionsmittel sind kein Rechtfertigungsgrund für private Vorfinanzierungsmodelle; diese dürfen nicht zu einer Erhöhung des Investitionsplafonds führen. In der notwendigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung muss bei solchen Maßnahmen insbesondere nachgewiesen werden:

a) Die in der Planungsphase gemachten qualitativen und quantitativen Vorgaben haben transparent eine Vergleichbarkeit und Wertung von Angeboten sichergestellt.
b) Für die entsprechenden Varianten wurden alle einmaligen und laufenden Kosten einschließlich der Folgekosten sowie die mit der Baumaßnahme verbundenen Einsparungen im Rahmen einer dynamischen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung berücksichtigt.
c) Beim Vergleich der Fremdfinanzierungssätze des Landes Berlin mit denen der privaten Investoren sind gleiche Laufzeiten zum gleichen Stichtag zugrunde gelegt worden.

15 Besondere Veranschlagungshinweise

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann zur Präzisierung der folgenden Nrn. oder Regelung weiterer Sachverhalte haushaltssystematische und veranschlagungstechnische Vorgaben machen, wenn dadurch eine einheitliche sowie sachgerechte Haushaltsgestaltung, eine funktionale Planungsrealisierung oder Haushaltsgrundsätze durchgesetzt werden sollen.

15.1 Rundungsvorschriften und allgemeine Darstellungsformate

(1) Ansätze von mehr als 100.000 € sowie alle Investitionsansätze sind auf volle 1.000 €, alle übrigen Ansätze auf volle 100 € aufzurunden; Beträge in den Erläuterungen sind auf volle 10 € aufzurunden.

(2) Für die Währungsdarstellung im Haushaltsplan soll das Symbol „**€**" verwendet werden. Bei Tausend- oder Million-Euro-Bezügen gilt die Schreibweise „**Tsd. €**" bzw. „**Mio. €**"; in ein und dem selben Sachzusammenhang (z.B. Titelerläuterung) mit möglichst nur einem der Bezüge und dann durchgängig. Als sog. Tausender-Trennzeichen ist einheitlich ein Punkt (kein Leerzeichen) zu verwenden.

(3) Kapitel- und Titelkennzahlen sind ohne Leerzeichen darzustellen.

(4) Bei durch Makros definierten Layoutvorgaben des Planungsmoduls ProFiskal-DAV (z.B. Schriftart Arial, Größe 9) sind Veränderungen unzulässig. Das gleiche gilt bei vorgegebenen Vereinheitlichungen ansonsten frei gestaltbarer Layouts, insbesondere bei Titelerläuterungen (vgl. Nr. 6.1 Abs. 3).

15.2 Pauschale Minderausgaben (außer bei Personalausgaben)

Die Anmeldung von Voranschlägen mit pauschalen Minderausgaben ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen und setzen in jedem Einzelfall eine Begründung voraus. Sofern pauschale Minderausgaben von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzt werden, kann sie das Nähere zu Form und Frist der haushaltsplanerischen Auflösung oder des haushaltswirtschaftlichen Nachweises regeln.

15.3 Interne Verrechnungen

(1) Interne Verrechnungen[28] müssen als Zahlungen innerhalb des Haushalts in jedem Einzelfall einnahme- und ausgabemäßig ausgeglichen sein. Sie sind auf notwendige Fälle zu beschränken. Keine internen Verrechnungen sind

a) Steuern, für die Berlin Steuerschuldner und Steuergläubiger zugleich ist,
b) die Teile der Ausgaben für Baumaßnahmen, die an andere Kapitel zu leisten sind,
c) Verrechnungen im Wege der Aufrechnung und
d) Verrechnungen innerhalb der KLR.

[27] Nr. 2.1 AV § 7 LHO
[28] Nr. 1 AV § 61 LHO

Interne Verrechnungen innerhalb des selben Kapitels sind unzulässig; das gilt nicht für Bauvorbereitungsmittel.

(2) Interne Verrechnungen sind bei den „Haushaltstechnischen Verrechnungen" in den Ogr. 38 und 98 nachzuweisen (Ausnahme Personalkostenerstattung), und zwar regelmäßig bei den Titeln 38101 - Allgemeine interne Verrechungen - und 98101 - Allgemeine interne Verrechnungen -. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen und setzen in jedem Einzelfall eine Begründung voraus.

15.4 Verschiedene Einnahmen und Ausgaben

Sonstige Einnahmen der Gruppe 119 und Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 von weniger als 1.000 € je Entstehungsgrund oder Einzelzweck sind regelmäßig bei den Titeln 11979 - Verschiedene Einnahmen - und 54079 - Verschiedene Ausgaben - zu veranschlagen.

15.5 Zweckgebundene Einnahmen und daraus zu leistende Ausgaben

(1) Zweckgebundene Einnahmen und daraus zu leistende Ausgaben[29] sollen nur veranschlagt werden, wenn absehbar ist, dass diese Einnahmen vor der Ausgabeleistung kassenmäßig eingehen. Bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und anderen von Einnahmen abhängigen Ausgaben dürfen Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nicht veranschlagt werden; das gilt nicht für Einnahmen aus den Europäischen Strukturfonds (ESF, EFRE, EAGFL) und im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen (z.B. URBAN). Die Senatsverwaltung für Finanzen kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn rechtlich und tatsächlich gesichert ist, dass die Einnahmen rechtzeitig eingehen.

(2) Zweckgebundene Einnahmen und daraus zu leistende Ausgaben müssen in jedem Einzelfall ausgeglichen sein. Das gilt insbesondere, wenn aus einem Einnahmetitel mehrere Ausgabetitel finanziert werden oder aus mehreren Einnahmetiteln ein Ausgabetitel.

(3) Bei der Veranschlagung von zweckgebundenen Einnahmen und daraus zu leistenden Ausgaben ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine
a) echte Zweckbindung handelt, die einen Zweckbindungsvermerk erfordert (vgl. Nr. 7.5), oder
b) unechte Zweckbindung handelt, die einen Verstärkungsvermerk erfordert (vgl. Nr. 7.6)
Zweckgebundene Einnahmetitel und korrespondierende Ausgabetitel müssen immer abgrenzbar sein.

15.6 Mieten und Pachten

(1) Die entgeltfreie oder -verminderte Überlassung landeseigener Grundstücke, Gebäude oder Räume ist zur Vermeidung verdeckter Subventionen grundsätzlich unzulässig. Entsprechende Miet-/Pachtzinsen sind als Einnahmen voll zu veranschlagen, ggf. bei adäquat höherer Zuwendungsgewährung im Falle förderwürdiger Vorhaben. Ausnahmen sind nur zulässig aufgrund haushaltsgesetzlicher Regelungen o.a. Vorschriften (z.B. AllA-Raum, AV zum KJHG, SpAN). Die Überlassung landeseigener Grundstücke, Gebäude oder Räume unter Wert ist nach Muster nachzuweisen und in der Allgemeinen Erläuterung zum betreffenden Kapitel (Hauptverwaltung) dar- bzw. dem jeweiligen Bezirkshaushaltsplan voranzustellen.

Muster 27 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

(2) Mieten für Grundstücke, Gebäude und Räume sind mit Nennung der Mietobjekte und der jeweiligen Jahresmiete zu erläutern.

(3) Sofern landesgenutzte Gebäude nicht durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH verwaltet werden, sind über den Titel 12406 - Mieten für Stellplätze auf Dienstgrundstücken - die Einnahmen aus dieser Vermietung unabhängig davon, ob die Stellplätze angemietet oder im jeweiligen Fachvermögen befindlich sind, zu veranschlagen.

15.7 Beschaffung beweglicher Sachen, Unterhaltung von Grundstücken oder baulichen Anlagen und Baumaßnahmen

(1) Die Betragsgrenzen für die ***Beschaffung von beweglichen Sachen*** gelten grundsätzlich für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge bzw. von mehreren Sachen für eine nicht aufteilbare Maßnahme [Sachgesamtheit] je Kauf). Liegt der Anschaffungswert im Einzelfall unter einer Betragsgrenze von 5.000 €, ist die Sache bei den Gruppen 511 bzw. 523 zu veranschlagen. Ab 5.000 € je Einzelfall ist die Ausgabe grundsätzlich der Hgr. 8 zuzuordnen (Ausnahme: Hgr. 7 bei Erstausstattungen bei eigenen Baumaßnahmen). Unterscheidungen zwischen erstmaligen Beschaffungen, Ergänzungen und Ersatzbeschaffungen sind unzulässig. Fahrzeugbeschaffungen sind wertunabhängig im-

[29] Nr. 1 AV § 8 LHO i. V. m. Nr. 8 AV § 34 LHO

mer bei Gruppe 811 zu veranschlagen. Größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben[30] (Mittelbedarf im Einzelfall über 250.000 €) sind über Einzelveranschlagungen nachzuweisen; ansonsten im entsprechenden Sammeltitel.

(2) Die ***Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen*** ist wie die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege, Brücken, Gewässer, Dämme usw. den Gruppen 519 bzw. 521 zuzuordnen. Dazu gehören insbesondere und jeweils betragsunabhängig Maßnahmen, mit denen eine bauliche Anlage oder Teile davon in guten Zustand erhalten (Sanierung) oder gesetzt (Instandsetzung) werden wie z.B. im Falle „neu für alt", ohne dass eine investiv wirkende Wertsteigerung aufgrund wesentlicher Bausubstanzvermehrung oder -veränderung am Objekt erfolgt[31]. Beim Titel 51910 - Kleiner Unterhaltungsbedarf - sind Maßnahmen dieser Art bis zu einem Betrag von 10.000 € zu veranschlagen; dabei ist eine Aufteilung größerer Maßnahmen in mehrere wertgrenzenunterschreitende Einzelmaßnahmen unzulässig. Zum kleinen Unterhaltungsbedarf zählen auch Ersatzbeschaffungen z.B. von Zubehör o.ä. bis 5.000 € im Einzelfall. Ansonsten erfolgt die Veranschlagung bei den entsprechenden Sachtiteln, im Regelfall 51900 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen -.

(3) Wird mit einer Maßnahme eine bauliche Anlage oder Teile davon in guten Zustand erhalten (Sanierung) oder gesetzt (Instandsetzung) und wird dabei die Bausubstanz des Objekts wesentlich vermehrt oder verändert (Nr. 1.1.3 AV § 24 LHO), so ist die Maßnahme aufgrund der investiv wirkenden Wertsteigerungsanteile entsprechend zu veranschlagen. Ob und ggf. ab wann bei einer Maßnahme eine Vermehrung oder Veränderung der Bausubstanz im haushaltsrechtlichen Sinne „wesentlich“ und damit nicht nur werterhaltend sondern wertsteigernd ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und unterliegt einer nachprüfbaren Auslegung bei der Veranschlagungsentscheidung (vgl. hierzu auch die Ergänzenden Regelungen zu den AV § 24 LHO in der Anweisung Bau [ABau]). In Zweifelsfällen ist mit den für Bauen und Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen ein Benehmen herbeizuführen.

(4) Maßnahmen sind als ***Baumaßnahmen*** (Hgr. 7) nachzuweisen, wenn für sie die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 AV § 24 LHO vorliegen, es sich also nach Inhalt bzw. Zweck der Maßnahme um
a) einen Neu- einschließlich Ersatzbau,
b) einen Erweiterungsbau oder
c) einen Umbau
handelt[32] und mit ihnen damit aufgrund einer generell investiv wirkenden Wertsteigerung eine wesentliche Bausubstanzvermehrung oder -veränderung am Objekt verbunden ist. Baumaßnahmen nach Nr. 1.1.1 AV § 24 LHO sind regelmäßig einzeln, Baumaßnahmen nach Nr. 1.1.2 AV § 24 LHO sind regelmäßig in Sammeltiteln innerhalb der Hgr. 7 zu veranschlagen.

15.8 Investitionsausgaben

(1) Grundlage für die Anmeldungen zur Investitionsplanung ist die beschlossene Finanzplanung und die darin enthaltenen Höchstwerte für Investitionsausgaben vorbehaltlich neu festgelegter Eck-/Richtwerte (vgl. Nr. 13 Abs. 4). Änderungen auf Grund neuer Prioritätensetzungen sind in die vorgegebenen Investitionseckwerte einzupassen. Sind bei einzelnen Maßnahmen höhere Ausgaben erforderlich oder sollen Maßnahmen vorgezogen werden, müssen zum Ausgleich andere Maßnahmen zurückgestellt werden. Das gilt insbesondere für den Nachfinanzierungsbedarf für Maßnahmen, bei denen in Vorjahren die veranschlagten Mittel nicht in vollem Umfang verausgabt wurden. Bei Baumaßnahmen sind die Raten dem aktuellen Planungsstand und dem tatsächlichen Baufortschritt anzupassen; der Investitionsrahmen ist einzuhalten.

(2) Die Ansätze für Baumaßnahmen sind so zu bemessen, dass eine wirtschaftliche Baudurchführung ermöglicht wird. Dabei sind diese und alle Zuschussbaumaßnahmen, deren jeweiliger Beginn für das Planungsjahr vorgesehen ist, erneut auf ihre fortdauernde Notwendigkeit zu überprüfen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von bereits in den Investitionsplanungen der Vorjahre enthaltener Maßnahmen sind regelmäßig im Rahmen der Voranschlagsplanung zu aktualisieren; eine Übermittlung ist nicht erforderlich. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 25 Mio. € sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren realisiert und ausfinanziert werden.

(3) Mit den Voranschlagsmeldungen sind regelmäßig aktualisierte Erläuterungen vorzulegen. Dabei ist der Planungsstand durch den aktuellsten Sachverhalt der nachfolgenden Liste auszuweisen.
a) „Ein Bedarfsprogramm vom [Datum] liegt vor.“
b) „Ein geprüftes Bedarfsprogramm vom [Datum] liegt vor.“
c) „Vorplanungsunterlagen vom [Datum] liegen vor.“
d) „Geprüfte Vorplanungsunterlagen vom [Datum] liegen vor.“

[30] Nr. 1.2 und 1.3 AV § 24 LHO
[31] Nr. 1.1.3 AV § 24 LHO
[32] Nrn. 1.1.1 f. AV § 24 LHO

e) „Bauplanungsunterlagen vom [Datum] liegen vor."
f) „Geprüfte Bauplanungsunterlagen vom [Datum] liegen vor."

15.8.1 „Neubeginner" (Investitionsplanung) und „neue Neubeginner" (Haushaltsplanung)

(1) Die Anmeldung neuer Bau- und Zuwendungsbaumaßnahmen (sog. „Neubeginner") ist grundsätzlich nur für das letzte Planjahr der Investitionsplanung zulässig. Die neu angemeldeten Vorhaben sind von jeder Verwaltung mit einer Dringlichkeitsreihenfolge zu versehen und mit einer entsprechenden Begründung zu erläutern. In dieser Erläuterung sind insbesondere die Ergebnisse der erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu dokumentieren[33]; für Baumaßnahmen ist dabei neben § 7 LHO auch der Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen von der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung zu berücksichtigen. Sofern solche maßnahmenbegründende Erläuterungen nicht vorgelegt werden können, ist eine Berücksichtigung in der Investitions- oder Haushaltsplanung grundsätzlich unzulässig.

(2) Für „Neubeginner", die bereits im Planungsjahr realisiert werden sollen und in der vorhergehenden Investitionsplanung ausnahmsweise nicht als neue Maßnahmen enthalten waren (sog. „neue Neubeginner"), ist mit der Anmeldung zur neuen Investitionsplanung zusätzlich darzustellen:
a) der entsprechende haushaltsmäßige Ausgleich,
b) die Begründung der unabweisbaren Realisierungsnotwendigkeit schon im Planungsjahr und
c) eine Dringlichkeitsreihenfolge dieser Maßnahmen.

15.8.2 Haushaltsplanerische Veranschlagung

(1) Die in den Anmeldungen für die neue Investitionsplanung vorgesehenen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind in die Voranschläge zu übernehmen. Ausnahmen sind bei Ausgaben für Beschaffungen in den Bezirkshaushaltsplänen zulässig. Die Bezirke haben aus der pauschalen Zuweisung für Investitionen alle Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 5,5 Mio. € (sofern sie nicht gezielt zugemessen werden) zu finanzieren, und zwar Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Hgr. 7, Zuschüsse an Private für bezirkliche Investitionen, Grundstücksgeschäfte als Bestandteil der beiden vorgenannten Maßnahmen und alle übrigen Maßnahmen der Hgr. 8 mit Ausnahme der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie der Ausgaben, die aus der konsumtiven Zuweisung finanziert werden.

(2) Die Veranschlagung von Ausgaben für sonderfinanzierte Baumaßnahmen (vgl. Nr. 14 Abs. 2) erfolgt beim Schuldendienst im Titel 51827 - Zinsanteil beim Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Sonderfinanzierungen) - bzw. 82127 - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Sonderfinanzierungen) -. Im ersten Jahr der Veranschlagung von Schuldendienstausgaben sind beim Titel 82128 - Ausgaben im Vorfeld des Erwerbs von Grundstücken und Gebäuden (Sonderfinanzierungen) - die im Vorfeld der Baumaßnahme geleisteten Bauvorbereitungsmittel zur Verrechnung an den Titel 26109 - Erstattungen von Bauvorbereitungsmitteln - zu veranschlagen.

(3) Sofern mit neu beginnenden Baumaßnahmen der Erwerb von Grundstücken verbunden ist, sind diese Kosten sowohl als Teil der Kostenberechnung in die Bauplanungsunterlage aufzunehmen als auch als Teil der Gesamtkosten beim jeweiligen Titel der Maßnahme (Hgr. 7) zu veranschlagen. Vor der erstmaligen Veranschlagung der Maßnahme sind die Ausgaben für den Grunderwerb aus dem Titel für Bauvorbereitungsmittel zu leisten und später an diesen zu erstatten. Grunderwerbskosten, die im Zusammenhang mit einer von Dritten geförderten Investitionsmaßnahme entstehen (z.B. GA-Maßnahmen), sind dezentral im maßnahmebewirtschaftenden Einzelplan beim Titel 82165 - Kauf von Grundstücken für von Dritten geförderte Investitionsmaßnahmen - zu veranschlagen. Die Grunderwerbskosten sind bei der Erläuterung zur Baumaßnahme nach Muster nachzuweisen.

Muster 28 siehe Anlage 2 (Mustersammlung)

(4) Die Planung von Maßnahmen i.V.m. Grundstücksgeschäften, städtebaulichen Verträgen oder Sonderfinanzierungen jeweils über die geltende Investitionsplanung hinaus bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen (Abteilung Haushalt). Mit einer vorschriftsmäßigen Kalkulation des Mittelbedarfs und der Maßnahmefinanzierung muss nachgewiesen werden können, dass ein Überschreiten der anerkannten Kosten ausgeschlossen ist. Übersteigen diese ausnahmsweise den bisherigen Kostenrahmen um 10 v.H. oder 250.000 €, ist die Senatsverwaltung für Finanzen mit einem Deckungsvorschlag für den Mehrbedarf zu unterrichten. Der Vorschlag soll nicht die Streckung der Finanzierung anderer Investitionsmaßnahmen beinhalten.

(5) Die Anmeldung von Voranschlägen bei Baumaßnahmen sowie größeren Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben, zu denen keine entsprechenden oder gem. Nr. 15.8 Abs. 2 aktualisierend fortge-

[33] Nr. 4.4 AV § 31 LHO

schriebenen Planungsunterlagen vorgelegt werden können, ist unzulässig. Enthalten die Voranschlagsanmeldungen dennoch solche Tatbestände, sind die jeweiligen Maßnahmen regelmäßig aus der festzusetzenden Haushaltsplanung zu streichen[34]. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen und setzen für jeden Einzelfall eine Begründung voraus, aus der hervorgeht,

a) warum es nicht möglich war, die Planungs- bzw. Bauplanungsunterlagen rechtzeitig fertigzustellen und
b) worin der über entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nachweisbare konkrete Nachteil für das Land Berlin besteht, wenn eine spätere Veranschlagung erfolgt.

Die notwendige Ausnahmenbegründung muss in der Erläuterung zum jeweiligen Voranschlag dokumentiert sein; anderenfalls ist selbst für diese Ausnahmefälle eine Veranschlagung unzulässig. Hinweise auf Willenserklärungen von Entscheidungsträgern oder veränderte Prioritätensetzungen und auch entsprechende Beschlusslagen können für sich dabei die gesetzliche Notwendigkeit einer solchen haushaltsrechtskonformen Begründung nicht außer Kraft setzen.

15.9 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Planung von Verpflichtungsermächtigungen unterliegt den gleichen Grundsätzen wie die Voranschlagsplanung, insbesondere hinsichtlich ihrer Notwendigkeit dem Grunde und der Höhe nach (vgl. Nrn. 13 f.). Sie sind in ProFiskal-DAV in der gleichen Eingabenmaske für die zentrale Titelverwaltung wie die Voranschläge zu erfassen. Durch den automatischen Nachweis entfällt die entsprechende textliche Darstellung der Gesamt- bzw. Jahresbeträge in den Titelerläuterungen.

(2) Bei jeder Verpflichtungsermächtigung aus Vorjahren ist zu prüfen, ob und wie weit sie in Anspruch genommen wurde. Sofern Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen wurden, sind diese besonders zu erläutern: vgl. Nr. 6.2 Abs. 9. Für nicht beanspruchte und daher erloschene Verpflichtungsermächtigungen ist zu prüfen, ob die entsprechenden Ausgaben entfallen können. Werden solche Ausgaben dennoch veranschlagt, muss die Nichtbeanspruchung der Verpflichtungsermächtigung begründet werden können. Die Kassenwirksamkeit beanspruchter Verpflichtungsermächtigungen soll zeitnah überprüft werden.

15.10 Ausgleichsabgabe für nichtbesetzte Pflichtplätze nach dem Schwerbehindertengesetz

Die Erläuterung zum Titel 54078 ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: ”Die Höhe des Ansatzes richtet sich nach dem von der Senatsverwaltung für Inneres auf der Grundlage der Schwerbehindertenquote des vorletzten Jahres festgelegten Betrag.”

15.11 Facility Management nach dem Vermieter-Mieter-Modell der BIM

(1) Die Ansätze beim Titel 51820 - Mietausgaben für die Nettokaltmiete aufgrund vertraglicher Verpflichtung aus dem Facility Management - sind entsprechend den abgeschlossenen Mietverträgen inklusive eventueller Mietvertragsnachträge zu bemessen. Die Ansatzbemessungen werden von der BIM für die Voranschlagsplanung mitgeteilt. Liegen noch keine Vertragsabschlüsse vor, sind Mietausgabenschätzungen der BIM zugrunde zu legen.

(2) Die Ansätze beim Titel 51715 - Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements - sind in Höhe der von der BIM mitgeteilten Beträge über die Betriebskostenabrechnung des vorletzten Jahres zu bemessen. Liegt eine solche nicht rechtzeitig vor, werden die Ansätze aufgrund von Kostenschätzungen der BIM abgeleitet.

(3) Die Ansätze beim Titel 51925 - Nutzerspezifische Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements - sind für die durch die BIM zu leistenden funktionsbedingten Um- und Einbauten, Wartungskosten für nutzerspezifische Anlagen sowie sonstigen nutzerspezifischen Maßnahmen zu bemessen. Die Ansatzbemessung soll in dezentraler Verantwortung erfolgen, wobei die Wartungskosten für nutzerspezifische Anlagen von der BIM rechtzeitig mitgeteilt werden.

15.12 Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

(1) Für die Definition und Abgrenzung sowie für sich daraus ableitende Buchungshinweise zu Maßnahmen innerhalb der IT-Infrastruktur ist die von der Senatsverwaltung für Inneres zu regelnde „Buchungsrichtlinie zu den landeseinheitlichen IT-Produkten“ zugrunde zu legen. IuK-Maßnahmen sind zu unterscheiden in Bezug auf

a) verfahrensunabhängiger IT-Infrastruktur einschließlich Telefonie (u.a. Funktionen, die regelmäßig an allen Verwaltungsarbeitsplätzen benötigt werden; zur Definition und Abgrenzung siehe Abs. 1) sowie
b) verfahrensabhängiger IT-Infrastruktur (u.a. besondere Funktionen, die spezielle oder zusätzliche Komponenten benötigen, wie z.B. computerunterstützte Konstruktions-/Fertigungsarbeitsplätze, Funkleitwarten, Labore, Archive usw.).

[34] vgl. § 24 LHO i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 LHO

(2) Die IuK-Titel für die verfahrensab- und verfahrensunabhängige IT-Infrastruktur sind jeweils folgenden Maßnahmegruppen einheitlich zuzuordnen und erfordern detaillierte Erläuterungen:
a) MG 31 - Ausgaben für verfahrensunabhängige IuK -,
b) MG 32 - Ausgaben für verfahrensabhängige IuK -.

IV. Verfahrensregelungen

16 Voranschlagsplanung mit ProFiskal-DAV und IPV-Stellenplanung

*(DAV - **D**ogro-**A**ufstellungs**v**erfahren; Fortschreibung der Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen mit der Datenverarbeitungssoftware IPV-Stellenplanung [IPV - **I**ntegrierte **P**ersonaldaten**v**erwaltung])*

16.1 Verfahrensgrundsätze (ProFiskal-DAV)

(1) Die Voranschläge einschließlich der Erläuterungen und aller zusätzlich zu erfassenden Informationen sind unter Verwendung des Softwaremoduls ProFiskal-DAV sowie daraus gewonnener Unterlagen aufzustellen. Die allgemeinen Regelungen oder besondere Hinweise für eine korrekte Anwendung der Funktionalitäten von DAV ergeben sich aus den Benutzerhandbüchern bzw. Einführungsschreiben. Deren Beachtung ist bei der dv-technischen Erfassung aller Informationen zwingende Voraussetzung wie auch eine größtmögliche Sorgfalt, um manuelle Fehlerquellen auszuschließen. Das gilt insbesondere auch für die Revision von Haushaltsvermerken und Titelerläuterungen mit dem Ziel, die notwendige Kongruenz zwischen beabsichtigtem Informationsziel und tatsächlicher Darstellung zu realisieren (vgl. Nr. 6.1 Abs. 2).

(2) Formale Grundlage für die Voranschlagsplanungen ist der Basisdatenbestand, der regelmäßig aus der Finanzplanung abgeleitet wird, und die ihn dokumentierenden Ausdrucke. Die inhaltliche Planungsgrundlage regeln Nrn. 13 ff.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann zur Kategorisierung von bestimmten Haushaltspositionen die Verwendung der DAV-Funktionalität LFM-Schlüssel vorgeben. Die Verantwortung für die dann verbindlichen Verfahrensgrundsätze in Bezug auf korrekte Kennzahlenverwendung oder dv-technische Eingabe grenzt sich nach Nr. 17.3 ab.

16.2 Verfahrensgrundsätze (IPV-Stellenplanung)

(1) Die Entwürfe der Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen sind unter Verwendung des Softwaremoduls IPV-Stellenplanung und daraus gewonnener Unterlagen aufzustellen. Die allgemeinen Regelungen oder besondere Hinweise für eine korrekte Anwendung der Funktionalitäten von IPV ergeben sich aus den Benutzerhandbüchern bzw. Einführungsschreiben. Deren Beachtung ist bei der dv-technischen Erfassung aller Informationen zwingende Voraussetzung wie auch eine größtmögliche Sorgfalt, um manuelle Fehlerquellen auszuschließen. Das gilt insbesondere auch für die Fortschreibung der Datenbestände in anderen IPV-Modulen.

(2) Grundlage der Fortschreibung der Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen ist der Datenbestand im IPV-Modul Stellenplanung des letzten gesetzlich festgestellten Haushaltsplans und die ihn dokumentierenden Ausdrucke.

17 Einreichen der Voranschläge sowie der Entwürfe für Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen

(für die Bezirkshaushaltspläne: Einreichen der Unterlagen zum Haushaltsplan)

17.1 Einzelpläne der Hauptverwaltung

(1) Die Voranschläge sowie die Entwürfe der Stellenpläne/Beschäftigungsplanungen einschließlich aller zur Prüfung ggf. zusätzlich verlangten Unterlagen oder Übersichten sind der Senatsverwaltung für Finanzen von den haushaltsanmeldenden Organisationseinheiten bis zum 15. Februar des Vorjahres einzureichen, sofern nichts anderes bestimmt wurde. Als eingereicht gelten die Voranschläge, wenn sie der Senatsverwaltung für Finanzen dv-technisch über ProFiskal-DAV bzw. IPV-Modul Stellenplanung zugänglich und darüber hinaus alle verlangten Darstellungen hergeleitet sind[35]. Dies gilt auch für die Kapitel, bei denen keine Veranschlagungen mehr erfolgen, jedoch noch Vergleichsbeträge auszuweisen sind.

(2) Sofern die Voranschläge bzw. Entwürfe der Stellenpläne/Beschäftigungsplanungen nicht fristgerecht eingereicht werden können, haben das die haushaltsanmeldenden Organisationseinheiten unverzüglich der Senatsverwaltung für Finanzen mit Begründung und Hinweis auf den voraussichtlichen Einreichtermin anzuzeigen. Anderenfalls kann die Senatsverwaltung für Finanzen die Voranschläge selbst aufstellen[36].

[35] vgl. § 27 LHO
[36] Nr. 1.3 S. 3 AV § 27 LHO

(3) Alle ansonsten für das Aufstellungsverfahren geregelten oder kurzfristig zu regelnden Fristen sind verbindlich[37]. Werden aufgrund z.B. zwingender Notwendigkeiten bei den beteiligten Stellen besondere arbeitsorganisatorische Maßnahmen erforderlich, sind diese eigenverantwortlich zu realisieren.

17.2 Bezirkshaushaltspläne

(1) Die Daten der KLR und der Haushaltswirtschaft des vorletzten Haushaltsjahres sind Grundlage für die Ermittlung der Globalsummen der Bezirke für das Planjahr. Der Jahresabschluss der KLR ist zu den im Abschlussrundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Terminen durchzuführen.

(2) Die Termine für folgende Verfahrensschritte werden von der Senatsverwaltung für Finanzen besonders, regelmäßig mit dem Aufstellungsrundschreiben, bekannt gegeben:
a) Übermittlung der Globalsummen für das Planjahr an die Bezirke,
b) abschließende Eingabe der Entwürfe der Bezirkshaushaltspläne mit Stand Bezirksamtsbeschluss in der entsprechenden DAV-Planungsrunde,
c) abschließende Eingabe der Entwürfe der Bezirkshaushaltspläne mit Stand BVV-Beschluss in der entsprechenden DAV-Planungsrunde,
d) Übermittlung der Entwürfe der Bezirkshaushaltspläne mit Stand BVV-Beschluss an das Abgeordnetenhaus und die Senatsverwaltung für Finanzen.

Die Fortschreibung der Stellenpläne/Beschäftigungsplanungen in IPV-Modul Stellenplanung ist zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31. August des Vorjahres, vorzunehmen.

(3) Die Bezirkshaushaltspläne mit Stand BVV-Beschluss einschließlich der Haushaltsübersichten und Anlagen in einfacher Ausfertigung sind mit dem Aufdruck „BVV-Beschluss“ sowie elektronisch der Geschäftsstelle des Abgeordnetenhauses zur parlamentarischen Unterrichtung zu übermitteln. Zeit- und inhaltsgleich ist der Senatsverwaltung für Finanzen diese Übermittlung in bestimmter Anzahl zuzuleiten.

(4) Der Druck der endgültigen Bezirkshaushaltspläne erfolgt einheitlich aus DAV. Sie sind auch über das Internet abrufbar zu machen; darüber hinaus ist der Senatsverwaltung für Finanzen die bestimmte Anzahl an Druckexemplaren zur Verfügung zu stellen.

17.3 Verantwortungsabgrenzung

Die Voranschläge werden von den Verwaltungen regelmäßig in dezentraler Verantwortung aufgestellt[38]. Die Gesamtverantwortung für die Voranschläge trägt die für den Einzelplan in Aufstellungs- und Ausführungsangelegenheiten des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans zuständige Organisationseinheit[39]. Das berechtigt sie für ihren Einzelplan, die anordnungsbefugten Stellen beim Aufstellen der Voranschläge anzuweisen, die Zweckbestimmung sowie die Höhe der Ansätze zu ändern und auch sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der Voranschlagsplanung vorzunehmen. Die anordnungsbefugten Stellen sind über solche Änderungen zu informieren.

18 Prüfung, Festsetzung und Einwendungen

18.1 Prüfung und Festsetzung der Voranschläge

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen prüft die Voranschläge formal und inhaltlich, insbesondere ihre Begründungen (Erläuterungen), die Übereinstimmung mit den Finanzplanungswerten sowie anderen Vorgaben oder Feststellungen des Abgeordnetenhauses, des Senats oder Rechnungshofs. Sie hat für den Bereich der Hauptverwaltung die danach erforderlichen Änderungen vorzunehmen, die Voranschläge entsprechend festzusetzen und sich darüber mit den jeweils zuständigen Stellen ins Benehmen zu setzen[40].

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen prüft bei den Bezirkshaushaltsplänen insbesondere, ob die Globalsummen eingehalten, Rechtsvorschriften, Auflagen sowie Leitlinien beachtet worden sind und hat im Ergebnis dieser Prüfung ggü. dem Abgeordnetenhaus entsprechend Stellung zu nehmen (Nachschau)[41].

[37] § 27 Abs. 1 LHO
[38] § 27 LHO
[39] § 9 Abs. 1 LHO
[40] § 28 Abs. 1 LHO
[41] § 29 Abs. 3 LHO

18.2 Einwendungserhebung

(1) Einwendungen zu einzelnen Festsetzungen sind nur beachtlich, wenn es sich dabei um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt[42], diese hinreichend begründet sind und wenn die Einwendungen form- sowie fristgerecht eingehen. Eine hinreichende Begründung der grundsätzlichen oder erheblichen finanziellen Bedeutung muss regelmäßig auch die Einhaltung der Veranschlagungsgrenzen dokumentieren (vgl. Nrn. 13 ff.).

(2) Einwendungen können sich auf Titel oder aufgrund eines Sachzusammenhangs auf abgegrenzte Veranschlagungsbereiche beziehen und sollen mit einem Gegenfinanzierungsvorschlag verbunden werden. Sie müssen damit verbunden werden, wenn die Voranschläge einzeln oder in der Summe von den Finanzplanungswerten oder von entsprechenden anderen Beschlüssen abweichen (vgl. Nr. 13 Abs. 4).

[42] § 29 Abs. 2 LHO

Anlage 1

Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Berlin

(1) Nach § 13 Abs. 2 und 3 LHO richtet sich die Einteilung der Einnahmen und Ausgaben in Titel nach dem bundeseinheitlichen Gruppierungsplan. Die Systematik soll folgenden Grundanforderungen entsprechen:

a) Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Erfordernisse bei Aufstellung, Ausführung und Abschluss des Haushalts, insbesondere des kameralen Grundprinzips der öffentlichen Finanzwirtschaft
b) Auskunft über Herkunft, Umfang und Verwendung (Zweck) der öffentlichen Mittel und damit Erfüllung einzelner öffentlicher Aufgaben (Funktionen)
c) Ausweis des wirtschaftspolitischen Gehalts des Haushalts und der Wirkungen der finanzpolitischen Entscheidungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie auf den Konjunkturverlauf; Hinweis auf den Grad der Verflechtungen mit der Volkswirtschaft sowie auf den Grad der finanzpolitischen Solidität der sozialstaatlichen Strukturen

(2) Der formale Aufbau des Haushaltsplans richtet sich nach dem institutionellen Prinzip der staatlichen Ordnung (verfassungsrechtliches Ressortprinzip). Die Titel werden nach dem bundeseinheitlichen Gruppierungsplan mit einer haushaltsmäßig aussagekräftigen Bezeichnung (Entstehungsgrund bzw. Zweckbestimmung) versehen. Der Gruppierungsplan für die Einzelveranschlagungen in Titeln ist nach dem Dezimalsystem aufgebaut, um die inneren Detailstrukturen transparent darstellen zu können (Grundsatz der Haushaltsklarheit) und insbesondere die datentechnische Aufbereitung und Darstellungsmöglichkeiten nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Hierzu wird neben dem Gruppierungsplan eine Gliederung nach Aufgabenbereichen (Funktionen) nach einem ebenfalls bundeseinheitlichen Funktionenplan (§ 14 Abs. 2 LHO) vorgenommen. Die Funktionskennzahlen entsprechen weitgehend auch dem System der Finanzstatistik; daher können die finanzstatistischen Werte auch auf datentechnischer Basis unmittelbar aus den kameralen Veranschlagungswerten extrahiert werden. Der Funktionenplan geht grundsätzlich davon aus, die im Dispositiv des Haushaltsplans enthaltenen Zweckbestimmungen als einheitliche Funktionen zu behandeln und unaufgeteilt einer Einheit des Gliederungsschemas zuzuordnen.

(3) Das System dieser Haushaltssystematik erleichtert neben dem schnellen Erkennen auch eine genaue Bewertung der Wirkungen der öffentlichen Haushaltswirtschaft einer Gebietskörperschaft auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. So können ohne größeren Verwaltungsaufwand z.B. die Höhe der verschiedenen konsumtiven und Investitionsausgaben einschließlich der Investitionsförderungsmaßnahmen, die Größenordnungen des Umverteilungsprozesses der Einkommen und die Richtungen der Ausgabenströme, die Auswirkungen auf die Binnennachfrage sowie die Anstoßwirkungen auf einzelne Wirtschaftszweige quantifiziert werden. Gleichzeitig kann beurteilt werden, inwieweit insbesondere sozialstaatliche Strukturen nachhaltig finanziert sind oder sich Reformbedarf im System bzw. der Finanzierung abzeichnet. Zugleich werden auch über die Zusammenfassung zu einem öffentlichen Gesamthaushalt die Möglichkeiten für eine antizyklische Konjunkturpolitik verbessert.

(4) Die Gruppierung beruht auf folgenden Hauptgruppen:

a) Einnahmen:

0 .... Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln
1 .... Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen
2 .... Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen
3 .... Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen

b) Ausgaben:

4 .... Personalausgaben
5 .... Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst
6 .... Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen
7 .... Investitionsausgaben für bauliche Zwecke
8 .... Sonstige Investitionsausgaben und Ausgaben zur Investitionsförderung
9 .... Besondere Finanzierungsausgaben

(5) Innerhalb der Hauptgruppen werden durch Anhängen einer weiteren Ziffer sog. Obergruppen mit gleichem ökonomischen Gehalt gebildet. Die in ihnen zusammengefassten Einnahme- und Ausgabearten können auch bei finanz- und wirtschaftspolitischen Analysen einheitlich beurteilt werden.

(6) Durch Anhängen einer dritten Ziffer an die Obergruppen entstehen die sog. Gruppen innerhalb der Gruppierungssystematik. Durch das Anhängen von zwei weiteren Ziffern an die Gruppen entstehen dann die Titelkennzahlen. Beispiel:

a) Hauptgruppe:	6	- Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen -
b) Obergruppe:	68 . . .	- Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche -
c) Gruppe:	686 . .	- Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland -
d) Titel:	68610	- Zuschüsse für kulturelle Aktivitäten freier Gruppen -

(7) Hauptfunktionen nach dem Funktionenplan sind:
a) **0** ... Allgemeine Dienste
b) **1** ... Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten
c) **2** ... Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik
d) **3** ... Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung
e) **4** ... Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste
f) **5** ... Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
g) **6** ... Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen
h) **7** ... Verkehrs- und Nachrichtenwesen
i) **8** ... Finanzwirtschaft
Ähnlich dem Gruppierungsplan (vgl. Abs. 5) werden die Hauptfunktionen in zweistellige Ober- und dreistellige Funktionen unterteilt.

(8) Bei der Zuordnung innerhalb des Gruppierungssystems sind definitorische Abgrenzungen (z.B. zwischen öffentlichen und sonstigen Bereichen) erforderlich:

a) *Zuweisungen im Sinne des Gruppierungsplans*
sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs.

b) *Zuschüsse im Sinne des Gruppierungsplans*
sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

c) Zum *Öffentlichen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans* gehören
- die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände,
- die Sondervermögen des Bundes und der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung, z.B. Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“ (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung vgl. Nr. 3.8.2 der Allgemeinen Hinweise zum GPL/FPL des Bundes)
- die Sozialversicherungsträger: z.B. gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung, soziale Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (Öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z.B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, vgl. Nr. 3.8.2 der Allgemeinen Hinweise zum GPL/FPL des Bundes),
- die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

d) Zu den *sonstigen Bereichen im Sinne des Gruppierungsplans* gehören
u.a. private und öffentliche Unternehmen und Einrichtungen. Bei den sonstigen Bereichen ist in der Regel nach der Herkunft der Mittel bzw. nach dem Empfänger der Zahlungen zuzuordnen. Als Empfänger gelten juristische oder natürliche Personen, denen Geldleistungen aus den staatlichen Haushalten zufließen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann auch eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen.

e) *Unternehmen im Sinne des Gruppierungsplans* sind:
alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren produzieren oder Dienstleistungen erbringen und diese gegen Entgelt verkaufen, die regelmäßig Überschüsse abwerfen bzw. einer Gewinnerzielungsabsicht nachgehen oder mindestens die betrieblichen Kosten decken. Hierzu gehören u.a. landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufeinsrichtungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe.

f) *Öffentliche Unternehmen im Sinne des Gruppierungsplans* sind:
- Eigene Betriebe Berlins im Sinne des § 26 LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbänden überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind.

g) *Privatrechtliche Unternehmen im Sinne des Gruppierungsplans* sind:
alle nichtöffentliche Unternehmen, d. h. Institutionen mit einer Beteiligung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden/Gemeindeverbände von bis zu 50 v. H. am Nennkapital. Dies gilt auch, wenn mit der Beteiligung der öffentlichen Hand lediglich eine Kapitalanlage erstrebt wird.

h) *Öffentliche Einrichtungen im Sinne des Gruppierungsplans* sind:
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 3.8.1 der Allgemeinen Hinweise zum GPL/FPL des Bundes genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Als öffentliche Einrichtungen gelten nicht Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen.

i) *Inland/Ausland im Sinne des Gruppierungsplans:*
Für die Abgrenzung von Inlands- und Auslandszahlungen ist regelmäßig von dem Einzahler oder von dem Erstempfänger auszugehen. Bei Zahlungen an und von Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland können jedoch auch Auslandszahlungen in Betracht kommen, z.B. Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken, Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland, Zahlungen von Renten u.a. Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z.B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferverträgen.

(8) Innerhalb des öffentlichen Bereichs sind Zahlungen grundsätzlich nach dem Zahlungsweg zu behandeln (zahlende oder empfangende Einrichtungen). In den sonstigen Bereichen ist regelmäßig nach der Herkunft der Mittel oder nach dem Empfänger der Zahlungen zuzuordnen. Als Empfänger gelten natürliche oder juristische Personen, denen Geldleistungen aus staatlichen Haushalten zufließen.

Übersicht zum Gruppierungsplan*

(* - teilweise mit ergänzenden Veranschlagungshinweisen der Senatsverwaltung für Finanzen)

(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

0	**Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel**
01	**Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage**
011	Lohnsteuer
012	Veranlagte Einkommensteuer
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)
014	Körperschaftsteuer
015	Umsatzsteuer
016	Einfuhrumsatzsteuer
018	Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserlöse
05/06	**Landessteuern**
051	Vermögensteuer
052	Erbschaftsteuer
053	Grunderwerbsteuer
054	Kraftfahrzeugsteuer
055	Totalisatorsteuer
056	Andere Rennwettsteuern
057	Lotteriesteuer
059	Feuerschutzsteuer
061	Biersteuer
069	Steuern nach ehemaligem DDR-Recht
07/08	**Gemeindesteuern**
071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer
073	Grundsteuer
075	Gewerbesteuer
076	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
077	Gewerbesteuerumlage
078	Gemeindeanteil an der Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserlöse
082	Vergnügungsteuer
083	Hundesteuer
089	Sonstige Gemeindesteuern
09	**Steuerähnliche Abgaben**

093	Abgaben von Spielbanken *Abgabe der Spielbanken in Höhe eines Teils der Bruttospielerträge zur Abgeltung aller Steuern*
099	Sonstige
1	**Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen** *Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen), Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen, Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen, Zinseinnahmen, Darlehensrückflüsse*
10	**Einnahmen (Abwicklung)**
100	Einnahmen (Abwicklung)
11	**Verwaltungseinnahmen**
111	Gebühren, sonstige Entgelte *Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind (soweit nicht unter 112)* *Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme der Anstalten und Einrichtungen* *Beiträge im Sinne des Abgabenrechts (soweit nicht unter 341)* *Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz*
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten) *Geldstrafen für gerichtlich oder sonst erkannte Strafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder und Geldbußen einschließlich damit zusammenhängender Prozesskosten usw., Zwangsgelder nach dem VwVG*
119	Sonstige *Einnahmen aus Veröffentlichungen* *Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen der Dienstkräfte, Honorarabgaben* *Kostenbeiträge für die private Benutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse, verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.* *Rückzahlungen von Entschädigungsleistungen; Rückzahlungen von Leistungen nach dem PrVG* *Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung* *Sonderabgabe der Spielbank; Tronc-Anteil; Haftungsentschädigungen; Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes, Schadensersatzleistungen, Vertragsstrafen; Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern; Rückzahlungen von Zuwendungen* *Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können oder für die im entsprechenden Kapitel kein Titel ausgebracht ist; Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen sowie Fundsachen* *Sonstige Einnahmen unter 1.000 € je Entstehungsgrund sind im Sammeltitel 11979 zu veranschlagen.*
12	**Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)** *Als wirtschaftliche Tätigkeit Berlins ist im Sinne dieser Obergruppe zu verstehen: Betrieb eigener Wirtschaftsunternehmen in verschiedenen Rechtsformen, Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen, Erzeugung und Erwirtschaftung von Gütern für den Eigenbedarf und für den Verkauf an Dritte in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen*
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen *Ablieferungen eigener Unternehmen Berlins ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar: Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen (Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.)*
122	Konzessionsabgaben *Vertragsmäßige, periodisch (gewöhnlich jährlich) wiederkehrende Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, Entgelte für die Sondernutzung von Grundvermögen der Tiefbauverwaltung*
124	Mieten und Pachten *Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten, z.B.: Kostenbeiträge für Beleuchtung, Heizung, Wasser und andere Abgabenanteile* *Pachteinnahmen für Parkplätze, Garagen, Tankanlagen, Marktplätze und Ausstellungsgelände* *Pachteinnahmen für verwaltungseigene Kantinen* *Jagd- und Fischereipacht*
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen, soweit nicht Ogr. 11 und 13, und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit *Verkauf von erwirtschafteten Gütern und Diensten in Wirtschaftsunternehmen sowie in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen, z.B. Holzverkäufe und andere Erlöse aus der Bewirtschaftung der Forsten*

	Verkauf von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe in den Anstalten einschließlich Justizvollzugsanstalten, Blindenwaren, Hand- und Bastelarbeiten auf Weihnachtsbasaren der Seniorenfreizeitstätten, Trümmerschutt und Abräumstoffe
	Einnahmen aus Konzert- und Gastspielreisen, sonstige Verkaufserlöse, soweit nicht Ogr. 11 und 13
	Verpflegungsentgelte, Betriebseinnahmen aus sonstigen Betriebszweigen, z.B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen
	Einnahmen aus der Abgabe von Verpflegung, z.B. in Anstalten an das Personal und an Gäste
13	**Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen**
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
	Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z.B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und beschränkt dinglichen Rechten (Nutzungs-, Verwertungs- und Sicherungs- bzw. Erwerbsrechten)
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen
	Soweit nicht bei 119 und 125
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen
	Erlöse aus der Veräußerung von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen, Verwendung von Kapitalbeständen, Rückzahlung von Betriebsmitteln, Erlöse aus dem Verkauf von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren
134	Kapitalrückzahlungen
14	**Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen**
	Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland
	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen im Inland, Bürgschaftsentgelte, Rückzahlung von Bürgschaftsentgelten
15	**Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich**
	Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen
16	**Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen**
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland
	Zinsen von z.B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen; Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland
18	**Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen**
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland
	Darlehensrückflüsse von z.B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland
2	**Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen**
	Finanzausgleichszahlungen, Lastenanteile
	Erstattungen von Verwaltungsausgaben und sonstige Kostenbeiträge im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften sowie der mittelbaren Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben durch Zweckverbände und sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine und deren Einrichtungen
	(Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vgl. Hgr. 3)
21	**Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich**
	Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern
22	**Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich**
	Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen
221	Schuldendiensthilfen vom Bund
23	**Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich**
	Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche

	Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind
	Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund
	z.B. Erstattung von Kriegsfolgenhilfeleistungen, des Anteils des Bundes an den Miet- und Lastenbeihilfen, des Anteils des Bundes am Wohngeld, von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw.
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern
	z.B. Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen
	Anteil der Länder an den Ausgaben des Sekretariats der Kultusministerkonferenz
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen
	Ersatz vom Lastenausgleichsfonds
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
26	**Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen**
	Zu Schuldendiensthilfen vgl. Erläuterungen zu Ogr. 22
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland
	z.B. Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch Banken und Versicherungen, Stiftungen und Fonds, Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer
27	**Zuschüsse von der EU**
271	Erstattungen von der EU
272	Sonstige Zuschüsse von der EU
28	**Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen**
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland
	Dienst- und Sachleistungen, Sozial- und Jugendhilfe, Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland
	Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Beiträge zur Selbstversicherung, Zuwendungen der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)
	Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)
	Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen
29	**Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen**
	Vgl. Erläuterungen zu Ogr. 69
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
	Einnahmen aus Erbschaften
3	**Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen**
	Schuldenaufnahmen: Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen, Disagio- und Geldbeschaffungskosten sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen.
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen; Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hgr. 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind
	Besondere Finanzierungseinnahmen sind: Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stocks usw.), übertragene Überschüsse aus Vorjahren, zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte Mehr- und Mindereinnahmen, haushaltstechnische Verrechnungen
31	**Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen**
311	Schuldenaufnahmen beim Bund
	Darlehen des Bundes nach dem 3. Überleitungsgesetz sowie andere Darlehen des Bundes (z.B. für die Förderung des Wohnungsbaus)
318	Schuldenaufnahmen beim Sozialentwicklungsfonds des Europarates
32	**Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt**
	Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d. h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen. Kreditmarkmittel sind netto zu veranschlagen (vgl. Ogr. 59).

321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt
33	**Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich**
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund
	Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien, Zuweisungen für den Ausbau von Bundesstraßen, Autobahnbau, städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
34	**Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen**
341	Beiträge
	Beiträge Dritter - sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte - zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben
	Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z.B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenbaukosten u.ä.
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland
	Zuwendungen der Stiftung Deutsche Klassenlotterie (DKLB-Stiftung)
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)
35	**Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stocks**
	Allgemeine und zweckgebundene, d. h. für Einzelzwecke gebildete eigene Rücklagen, Fonds, Stocks und andere Vermögensbestände mit besonderen Zweckbestimmungen
356	Entnahmen aus Fonds und Stocks
359	Entnahmen aus sonstigen anderen Vermögensbeständen
	Zuteilung von Bausparguthaben, Entnahme aus der Rücklage für Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz, Entnahmen aus Rücklagen, Geldbeständen
36	**Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre**
	Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überschüssen
360	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre
37	**Pauschale Mehr- und Mindereinnahmen**
371	Pauschale Mehreinnahmen
	Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte pauschale Mehreinnahmen, die für den Gesamthaushalt erwartet werden.
372	Pauschale Mindereinnahmen
	Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushalts die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden.
38	**Haushaltstechnische Verrechnungen**
	Die Einnahmen der Ogr. 38 müssen i. d. R. den Ausgaben der Ogr. 98 entsprechen.
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln
	Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z.B. Versorgungsausgaben)
382	Durchlaufende Posten
	Durchlaufende Posten: im Allgemeinen Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt, z.B. Durchlaufspenden
384	Verrechnungen für kalkulatorische Kosten
386	Zuweisungen für Ausgaben
	(ohne Investitionen)
389	Zuweisungen für Investitionen
4	**Personalausgaben**
	Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst- oder Amtsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z.B. planmäßige Beamte, Richter, Tarifbeschäftigte, Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamte, Abgeordnete usw., sowie Versorgungsbezüge und Beihilfen.
	Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Käufe von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen, z.B. Honorare an Sachverständige (vgl. Gruppe 526).
41	**Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige**

411	Aufwendungen für Abgeordnete und Bezirksverordnete
	Aufwendungen für den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Abgeordneten des Abgeordnetenhauses sowie für die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Übergangsgelder, Versicherungen, pauschalierte Reisekosten, sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen, Versorgungsbezüge der ehemaligen Abgeordneten
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige
	Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z.B. Sitzungsgelder für Bürgerdeputierte, Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Ausgaben für Beiräte (einschließlich Reisekosten)
42	**Gehälter und Entgelte**
	Die Erläuterungen zu den planmäßigen Dienstkräften im Stellenplan und der nichtplanmäßigen Dienstkräfte in der Beschäftigungsplanung sind verbindlich.
421	Amtsbezüge des Regierenden Bürgermeisters, der Bürgermeister und Senatoren einschl. Dienstaufwandsentschädigungen, Übergangsgelder u.ä.
422	Dienstbezüge der Beamten und Richter
	Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für planmäßige und nichtplanmäßige Beamte und Richter, z.B. Amts- und Grundgehälter, Stellen- und Amtszulagen, Familienzuschläge
	Entschädigungen und Zulagen, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge, Mehrarbeitsvergütungen, jährliche Sonderzahlungen, Nachversicherungen für ausgeschiedene Beamte, vermögenswirksame Leistungen, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit, Unterhaltszuschüsse für Auszubildende
	Mittel für nichtplanmäßige Beamte/Beamtinnen (Anwärter/innen) sind im Titel 42221 zu veranschlagen.
	Mit der Veranschlagung von Mitteln in dieser Gruppe sind zugleich Mittel in der Gruppe 441 (Beihilfen) mit vorzusehen.
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage
	Zuführungen an das Sondervermögen nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage
427	Ausgaben für freie Mitarbeiter
	Honorare für freie Mitarbeiter einschließlich der nebenamtlich und nebenberuflich Tätigen; Ausgaben für das künstlerische Personal, soweit nicht Gruppe 425
428	Entgelte der Tarifbeschäftigten
	Mittel für nichtplanmää0ßige Tarifbeschäftigte sind im Titel 42811 zu veranschlagen.
429	Entgelte der Zivildienstleistenden
43	**Versorgungsbezüge**
	Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, sonstige Versorgungsbezüge, Sonderzahlungen und, soweit nicht Gruppe 443, Fürsorgeleistungen
431	Versorgungsbezüge der ehemaligen Senatsmitglieder
432	Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Hochschullehrer
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage
	Zuführungen an das Sondervermögen nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage
435	Versorgungsbezüge der Tarifbeschäftigten
437	Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG
44	**Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen**
	Beihilfen aufgrund der Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften) und der Tarifverträge
441	Beihilfen, soweit nicht Gruppe 446
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen
	Unfallfürsorge für Beamte, Richter und sonstige Amtsträger, Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfänger und Hinterbliebene, Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen, einmalige und laufende Unterstützungen an Beamte, Richter, Tarifbeschäftigte, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene (auch Fahrkostenzuschüsse, vgl. aber Gruppe 681)
	Kosten für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiter), Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V
446	Beihilfen und Unterstützungen für Versorgungsempfänger und dergleichen
	Beihilfen an Versorgungsempfänger und Hinterbliebene aufgrund der Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften)
45	**Sonstige personalbezogene Ausgaben**
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Ogr. 41 bis 44 erfasst)
	z.B. Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich

453	Trennungsgelder (einschließlich Fahrkostenzuschüsse), Umzugskostenvergütungen *Zahlungen nach der Trennungsgeldverordnung, dem Umzugskostengesetz und Ausführungsverordnungen*
459	Sonstiges *Personalausgaben, soweit nicht Gruppen 411 bis 453, z.B. Verlustentschädigungen, Prämien für besondere Leistungen (unfallfreies Fahren), Arbeitnehmererfindungen, Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens*
46	**Pauschale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben**
461	Pauschale Mehrausgaben für Personalausgaben *Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können*
462	Pauschale Minderausgaben für Personalausgaben
5	**Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst** *Sächliche Verwaltungsausgaben, Zins- und Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen, gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse und den Kreditmarkt* *Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen vgl. Erläuterungen zu Hgr. 8*
51/54	**Sächliche Verwaltungsausgaben**
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschließlich Verbrauchsgegenstände* *Informationstechnik (Hard- und Software einschl. Lizenzen)* *Fahrgelder (soweit nicht Gruppe 527), Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung. Bei Beschaffungen fallen jedoch die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungstiteln zur Last.* *Bücher, Landkarten, Druckschriften, Dienstvorschriften, Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Verordnungsblätter, Druck- und Buchbinderarbeiten* *Filme und andere Publikationsmittel für den eigenen Bedarf (für Aus- und Fortbildung bei Gruppe 525, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bei Gruppe 531 bis 546)* *Veröffentlichungen und Einzelauskünfte von Fachinformationszentren, soweit für Einzelauskünfte nicht Gruppe 526 in Betracht kommt* *Leistungsentgelte für Post- und Fernmeldedienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehgebühren. Hierunter fallen auch Ausgaben für Verlegung, Wartung und Miete von Telekommunikationsanlagen sowie Entgelte für Fernmeldeleitungen.* *Unterhaltung (einschließlich Wartung) von beweglichen Sachen (die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 531 bis 546 nachzuweisen)* *Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren, hierzu gehören z.B. Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen, Informationstechnik, Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen, ärztliche Instrumente; Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte, Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl., Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen* *Beschaffungen bis zu 5.000 € für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge bzw. von mehreren Sachen für eine nicht aufteilbare Maßnahme [Sachgesamtheit] je Kauf); bei Beschaffungen über 5.000 € für den Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen vgl. Hgr. 8*
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen *Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden. Hierzu gehören insbesondere:* *Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut* *Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial* *Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien* *Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumaterialiager* *Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe, Schmierstoffe, Instandsetzungen* *Erwerb und Haltung von Fahrrädern* *Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse), hierzu gehören auch Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse, Kleidergeld, Abnutzungsentschädigungen*
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume *Ausgaben für verwaltungseigene, gepachtete und gemietete Räume, z.B. Heizung, Strom, Gas, Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen, Versicherungen, Steuern und Abgaben, Bewachungsausgaben, sonstige Bewirtschaftungsausgaben*
518	Mieten und Pachten *Mieten und Pachten für Gebäude, einzelne Diensträume und Grundstücke einschließlich Nebenentgelte, soweit nicht Gruppe 517, Mieten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte, Leihwäsche*

	Ausgaben für Leasingraten (Ausgaben nach Ausübung der Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen in den Hgr. 5 oder 8 nachzuweisen)
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
	Laufende Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Ersatzes und der Ergänzung des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen
	Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen zur Erhaltung (Sanierung) oder Herstellung (Instandsetzung) eines guten Objektzustands, ohne dass dabei eine wesentliche Bausubstanzvermehrung oder -veränderung am Objekt erfolgt (z.B. Bauunterhaltungsmaßnahmen im Falle "neu für alt"). Maßnahmen, bei denen es sich nach Inhalt bzw. Zweck um Neu-/Ersatz-, Erweiterungs- oder Umbauten handelt oder mit denen eine wesentliche Bausubstanzvermehrung oder -veränderung am Objekt verbunden ist, sind in der Hgr. 7 nachzuweisen.
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
	Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Wasserstraßen, Parks und sonstigen Grünanlagen, Sportflächen u.ä. einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte, Ersatz und Ergänzung des Zubehörs (soweit nicht Gruppe 519), Material für die Unterhaltung, Ausgaben für Schneeräumen und Streuen (soweit nicht Gruppe 517)
	Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen zur Erhaltung eines guten Objektzustands oder entsprechende Instandsetzungen, ohne dass eine investiv wirkende Wertsteigerung aufgrund wesentlicher Bausubstanzvermehrung oder -veränderung am Objekt erfolgt (z.B. Bauunterhaltungsmaßnahmen im Falle "neu für alt"). Maßnahmen, bei denen es sich nach Inhalt bzw. Zweck um Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten handelt, oder mit denen aufgrund einer wesentlichen Bausubstanzvermehrung oder -veränderung am Objekt eine investiv wirkende Wertsteigerung verbunden ist, sind als Investitionen in der Hgr. 7 nachzuweisen.
523	Archiv- und Sammlungsgegenstände
	Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen, soweit nicht Hgr. 8, Bücher und Zeitschriften der Bibliotheken, Einzel- und Fortsetzungswerke, Sondersammlungen, Ausgaben für Einbände
	Beschaffungen bis zu 5.000 € für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer Sachgesamtheit je Kauf); bei Beschaffungen über 5.000 € für den Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen vgl. Hgr. 8
525	Aus- und Fortbildung
	Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Dienstkräften einschließlich Sprachausbildung, Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungskursen und -lehrgängen sowie Ausgaben für Reisen, Honorare für Lehrkräfte (soweit nicht Gruppe 427)
	Lehr- und Lernmittel, z.B. Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial, Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften, Lehrfilme und Bildmaterial, Lernmittel für Schüler
526	Sachverständigen-, Gutachten-, Gerichts- und ähnliche Kosten
	Ausgaben für Sachverständige und Dolmetscher
	Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen für Sachverständige und Dolmetscher, die zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben gehört werden, und für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen, soweit nicht Gruppe 412
	Ausgaben für Gutachten, Gutachter- und Beraterverträge, Untersuchungsaufträge
	Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Ersatz barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner, soweit sie nicht als Nebenentgelte der sachlich in Betracht kommenden Ausgabeart zuzuordnen sind (z.B. Beurkundungen von Grunderwerb der Ogr. 81)
	Preise bei Gutachterwettbewerben
527	Dienstreisen
	Reisekosten für eigene Dienstkräfte und freie Mitarbeiter nach Bundesreisekostengesetz, Vorstellungsreisen
529	Repräsentationskosten und besondere Ausgaben der Kultusministerkonferenz
531 bis	Sonstiges
546	*Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig den Gruppen 511 bis 529 zugeordnet werden können, z.B. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentationen, Berlin-Information, Besucherbetreuung, Haltung von Tieren, Steuern, Versicherungen (soweit nicht Gruppe 517), Ausschmückung von Räumen, Zinsen für Geldbestände, Abräumung von Grundstücken, Umzugs- und Verlegungskosten von Dienststellen (soweit nicht Gruppe 511), Leistungen aus Stiftungen, Belehrung und Unterhaltung, Fahndungsausgaben, Überführungen und Überstellungen, Leistungen der Unfallkasse (Selbstversicherung), Geldbeschaffungskosten, z.B. Börseneinführungsgebühren, Veröffentlichungskosten, Bankgebühren, Aufwendungen für Messen und Ausstellungen, Kranzspenden, Nachrufe, Herstellung von Datenträgern*
	Ausgaben mit einem Wert von unter 1.000 € je Entstehungsgrund bzw. Einzelzweck sind im Sammeltitel 54079 zu veranschlagen.
548	Pauschale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
	Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
549	Pauschale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
	Vorgesehene pauschale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben, die noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können

56	**Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse**
	Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite, Auszahlungsabgeld
561	Zinsausgaben an den Bund
564	Zinsausgaben an Sondervermögen
568	Zinsausgaben an den Sozialentwicklungsfonds des Europarates
57	**Zinsausgaben an den Kreditmarkt**
	Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite, Auszahlungsabgeld
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
575	Zinsausgaben für sonstige Kreditmarktmittel
	hier auch: Disagio
576	Zinsausgaben an das Ausland
58	**Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse**
	Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten
581	Tilgungsausgaben an den Bund
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Definitionen
588	Tilgungsausgaben an den Sozialentwicklungsfonds des Europarates
59	**Tilgungsausgaben an den Kreditmarkt**
	Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten ohne die mit den Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt zusammenhängenden Tilgungsausgaben gem. § 15 Abs. 1 S. 2 LHO (vgl. Ogr. 32)
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen
595	Tilgungsausgaben an den sonstigen inländischen Kreditmarkt
596	Tilgungsausgaben an das Ausland
6	**Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen**
	Allgemeine Finanzzuweisungen, Schuldendiensthilfen, Ersatz von Verwaltungsausgaben, Zuwendungen, Zuschüsse, Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, im Übrigen vgl. Erläuterungen zu Hgr. 2
63	**Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an den öffentlichen Bereich**
	Vgl. Erläuterungen zu Ogr. 23
631	Sonstige Zuweisungen an den Bund
	z.B.
	Ersatz von Verwaltungsausgaben an den Bund
	Abführung von Einnahmen an den Bund (bei Kapiteln mit Bundesbeteiligung, Zins- und Tilgungseinnahmen)
	Ersatz von Personalausgaben bei Abordnungen und Versetzungen
	Beteiligung an den Dienst- und Versorgungsbezügen ehemaliger Berliner Dienstkräfte beim Bund
	Anteil Berlins an der Unterhaltung von Bundesstraßen und Brücken
	Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
	Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)
	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel
632	Sonstige Zuweisungen an Länder
	z.B. Anteil Berlins an gemeinsamen Einrichtungen der Länder, Ersatz von Personalausgaben bei Abordnungen und Versetzungen, Beteiligung an den Dienst- und Versorgungsbezügen ehemaliger Berliner Dienstkräfte bei Ländern, Zuweisungen zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
	z.B. Ersatz von Personalausgaben bei Abordnungen und Versetzungen, Ersatz von Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe, Beteiligung an den Dienst- und Versorgungsbezügen ehemaliger Berliner Dienstkräfte bei Gemeinden
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen

636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
	z.B. Erstattungen an Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte
	Verwaltungskostenerstattung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, an die Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung der Arbeitslosengeldes II, des Bundeskindergeldgesetzes, an die AOK Berlin für die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG, dem BVG, dem PrVG und dem SGB XII
66	**Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche**
	Vgl. Erläuterungen zu Ogr. 22
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen
	Schuldendiensthilfen an Wohnungsbaugesellschaften
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen
	Zinszuschüsse für Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland
	z.B. Zuschüsse zur Verbilligung von Wohnbaudarlehen
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen
67	**Erstattungen an sonstige Bereiche**
671/672	Erstattungen an Inland
	Verwaltungskostenbeitrag an die Freie Volksbühne für die Führung der Geschäfte des Theaters der Schulen, Ersatz von Ausgaben und Barauslagen, Beteiligung an den Dienst- und Versorgungsbezügen ehemaliger Berliner Dienstkräfte bei sonstigen Dienstherren, vorbeugende Gesundheitshilfe, ambulante Krankenhilfe, Altenhilfe und kulturelle Betreuung, Erholungsmaßnahmen nach dem SGB VIII, Unterbringung in Krankenanstalten und sonstige Einrichtungen, Verschickungen, Bestattungen
68	**Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche**
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen
	Sozial- und Jugendhilfeleistungen
	Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen) Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Anstalten oder Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z.B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Ogr. 63 und 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozial- und Jugendhilfeempfängern in Anstalten sind der Gruppe 671 zuzuordnen.
	Kriegsopferfürsorge- und sonstige Leistungen nach dem BVG, dem BEG, dem BerlEntschG und dem PrVG
	Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
	Eingliederungshilfe für Behinderte, Weihnachtsbeihilfen, Winterbrennstoffhilfen
	Leistungen der Unfallversicherung, soweit nicht Gruppe 671
	Wohngeld
	Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
	Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen einschl. Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
	Fahrkostenzuschüsse, soweit nicht Gruppe 443, z.B. Studenten- und Lehrlingsfahrkosten (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)
	Wiedergutmachungsleistungen, Entschädigungen, Ersatzleistungen, Abfindungen, soweit nicht geringere Beträge den Gruppen 531 bis 546 zuzuordnen sind, z.B. an bedürftige Einwohner, an Opfer von Gewalttaten, an Impfgeschädigte, für Tierseuchenverluste, für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.
	Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen, Geburtstags- und Jubiläumsgaben, Arbeitsbelohnungen und Festtagsgaben
	Taschengelder für Anstaltsinsassen
	Sonstige Beihilfen und Unterstützungen
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661)
	Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschließlich Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen.
	z.B. Zuschuss zur Deckung des Betriebsverlustes der BVG, Zuschuss an die Berliner Festspiele, Zuschüsse an Krankenhausbetriebe nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz
	Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung oder eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, zu der Gruppe 697 (Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse)

	Vgl. auch Erläuterungen zu Ogr. 69
	Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugute kommen, wie z.B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u.ä., sind nicht in die Gruppen 682 und 683, sondern in die Gruppe 686 einzuordnen.
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662)
	Allgemeine Definition vgl. Erläuterungen zu Gruppe 682, z.B. Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft Berlins
	Zuschüsse im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
	Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft
	Zuschüsse an Privattheater
	Ersatz von Einnahmeausfällen an den Aktien-Verein des Zoologischen Gartens zu Berlin
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)
	Zuschüsse an Verbände, Vereine u.ä. Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
	regelmäßig ihre Leistungen für natürliche Personen erbringen, von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind, ihre Leistungen in erster Linie nicht gegen Entgelt erbringen, sondern sie überwiegend aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden u.ä. freiwilligen Zahlungen sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und daneben Förderungszuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten. Hierzu gehören u.a. Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften), Religionsgemeinschaften, politische Parteien, Sportverbände und -vereine, Jugendverbände, Flüchtlingsorganisationen, Familienorganisationen, Verbraucherverbände
	(öffentliche Einrichtungen vgl. Gruppe 685)
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen
	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen, die regelmäßig Leistungen erbringen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und ihre Leistungen überwiegend aus Beiträgen, Spenden und freiwilligen Zahlungen erhalten. Hierzu gehören u.a. Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur, z.B. Max-Planck-Gesellschaft, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Pestalozzi-Fröbel-Haus, Stiftung Deutsches Technikmuseum, Verwaltungsakademie, Freie Universität Berlin, Technische Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin
	Anstalten und Einrichtungen der vorstehenden Organisationen, z.B. Forschungseinrichtungen, Versuchsanstalten
	Als öffentliche Einrichtungen gelten nicht: Wirtschafts- und Berufsvertretungen, Kirchen
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland
	Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt. Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung die keinem Unternehmen zufließt (wie z.B. Messen und Ausstellungen).
	Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung)
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland
	Entschädigungsleistungen nach dem BEG und dem BerlEG
688	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen
	Vergleiche Erläuterungen der Gruppe 685
69	**Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen**
	Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die – ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – für mindestens einen der Beteiligten (Zahler oder Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.
	Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (vgl. Ogr. 63, 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (vgl. Ogr. 88, 89) zu erhöhen.
	Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen und/oder als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden und/oder die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben.
691	Vermögensübertragungen an den Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
7	**Investitionsausgaben für bauliche Zwecke**
	Die Erläuterungen zu Veranschlagungen innerhalb der Hgr. 7 sind verbindlich. Sie müssen beinhalten: Beschreibung der Baumaßnahme, Bauplanungsunterlagen (Ausnahme: § 24 Abs. 3 LHO, dann mit Begründung der Ausnahmeregelung), Finanzierung (Eigenmittel, Fremdmittel, Gesamtsumme), Folgekosten, Jahresbeträge ggf. noch erforderlicher Verpflichtungsermächtigungen

70/71	**Baumaßnahmen des Hochbaus, Architektenhonorare**
700	Architektenhonorare, soweit nicht in die Gesamtkosten der einzelnen Baumaßnahmen einbezogen
701 bis 714	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Hochbaus einschließlich Garten- und Landschaftsbau sowie Ersatzbauten *Die Ausgaben für Baumaßnahmen umfassen auch die Erstausstattung*
715	Bezirkliche Hochbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung
716	Bezirkliche Garten- und Landschaftsbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung
717 bis 718	Baumaßnahmen des Hochbaus
719	Pauschale Zuweisungen für Investitionen
72/73	**Baumaßnahmen des Tiefbaus**
720	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Tiefbaus soweit nicht Ersatzbau Allgemeiner Straßenbau
721	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Tiefbaus soweit nicht Ersatzbau Autobahnen (Neubau)
722	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Tiefbaus soweit nicht Ersatzbau Brücken- und Tunnelbau
723	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Tiefbaus soweit nicht Ersatzbau Wasserbau
724	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Tiefbaus soweit nicht Ersatzbau Eisenbahnbau
725	Neu- und Umbauten des Tiefbaus (Ersatzbau) Allgemeiner Straßenbau
726	Neu- und Umbauten des Tiefbaus (Ersatzbau) Autobahnbau (Ersatzbau, Sanierung)
727	Neu- und Umbauten des Tiefbaus (Ersatzbau) Brücken- und Tunnelbau
728	Neu- und Umbauten des Tiefbaus (Ersatzbau) Wasserbau
729	Neu- und Umbauten des Tiefbaus (Ersatzbau) Eisenbahnbau
730 bis 732	Straßen in Altsiedlungsgebieten
733 bis 735	Industriestraßen
736/737	Straßen in Neusiedlungsgebieten und innerstädtischen Wiederaufbaugebieten
738	Bezirkliche Tiefbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung
739	Pauschale Minderausgaben für Bauinvestitionen
8	**Sonstige Investitionsausgaben und Ausgaben zur Investitionsförderung** *Sonstige Investitionen sind Beschaffungen dauerhafter beweglicher und unbeweglicher Sachen und Entwicklungsvorhaben mit einem Gesamtmittelbedarf von mehr als 5.000 €; bei Beschaffungen von Fahrzeugen handelt es sich ohne Rücksicht auf die Wertgrenze um Investitionen.* *Ausgaben zur Investitionsförderung sind der Erwerb von Beteiligungen, Darlehen, Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.* *Ausgaben für die Ausübung von Erwerbspositionen (Ausgaben für Leasingraten vgl. Erläuterungen zu Gruppe 518)*
81	**Erwerb von beweglichen Sachen, Entwicklungsvorhaben** *Bewegliche Sachen (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion - mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion (z.B. Baustoffe) - kommen, sowie Entwicklungsvorhaben und Fahrzeuge* *Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben (Nrn. 1.2 f. AV § 24 LHO) und Fahrzeuge mit einem Mittelbedarf von mehr als 250.000 € sind einzeln zu veranschlagen.*
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland *Straßen- und Schienenfahrzeuge, z.B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Anhänger, Lokomotiven, Eisenbahnwagen, Spezialfahrzeuge für Polizei und Feuerwehr, Krafträder (Fahrräder vgl. Gruppe 514); Wasserfahrzeuge, z.B. Schiffe, Boote für Polizei und Feuerwehr, Lastkähne, Fähren* *Fahrzeuge mit Gesamtkosten bis zu 250.000 € sind im Titel 81179 zu veranschlagen.*
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen *Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen beweglichen Sachen und*

	Tieren von mehr als 5.000 € für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge bzw. von mehreren Sachen für eine nicht aufteilbare Maßnahme [Sachgesamtheit] je Kauf), soweit nicht als Erstausstattungen bei eigenen Baumaßnahmen bei Hgr. 7
	Bei einem Mittelbedarf von bis zu 250.000 € je Beschaffung/Vorhaben Veranschlagung im Titel 81279 bzw. für IuK-Maßnahmen im Titel 81289; Beschaffungen bis zu 5.000 € für den Einzelfall vgl. Hgr. 5
	Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen gehören z.B. Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen, Informationstechnik (Hard- und Software einschl. Lizenzen), Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen, ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte, Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl., Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen
	Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z.B. Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken, Dienstkleidung
	Die Erläuterungen zu Veranschlagungen innerhalb der Ogr. 812 sind verbindlich. Sie müssen beinhalten: Beschreibung der Maßnahme/des Vorhabens, Hinweis auf die Planungsunterlagen nach § 24 LHO, Finanzierung (Eigenmittel, Fremdmittel, Gesamtsumme), ggf. Hinweis auf Zuwendungen, Folgekosten, Jahresbeträge ggf. noch erforderlicher Verpflichtungsermächtigungen
82	**Erwerb von unbeweglichen Sachen**
	Ausgaben für den Kauf von Grundstücken; Wertersatz für die Übertragung von Grundstücken aus anderen Vermögensteilen und für die Überlassung von Grundstücken durch Eigenbetriebe, Erwerb von Grundstücken durch Mietkauf, Wertausgleich im Zusammenhang mit Gewerbe- und Industrieansiedlung
821	Grunderwerb
	Ankauf von bebauten Grundstücken, Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke, Kauf von sonstigen Anlagen (Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten u.ä.), Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von Grundstücken, Ausgaben im Zusammenhang mit Grunderwerb wie Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer, Leasing, Mietkauf
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen
	z.B. Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen
	Forfaitierung
83	**Erwerb von Beteiligungen und dergleichen**
	Erwerb von Beteiligungen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren
831	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland
86	**Darlehen an sonstige Bereiche**
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
	Darlehen an die Eigenbetriebe, Darlehen an den Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI)
862	Darlehen an private Unternehmen
	Darlehen zur Förderung der Landwirtschaft
863	Darlehen an Sonstige
	Darlehen an Sportvereine, Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Bau- und Annuitätendarlehen für den sozialen Wohnungsbau
87	**Inanspruchnahme aus Gewährleistungen**
	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen
88	**Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich**
	Ausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung zur Finanzierung von Investitionsausgaben (Bauten, Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben) bestimmt sind
881	Zuweisungen für Investitionen an den Bund
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
89	**Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche**
	Siehe Erläuterungen zu Ogr. 88
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen
895	Pauschale Mehr- und Minderausgaben für Investitionen
896	Zuschüsse für Investitionen im Ausland
898	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland
9	**Besondere Finanzierungsausgaben**

91	**Zuführungen an eigene Rücklagen, Fonds und Stocks**
	Zuführungen an eigene Rücklagen und eigene andere Vermögensbestände (Fonds, Stocks); Zuführungen an fremde Rücklagen und fremde andere Vermögensbestände (Fonds, Stocks) vgl. Hgr. 6 bzw. 8
916	Zuführungen an Fonds und Stocks
919	Sonstige
	Zuführung an Rücklagen, z.B. Rücklage für Tierseuchenentschädigung, für Mittel der Ausgleichsabgabe, Geldbestände
96	**Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren**
	Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
960	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
97	**Pauschale Mehr- und Minderausgaben**
971	Pauschale Mehrausgaben
	Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden, zum Planungszeitpunkt jedoch noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
972	Pauschale Minderausgaben
	Vorsorgliche Veranschlagung von Minderausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden, zum Planungszeitpunkt jedoch noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
98	**Haushaltstechnische Verrechnungen**
	Vgl. Erläuterungen zu Ogr. 38
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln
982	Durchlaufende Posten
983	Ausgabeersatz für Grundstücke (Verrechnungen)
984	Verrechnungen für kalkulatorische Kosten
989	Sonstiges

Übersicht zum Funktionenplan

(x = Hauptfunktion - xx = Oberfunktion - xxx = Funktion)

0	**Allgemeine Dienste**
01	**Politische Führung und zentrale Verwaltung**
011	Politische Führung *Beauftragte in besonderen Angelegenheiten, z.B. Wehrbeauftragte oder Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages, Bundes- und Landesbeauftragte für den Datenschutz* *Bundespräsidentin oder Bundespräsident und Bundespräsidialamt* *Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe* *Regierung und Ministerien, Senatsverwaltung der Stadtstaaten: Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel bei Kapitel 01 veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, z.B. Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 94. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den "Allgemeinen Bewilligungen" (in der Regel Kap. 02) zu verfahren. Gemeinsame Einrichtungen wie z.B. Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder; Vertretungen der Länder beim Bund und bei der Europäischen Union* *Volksvertretungen, z.B. Deutscher Bundestag, Bundesrat, Landtage, Fraktionen, Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Parlamentarische Vereinigungen* *Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien (Wahlkampfkostenpauschale)*
012	Innere Verwaltung *z.B. Bezirksregierungen, Regierungspräsidien, Landratsämter, Kreisämter, Bezirksverordnetenversammlungen, Bundesverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt:* *Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen. Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen, z.B. für den Statistischen Dienst (Funktion 014). Datenverarbeitungszentralen der inneren Verwaltung (vgl. auch Funktion 019); zentrale Beschaffungsstellen; Disziplinarangelegenheiten; Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete; besondere Bildungseinrichtungen (z.B. Bundesakademie für öffentliche Verwaltung); zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (vgl. auch Funktion 062)*
013	Informationswesen *Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung; Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstige Publikationsmittel (Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen).*
014	Statistischer Dienst *z.B. Statistisches Bundesamt, Statistische Landesämter*
015	Zivildienst *Bundesamt für den Zivildienst; Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, z.B. Ausgaben für Dienstleistende, Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen*
016	Hochbauverwaltung *Soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen), z.B. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung; Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder (nicht enthalten: ausgliederbare Straßenbauverwaltung, vgl. Funktion 711)*
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138 *Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene*
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben *Bundesnachrichtendienst; Rechenzentren (Datenverarbeitungsanlagen einzelner Verwaltungen bzw. Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen); Sachverständigenrat; Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)*
02	**Auswärtige Angelegenheiten**
021	Auslandsvertretungen (nur Bund)
022	Internationale Organisationen *Beteiligungen an europäischen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen; hierzu gehören die im Rahmen der internationalen Beziehungen vereinbarten Beitragsanteile zu den Verwaltungshaushalten oder Beiträge ähnlicher Art, z.B. an Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)* *(Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge - im engeren Sinne - an internationale Organisatio-*

	nen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
	Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen, z.B. Regionale Entwicklungsbanken und -fonds; Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen; Internationale Familienplanungsföderation (IPPF); Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt); Deutscher Entwicklungsdienst gGmbH (DED); Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ); Entwicklungsfonds der Europäischen Union; Einrichtungen der Weltbankgruppe, insbesondere Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)
	Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen, z.B. berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer; bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ); entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe, Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft; bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ); Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern; entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland
	Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen; Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, z.B. Deutscher Akademischer Austauschdienst, Institut für Auslandsbeziehungen, Goethe-Institut
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten
	Sonstige Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen, z.B. Ausgaben für Kommissionen, Arbeitsdelegationen, Teilnahme an Tagungen im Ausland; Zuschüsse an verschiedene Organisationen, z.B. Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde, Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen, humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland
03	**Verteidigung**
	(nur Bund)
04	**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
042	Polizei
	Behörden und Einrichtungen nach dem Gesetz über die Bundespolizei; Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit
043	Öffentliche Ordnung
	Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen, z.B. Glücksspielaufsicht, Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren
044	Brandschutz
	Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
	Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung, des Verkehrs und des Fernmeldewesens; Besondere Einrichtungen bzw. Maßnahmen, z.B. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Zentralstelle für Zivilschutz, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Selbstschutz, Katastrophenschutz im Zivilschutz; Maßnahmen des Bundes nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz; Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes; Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht bei den Funktionen 042 oder 044 zugeordnet, z.B. Kampfmittelbeseitigung, Rettungsdienste
046	Wetterdienst
	Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie, z.B. Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW), Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), Flugwetterdienst, Klimagutachten
047	Schutz der Verfassung
	z.B. Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
	Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
05	**Rechtsschutz**
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften
056	Justizvollzugsanstalten
	Hierzu gehören auch: Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten, Gefängniskrankenhäuser (nicht enthalten: Maßregelvollzug, vgl. Funktion 312)
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)
	Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben
	Besondere Aufgaben der Rechtspflege, z.B. überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof); Deutsches Patent- und Markenamt/ Europäi-

	sche Patentorganisation; internationale Organisationen des Rechtswesens im Ausland (vgl. auch Funktion 022); Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen
06	**Finanzverwaltung**
061	Steuer- und Zollverwaltung
	Bundesfinanzverwaltung; Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik; Bundeszentralamt für Steuern; Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen; Bundesmonopolverwaltung für Branntwein; Bundesfinanzdirektionen und Zollkriminalamt; Hauptzollämter; Landesfinanzverwaltung
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung
	Bundesschuldenverwaltung, Finanzagentur GmbH; Kassenverwaltungen, soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt; Schuldenverwaltung der Länder, soweit besonders veranschlagt; Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung; Verteidigungslastenverwaltung; Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (vgl. auch Funktion 012); Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister; Verwaltung des Grundvermögens, soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen; Verwaltung des Kapitalvermögens und Sondervermögens, soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung
	Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
1	**Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten**
11/12	**Allgemeinbildende und berufliche Schulen**
	Unter den jeweiligen Schularten für öffentliche Schulen und Privatschulen sind auch die Ausgaben für Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal (einschließlich Vergütungen/ Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter; sofern eine Aufteilung nicht möglich ist, bei Funktion 129), die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel, für schulische Betreuungsangebote.
	(nicht enthalten: Auslandsschulen, vgl. Funktion 024)
111	Unterrichtsverwaltung
	z.B. Schulaufsicht; allgemeine Schulverwaltung; Schulplanung; nichtwissenschaftliche Prüfungsämter; Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen; Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
112	Öffentliche Grundschulen
	Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)
113	Private Grundschulen
	Grundschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 112
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
	Weiterführende allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft, z.B. Hauptschulen, kombinierte Grund- und Hauptschulen (auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe), kombinierte Haupt- und Realschulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierte und additive Gesamtschulen (auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe), Schulformunabhängige Orientierungsstufe (nur selbständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind)
115	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
	Weiterführende allgemeinbildende Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 114
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)
	Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
124	Öffentliche Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
	Sämtliche Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in öffentlicher Trägerschaft, wie Sonderschulen/ Förderschulen für seh-, körper-, geistig- und lernbehinderte Menschen sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, Schulen für sprachbehinderte Menschen, Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, auch Sonderschulen/ Förderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen
	(nicht enthalten: öffentliche berufliche Sonderschulen/ Förderschulen, vgl. Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von behinderten Menschen an öffentlichen Grundschulen und öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, vgl. Funktionen 112/114; Sonderkindergärten gem. SGB VIII, vgl. Oberfunktion 27)
125	Private Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
	Sämtliche Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 124
127	Öffentliche berufliche Schulen
	Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft: Berufsschulen (einschl. Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr); Berufsaufbau-, Berufsfachschulen; Fachoberschulen; Fachgymnasien; Berufs- und technische Oberschulen; Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen; Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne

	Verwaltungsfachschulen); Schulen des Gesundheitswesens; Berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe)
	(nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04)
128	Private berufliche Schulen
	Berufliche Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 127
129	Sonstige schulische Aufgaben
	Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen, z.B. schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung des Schulsports, von Schulwettbewerben, des Schüler- und Lehrkräfteaustauschs, der Verkehrs- und Medienerziehung; Serviceeinrichtungen für Schulen wie Medienzentren, Schulberatungsstellen, schulpsychologischer Dienst, Schullandheime; Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, soweit nicht Funktionen 112 bis 115 oder 124 bis 128
	(nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung für Schülerinnen und Schüler in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten u.a. Ausgaben der Bildungsförderung, vgl. Funktion 141)
13	**Hochschulen**
132	Hochschulkliniken
	Hochschulkliniken, Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien
	Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft: Universitäten; Technische Universitäten; Pädagogische und theologische Hochschulen; Sonderforschungsbereiche der Universitäten; Fernuniversitäten; Fachhochschulen des Bundes, Verwaltungsfachhochschulen der Länder (soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet, vgl. z.B. Funktion 031); Musikhochschulen; Hochschulen für bildende und darstellende Kunst; Hochschulen für Film und Gestaltung; Fachhochschulen; Duale Hochschulen
	Berufsakademien in öffentlicher Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
	(nicht enthalten: Universitäten der Bundeswehr, vgl. Funktion 032; öffentliche Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, vgl. Funktion 127)
134	Private Hochschulen und Berufsakademien
	Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 133: Berufsakademien in privater Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
	(nicht enthalten: private Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, vgl. Funktion 128)
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft
	Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- bzw. Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-Programms, des Leibniz-Programms, der Habilitationsförderung, der Graduiertenkollegs, der Forschungszentren, der Exzellenzinitiative)
	(nicht enthalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; der Hochschulen, vgl. Funktionen 133 und 134)
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)
	Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
139	Sonstige Hochschulaufgaben
	z.B. Studienberatung, Zuschüsse an Hochschul-Informations-System (HIS), Hochschulrektorenkonferenz, Wissenschaftsrat, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, wissenschaftliche Prüfungsämter, zentrale Forschungsmittel für Hochschulen
14	**Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.**
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler
	BAföG für Schülerinnen und Schüler; Stipendien für Schülerinnen und Schüler; Individuelle Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern für Schulbücher, Klassenfahrten und dgl.
	(nicht enthalten: Schülerbeförderung, vgl. Funktion 145)
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs
	Förderung für Studierende: BAföG für Studierende, Mittel der Hochbegabtenförderung, Zuschüsse an Studentenwerke, Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung, Individuelle Zuschüsse für den Studierendenaustausch, Landesämter für Ausbildungsförderung
	Förderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs: Stipendien für Promovierende sowie Habilitierende, Stipendien für Aufbaustudiengänge, Individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftleraustausch, Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und Habilitandenförderung
	Wohnraumförderung für Studierende: Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende, Betrieb landeseigener Wohnheime
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende
	z.B. Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Meister-BAföG)

145	Schülerbeförderung
	Fahrtkostenzuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern; Ausgaben für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)
15	**Sonstiges Bildungswesen**
	(nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, vgl. Oberfunktionen 26 und 27)
152	Volkshochschulen
	Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter, z.B. Heimvolkshochschulen, Volkshochschulen
153	*Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)*
	Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse; Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung; Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen; Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler; Überbetriebliche Lehrwerkstätten; Werkkunstschulen; Weiterbildungsstätten; Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern; Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt); Kulturpädagogische Einrichtungen; Bundeszentrale/ Landeszentralen für politische Bildung
	(nicht enthalten: Schulen, vgl. Oberfunktion 11/12; Musikschulen, vgl. Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04; Förderung der Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, vgl. Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, vgl. Funktion 253; Volkshochschulen, vgl. Funktion 152; Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, vgl. Funktionen 154 und 155; Rehabilitationsmaßnahmen, vgl. Funktion 314)
154	Ausbildung der Lehrkräfte
	Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen; Förderung von Einrichtungen Dritter, z.B. Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsreferendarinnen und -referendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern
	(nicht enthalten: Hochschulen, vgl. Oberfunktion 13; Vergütungen/ Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, vgl. Oberfunktion 11/12)
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
	Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen; Förderung von Einrichtungen Dritter, z.B. Fortbildungsstätten für Lehrkräfte, Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahmen
16	**Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen**
	(ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036)
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
	Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen; Förderung von Einrichtungen Dritter
	(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)
163	Wissenschaftliche Museen
	Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen; Förderung von Einrichtungen Dritter
	(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
	Institutionelle Förderung von Helmholtz-Zentren, Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, Akademien der Wissenschaften
165	Forschung und experimentelle Entwicklung
	Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen
	Förderung von Einrichtungen Dritter, z.B. Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten; außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geförderte Forschungsinstitute; Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen; Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten; Technologietransferstellen; Innovationsberatungsstellen; Geologische Landesämter; Materialprüfämter
	Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS 2007, Hrsg: Eurostat)
	(nicht enthalten: Grundlagenforschung: mit Allgemeinen Hochschulforschungsmitteln finanzierte FuE (Kapitel 12 der NABS), vgl. Oberfunktion 13; Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung im Bereich Verteidigung (Kapitel 14 der NABS), vgl. Funktion 036)
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
	Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrichtungen wie CERN, EMBL
18/19	**Kultur und Religion**
	(nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, vgl. Funktion 024)
181	Theater
	Theater, Opernhäuser; Förderung von Theaterfestivals; Kulturpreise für Theater; Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Theater

182	Musikpflege
	Berufsorchester (soweit nicht Teil eines Theaters); Chöre; Musikhallen; Förderung von Musikfestspielen und Rockkonzerten; Kulturpreise für Musik; Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Musikpflege
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen
	Museen; Sammlungen; Permanente Kunstausstellungen; Heimat-, Literatur- und Musikarchive; Förderung einzelner Ausstellungen; Förderung der bildenden Künste; Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler; Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen
184	Zoologische und botanische Gärten
	Tierparks; Aquarien; Botanische Gärten
	(nicht enthalten: Landschaftsparks, vgl. Funktion 321)
185	Musikschulen
	Jugendmusikschulen
	(nicht enthalten: berufsbildende Schulen, vgl. Funktionen 127 und 128)
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
	Büchereien; Lesehallen; Jugend- und Wanderbüchereien; Einrichtungen des Bibliothekswesens; Musikbibliotheken
	(nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, vgl. Funktion 162; Medienstellen der Schulen, vgl. Funktion 129)
187	Sonstige Kulturpflege
	Kommunale Kinos; Kulturzentren; Sternwarten (soweit nicht Forschungseinrichtungen); Einrichtun; Einrichtungen der Heimatpflege; Institutionelle Förderung von Zirkussen; Institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes von Literaten; Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm); Förderung von Filmfestivals, Heimat-, Brauchtumsfesten und der Literatur; Literatur- und allgemeine Kunstpreise; Arbeitsstipendien für Schriftsteller; Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals; Heimat- und Brauchtumsfeste
	*(nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, vgl. Oberfunktion 43; Sporthallen, vgl. Funktion 323; Sammlungen und Archive, vgl. Funktionen 162 bis 183; Kunstschulen u.ä. kulturpädagogische Einrichtungen, vgl. Funktion 153; institutionelle Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe es ist, spezielle Kultureinrichtungen wie Theater, Museen oder Archive zu betreiben, vgl. Funktionen 181 bis 18*6)
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
	Landesämter für Denkmalpflege; Verwaltung staatlicher Schlösser und Gärten
	(nicht enthalten: Einrichtungen des Bibliothekswesens, vgl. Funktion 186; Naturschutzverwaltung, vgl. Funktion 331; Landesdenkmalämter und Verwaltungsstellen staatlicher Schlösser, wenn der Schwerpunkt bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schlösser und Denkmale liegt, vgl. Funktion 195)
195	Denkmalschutz und -pflege
	Einrichtungen: Schlösser und Burgen mit künstlerischer und historischer Bedeutung, Denkmale, Ausgrabungsstätten, Mahnmale und Gedenkstätten; Zuschüsse für die Erhaltung, die Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden- und Kunstdenkmalen
	(nicht einzubeziehen: Schlösser, die als Gebäude für andere Einrichtungen dienen [z.B. Forschungsinstitut, vgl. Funktionen 162 bis 165; Weiterbildungsstätte, vgl. Oberfunktion 15])
199	Kirchliche Angelegenheiten
	Zuschüsse an Religionsgemeinschaften; Förderung von Einzelmaßnahmen für religiöse Zwecke
	(nicht enthalten: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, vgl. Funktionen 112 bis 128; für Sozialeinrichtungen, vgl. Oberfunktionen 23/24; für Gesundheitseinrichtungen, vgl. Oberfunktion 31)
2	**Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik**
21	**Verwaltung für soziale Angelegenheiten**
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Hierzu gehört auch die Erstattung von Verwaltungskosten; andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.
211	Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten
	z.B. Versicherungsverwaltung (hierzu gehören auch Aufsichts- und Prüfungsämter für Sozialversicherung); Sozialverwaltung, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband; Jugendverwaltung; Versorgungsverwaltung; Lastenausgleichsverwaltung; Wiedergutmachungsverwaltung
22	**Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung**
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)
	Aufwendungen für die Einbeziehung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen in die Sozialversicherung; Zuschüsse an die Rentenversicherung

222	Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)
	Zuschüsse an die knappschaftliche Rentenversicherung/ hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland
223	Unfallversicherung
	Aufwand des Bundes und der Länder als Träger der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung; Fremdrenten in der Unfallversicherung; Zuschüsse an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft für die Unfallversicherung der Kleinbetriebe der See- und Küstenfischerei, die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
224	Krankenversicherung
	Leistungen und Erstattungen an Träger der Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung)
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)
	Zuschüsse an die Bundesagentur für Arbeit
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)
227	Pflegeversicherung
	Leistungen und Erstattungen an die Träger der Pflegeversicherung
229	Sonstige Sozialversicherungen
	z.B. Zusatzversorgungskassen des Öffentlichen Dienstes; Zahlungen an Sonder-/ Zusatzversorgungssysteme
23	**Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)**
231	Kindergeld, Kinderzuschlag
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
233	Wohngeld
235	Soziale Einrichtungen
	Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Förderung von Einrichtungen Dritter, z.B. Einrichtungen für behinderte Menschen, für Wohnungslose, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge
	(nicht enthalten: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung, vgl. Oberfunktionen 26 und 27; Einrichtungen der Kriegsopferversorgung, vgl. Funktion 241)
236	Förderung der Wohlfahrtspflege
	Zahlungen an andere Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
	(nicht enthalten: Zuschüsse für individuelle Hilfeleistungen, vgl. Oberfunktion 28)
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
24	**Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen**
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen
	Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer; Einrichtungen der Kriegsopferversorgung; Ausgaben für die Kriegsopferfürsorge; Leistungen an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, ihnen gleichgestellte Personen sowie an Angehörige von Kriegsgefangenen
243	Lastenausgleich
244	Wiedergutmachung
	Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften; Sonstige Wiedergutmachungsleistungen z.B. Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden, Stiftung 20. Juni 1944
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
	Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern; Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Vertriebenen; Leistungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe, z.B. Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland, Eingliederungshilfen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für ehemalige politische Häftlinge, Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene
	(nicht enthalten: Kulturausgaben, vgl. Oberfunktion 18/19; Sprachkurse, vgl. Funktion 153)
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen
	Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen, z.B. Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, Angelegenheiten der Suchdienste und der Deutschen Dienststelle (WASt); Leistungen auf Grund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, z.B. Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und Schadensersatzansprüche nach § 5 AKG; Leistungen auf Grund des Reparationsschädengesetzes; Stiftung für ehemalige politische Häftlinge; Heimkehrerstiftung; Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR
25	**Arbeitsmarktpolitik**
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik *Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen; Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen; Verbesserung der Beschäftigungssituation, z.B. durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften, durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (z.B. für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes); Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen; Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II* *(nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, d.h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, vgl. Funktion 153)*
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
26	**Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)**
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit *Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (u.a. Jugendwerke); Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII*
262	Jugendsozialarbeit *Leistungen gemäß § 13 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für Integrationsmaßnahmen; Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß § 13 SGB VIII*
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie *Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern; Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 SGB VIII*
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen *Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern; Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII* *(nicht enthalten: Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, vgl. Funktion 283)*
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe *Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern; Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe*
27	**Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII** *Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern; Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII; hierzu gehören auch: Ausgaben zur Förderung von Kindern in Ländern, in denen Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen besteht (ganz oder teilweise), Tagespflege durch Tagesmütter/ Tagesväter*
28	**Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz** *Zu den Leistungen nach dem SGB XII: Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind. Hier sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zuzuordnen.* *(nicht enthalten: Zuwendungen nach dem SGB XII an Dritte zur institutionellen oder pauschalen Förderung, vgl. Funktion 236)*
281	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
283	Eingliederungshilfe nach dem SGB XII *(nicht enthalten: Eingliederungshilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, vgl. Funktion 265)*
284	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII
286	Leistungen nach dem SGB XII - nur Flächenländer *Soweit in Flächenländern eine Aufteilung der Leistungen nach dem SGB XII entsprechend der Funktionen 281 bis 285 nicht möglich ist.*
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz *Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zuzuordnen.*

29	**Sonstige soziale Angelegenheiten**
	z.B. Familienpolitische Programme; Schuldnerberatung; Leistungen an Opfer von Gewalttaten; SGB IX; Ausgleichsabgaben sowie Leistungen nach dem SGB IX; Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen; Nicht aufteilbare Maßnahmen zur Zuwanderung und Integration, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar (z.B. Funktion 246); Nicht aufteilbare Maßnahmen der Gleichstellung/ Gleichbehandlung, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar; Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen
3	**Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung**
31	**Gesundheitswesen**
311	Gesundheitsverwaltung
312	Krankenhäuser und Heilstätten
	Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung; Maßregelvollzug
	(nicht enthalten: Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; Bundeswehrkrankenhäuser, vgl. Funktion 032; Gefängniskrankenhäuser, vgl. Funktion 056)
313	Arbeitsschutz
	Nicht enthalten sind Maßnahmen für die eigene Verwaltung, z.B. personalärztliche Dienste, Arbeitsschutzbeauftragte
314	Gesundheitsschutz
	Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz (einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen, z.B. Arznei- und Lebensmittelkontrolle, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung; Sonstiges, z.B. Deutsches Müttergenesungswerk, Kongresse
32	**Sport und Erholung**
321	Park- und Gartenanlagen
	z.B. Bundes-/ Landesgartenschauen, Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen, Spielplätze
322	Sport
	Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten); Sportanlagen und -einrichtungen, z.B. Freizeitsportanlagen, Schwimmbäder, Sportärztliche Hauptberatungsstelle (Berlin), Turn- und Sporthallen (ohne Schulturn- und -sporthallen, vgl. Oberfunktion 11/12); Allgemeine Förderung des Sports, z.B. Zuwendungen an Sportverbände und -vereine
	(nicht enthalten: Förderung des Schulsports, vgl. Funktion 129)
33	**Umwelt- und Naturschutz**
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung
	Umweltbundesamt; Bundesamt für Naturschutz; Umweltverwaltung der Länder, z.B. Landesanstalten für Immissionsschutz
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes
	Maßnahmen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffe, Strategien Klimaschutz, Emissionshandel, Umweltbildung, Gewässerschutz (soweit nicht Funktion 645), Bodenschutz, Untersuchung und Sanierung von Altlasten; Ausgaben für Sachverständige und Fachbeiräte, internationale Zusammenarbeit, Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen, Messnetze und -programme, Veröffentlichungen, Mitgliedschaften; Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden
	(nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Entwicklung, vgl. Funktion 165; Fachinformationszentren, vgl. Funktion 162)
34	**Reaktorsicherheit und Strahlenschutz**
341	Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz
	Bundesamt für Strahlenschutz
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes
	Ausgaben für Sachverständige und Fachbeiräte; internationale Zusammenarbeit; Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen; Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie des Strahlenschutzes; gesetzliche Ausgleichsansprüche; Beteiligung an internationalen Aktions- und Sanierungsprogrammen; Endlagerung radioaktiver Abfälle; staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen
4	**Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste**
41	**Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie**
411	Förderung des Wohnungsbaues
	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sog. Fehlbelegungsabgabe); Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für z.B. Förderung des sozialen Wohnungsbaues, Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden; Rückflüsse aus Darlehen; Wohnungsbauunternehmen
412	Wohnungsbauprämie/ Vermögensbildung (nur Bund)
419	Sonstiges Wohnungswesen
	Sonstige Angelegenheiten des Wohnungswesens, z.B. Ausstellungen und Wettbewerbe, Beiträge an deutsche

	und internationale Verbände für das Wohnungswesen
42	**Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung**
421	Geoinformation
	z.B. Kataster- und Vermessungsverwaltung
422	Raumordnung und Landesplanung
	Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung, z.B. Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze, Landesentwicklungsplan, Landschaftsplanung, Planungswettbewerbe, Regionalplanung, Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- bzw. Raumplanung, Bauleitplanung (Stadtstaaten)
423	Städtebauförderung
	Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, z.B. Finanzhilfen oder Ausgaben für Baumaßnahmen (z.B. Erneuerung ausgewählter denkmalswerter Gebäude und historischer Stadtkerne), städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben, Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
43	**Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)**
	Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (vgl. Funktionen 043, 321 und 322, Oberfunktion 64, Funktion 726)
5	**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
51	**Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)**
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft
	z.B. Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung
	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung, soweit nicht Teil des Forst- oder Fischereibetriebs (siehe Funktionen 531 und 532)
52	**Landwirtschaft und Ernährung**
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum
	z.B. Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie die Küstenschutzmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind der Funktion 623 bzw. der Funktion 625 zugeordnet.
	Dorferneuerung, Flurbereinigung, Integrierte ländliche Entwicklung
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen
	Nationale Maßnahmen zur Marktstützung; EU-Marktordnungsmaßnahmen; Sonstiges, z.B. Absatzförderung, Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft, Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschauen im In- und Ausland
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung
	Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder und ähnliche Einrichtungen (nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden; vgl. Hauptfunktion 1)
	Landwirtschaftliche Unternehmen, z.B. Domänen, Gärtnereien, Gutsbetriebe, Mustergüter, Versuchswirtschaften, Weingüter; Sonstiges, z.B. Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland, Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge, pflanzliche Erzeugung, Tierzucht und Tierhaltung, Tiergesundheit und Tierschutz
53	**Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei**
531	Forstwirtschaft und Jagd
	z.B. Forstbetriebe
532	Fischerei
	z.B. Fischereischutzboote, Förderung der Fischerei
6	**Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen**
61	**Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen**
	z.B. Bergverwaltung, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundeskartellamt, Wasserwirtschaftsverwaltung
62	**Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz**
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau
	Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"; Sonstige Maßnahmen
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken

625	Küstenschutz
	Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"; Sonstige Maßnahmen
63	**Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe**
631	Kohlenbergbau
632	Sonstiger Bergbau
634	Verarbeitende Industrie
	z.B. Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie; nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes
635	Handwerk und Kleingewerbe
	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes, z.B. Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen, Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen, Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen
638	Baugewerbe
64	**Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung**
641	Kernenergie
	z.B. Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen; Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), Wien
	(nicht enthalten: Ausgaben für die Endlagerung, vgl. Funktion 342)
642	Erneuerbare Energieformen
	Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien
643	Elektrizitätsversorgung
644	Wasserversorgung
645	Abwasserentsorgung
646	Abfallwirtschaft
	Abfallbeseitigung und -verwertung, z.B. Deponien
647	Straßenreinigung
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung
	Erdölversorgung; Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung, z.B. Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen; Bau von Kohleheizkraftwerken; Fernwärmeversorgung; Kohleveredelungsanlagen; Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten
	Sonstige Maßnahmen der Energiewirtschaft, z.B. Beiträge an internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse usw.; nicht aufgegliederte Fördermaßnahmen; Beiträge zu internationalen Rohstoffübereinkommen; Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen
	Sonstiges, z.B. Fernheizwerke, Maschinenzentralen
65	**Handel und Tourismus**
651	Handel
	Handel allgemein: Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen); Erfahrungsaustausch im Handel; Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel; Zwischenbetriebliche Vergleiche
	Exportförderung, Auslandsmessen: Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen usw.; Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, z.B. Außenwirtschaftsberatungen, Unterstützung von Außenhandelskammern
	Märkte und Inlandsmessen: Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland; Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen u.ä.
	Sonstiges, z.B. nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des Handels; Verbraucherberatungen und -vertretungen, soweit nicht anders zuordenbar
	(nicht enthalten: Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, vgl. Oberfunktion 43)
652	Tourismus
	z.B. Förderung der Fremdenverkehrsverbände; Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes
66	**Geld- und Versicherungswesen**
661	Banken und Kreditinstitute
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen
	Versicherungen; Sonstiges, z.B. Internationaler Währungsfonds
68	**Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen**
	z.B. Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland; Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung; Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkks); Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen; nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung

69	**Regionale Fördermaßnahmen**
	Globale oder überregionale Förderprogramme des Bundes und der Länder; einzeln veranschlagte bzw. objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen.
691	Betriebliche Investitionen
	Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung, Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe, z.B. betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten; Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft; Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben
692	Verbesserung der Infrastruktur
	Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft; Strukturförderungsprogramme
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
7	**Verkehrs- und Nachrichtenwesen**
71	**Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens**
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau
	Straßenbauverwaltung, Straßenverwaltung
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen
	Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes und der Länder
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung
	Sonstige Verwaltungsbehörden, z.B. Bundesamt für Güterverkehr, Bundesanstalt für Straßenwesen, Eisenbahn-Bundesamt, Kraftfahrt-Bundesamt
72	**Straßen**
721	Bundesautobahnen
722	Bundesstraßen
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.
723	Landesstraßen
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.
724	Kreisstraßen
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.
725	Gemeindestraßen
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.
726	Straßenbeleuchtung
729	Sonstiger Straßenverkehr
	Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, z.B. Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen; Sonstige Maßnahmen für den Straßenverkehr und das Straßenwesen, z.B. Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material, Veröffentlichungen
73	**Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt**
731	Wasserstraßen und Häfen
	Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb: der Wasserstraßen und ihrer Anlagen, von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen; Besondere Einrichtungen: Bundesanstalt für Gewässerkunde, Bundesanstalt für Wasserbau, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Lotseinrichtungen; Beteiligung an Bauvorhaben Dritter; Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen; Schiffssicherheitsaufgaben (Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft); Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen; Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe
732	Förderung der Schifffahrt
74	**Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr**
741	**Öffentlicher Personennahverkehr**
	Finanzhilfen nach dem Regionalisierungsgesetz, dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV/ SPNV), z.B. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P+R-Plätzen usw.
742	Eisenbahnen
	Maßnahmen für Eisenbahnen, z.B. Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege, sonstige Zuschüsse

75	**Luftfahrt**
	Flugsicherung: Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island, Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen, Schutzmaßnahmen; Flughäfen und Luftverkehr; Sonstiges, z.B. Luftfahrt-Bundesamt, Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt
77	**Nachrichtenwesen**
771	Post und Telekommunikation
772	Rundfunk und Fernsehen
	z.B. Rundfunkanstalt "Deutsche Welle"
79	**Sonstiges Verkehrswesen**
	Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs, z.B. Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen, Transrapid
8	**Finanzwirtschaft**
	Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt
81	**Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen**
	Die Verwaltung des Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (vgl. auch Funktion 062).
811	Grundvermögen
	Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind, z.B. Baumaßnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Erwerb und Verkauf, Finanzierungskosten, Unterhaltung und Bewirtschaftung; Bebaute Grundstücke, z.B. Wohn- und Geschäftsgrundstücke; Grundstücksgleiche Rechte, z.B. Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstige den Grundstücken gleichzuachtende Rechte); Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind, z.B. Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht, landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obstländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind; sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen usw.
812	Kapitalvermögen
	Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehören. Zu den Geldvermögensbeständen in diesem Sinne rechnen Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen. Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen. Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt. Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen
813	Sondervermögen
	Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind.
82	**Steuern und Finanzzuweisungen**
83	**Schulden**
	Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme
84	**Beihilfen, Unterstützungen u.ä.**
	Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 "Beihilfen, Unterstützungen und dgl.", soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haushaltsplan bzw. in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können: Gruppe 441 Beihilfen; Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen
	Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 "Sonstige personalbezogene Ausgaben", soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können.
85	**Rücklagen**
	Allgemeine Rücklagen; Fonds, Stöcke; Spezielle Rücklagen; Rücklagen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben
86	**Sonstiges**
	Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können.
87	**Abwicklung der Vorjahre**
	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gem. § 25 BHO/ LHO sowie Übertragung von Überschüssen
88	**Globalposten**
	Globale Mehrausgaben/ -einnahmen; Globale Minderausgaben/ -einnahmen; Verstärkungsmittel für Personalausgaben
89	**Haushaltstechnische Verrechnungen**
	Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 "Haushaltstechnische Verrechnungen" zuzuordnen.

Anlage 2

Mustersammlung

Inhalt **Seite**

Muster 1: Haushaltsübersicht (Nr. 2.1 Abs. 1) 1
Muster 2: Sonstige Einstandspflichten (Nr. 2.2 Abs. 2) 2
Muster 3: Übersicht zu den Sonderabgaben (Nr. 2.3 Abs. 3) 2
Muster 4: Gender-Analyse der Beschäftigungsstruktur (Nr. 4.2 Abs. 2) 2
Muster 5: Kapitelabschluss (Nr. 4.3 Abs. 1) 2
Muster 6: Nachweis von Verpflichtungsermächtigungen (Nr. 5.3 Abs. 3) 3
Muster 7: Maßnahmengruppen (Nr. 5.5 Abs. 2) 3
Muster 8: Ausnahmen vom Grundsatz der Bruttoveranschlagung (Nr. 6.2 Abs. 2) 3
Muster 9: Erläuterungen für neue Baumaßnahmen (Nr. 6.2 Abs. 8) 3
Muster 10: Verpflichtungen aus Vorjahren (Nr. 6.2 Abs. 9) 3
Muster 11: Wirtschaftsplan (Nr. 6.3.1) 4
Muster 12: Verbindlichkeit von Teilbereichen der Erläuterung (Nr. 6.4) 5
Muster 13: Verbindlichkeit von Bewirtschaftungsaussagen der Erläuterung (Nr. 6.4) 5
Muster 14: Verbindlichkeit von Einzelpositionen (Anzahl und Art) der Erläuterung (Nr. 6.4) 5
Muster 15: Verbindlichkeit von Einzelpositionen (Anzahl, Art und Betrag) der Erläuterung (Nr. 6.4) 6
Muster 16: Sperrvermerke (Nr. 7.1 Abs. 1) 6
Muster 17: Wegfallvermerke (Nr. 7.2 Abs. 1) 6
Muster 18: Übertragbarkeitsvermerke (Nr. 7.3) 6
Muster 19: Deckungsvermerke (Nr. 7.4) 6
Muster 20: Zweckbindungsvermerk (Zuwendungen für einen Verwendungszweck, Nr. 7.5 Abs. 2) 6
Muster 21: Zweckbindungsvermerk (Zuwendungen für mehrere Verwendungszwecke, Nr. 7.5 Abs. 2) 6
Muster 22: Verstärkungsvermerk (Nr. 7.6 Abs. 1) 7
Muster 23: Stellenplan für Beamte (Nrn. 7.1 Abs. 2, 7.2 Abs. 2, 9.7) 7
Muster 24: Stellenplan für Tarifbeschäftigte (Nrn. 7.1 Abs. 2, 7.2 Abs. 2, 9.7) 8
Muster 25: Nichtplanmäßige Beamte (Nr. 10.3) 8
Muster 26: Nichtplanmäßige Tarifbeschäftigte (Nr. 10.3) 8
Muster 27: Überlassung landeseigener Grundstücke, Gebäude oder Räume unter Wert (Nr. 15.6 Abs. 1) ... 9
Muster 28: Nachweis von Grunderwerbskosten (Nr. 15.8.2 Abs. 3) 9

Muster 1: Haushaltsübersicht (Nr. 2.1 Abs. 1)

Einzel-plan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	VE €
01	Abgeordnetenhaus				
02	Verfassungsgerichtshof				
03	Regierende/r Bürgermeister/in				
05	Inneres und Sport				
06	Justiz				
09	Integration, Arbeit und Soziales				
10	Bildung, Wissenschaft und Forschung				
11	Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz				
12	Stadtentwicklung				
13	Wirtschaft, Technologie und Frauen				
15	Finanzen				
20	Rechnungshof				
21	Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit				
28	Zentrale Personalangelegenheiten				
29	Allgemeine Finanzangelegenheiten				
	Summe Einzelpläne 01 bis 29				
31	Bezirksverordnetenversammlungen				
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -				
34	Ordnungsamt				
35	Amt für Bürgerdienste				
36	Amt für Weiterbildung und Kultur				
37	Schul- und Sportamt				
38	Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt				

Einzel-plan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	VE €
39	Amt für Soziales				
40	Jugendamt				
41	Gesundheitsamt				
42	Stadtentwicklungsamt				
43	Umwelt- und Naturschutzamt				
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten				
	Summe Einzelpläne 31 bis 45				
	Summe Haushaltsplan				

Muster 2: Übersicht zu den sonstigen Einstandspflichten (Nr. 2.2 Abs. 2)

Einzel-plan (ggf.: Bezirk)	**Einstandspflicht**	**Haftungs-umfang [vorletztes Jahr]**	**Landes-anteil [vorletztes Jahr]**	**Inanspruch-nahme [vorletztes Jahr]**
	Bezeichnung: Begünstigter/ Adressat Rechtsgrund:			

Muster 3: Übersicht zu den Sonderabgaben (Nr. 2.3 Abs. 3)

Kapitel/ Titel	**Sonderabgabe**	**Abgabenvolumen in Tsd. €**		
		Plan [Planjahr]	**Plan [Vorjahr]**	**Ist [vorletztes Jahr]**
	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabenzweck: Verpflichtete: Begünstigte:			

Muster 4: Gender-Analyse der Beschäftigungsstruktur (Nr. 4.2 Abs. 2)

Gender-Analyse der Beschäftigungsstruktur:

	[vorvorvorletztes Jahr]		**[vorvorletztes Jahr]**		**[vorletztes Jahr]**	
planmäßige Beschäftigte						
absoluter Anteil						
relativer Anteil						

Muster 5: Kapitelabschluss (Nr. 4.3 Abs. 1)

Titel	**Fkt.**	**Bezeichnung**	**Beträge in Euro**		
			Ansatz [Planjahr]	**Ansatz [Vorjahr]**	**Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]**
		Abschluss Kapitel [Nr.]			
		Gesamteinnahmen			
		Gesamtausgaben			
		Überschuss / Fehlbetrag (-)			

Muster 6: Nachweis von Verpflichtungsermächtigungen (Nr. 5.3 Abs. 3)

Titel	Fkt.	Bezeichnung	Beträge in Euro Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
		Verpflichtungsermächtigung			
		davon fällig in [Planjahr]			
		davon fällig in [Folgejahr]			
		davon fällig in [Folgejahr+1]			
		davon fällig in [Folgejahr+2]			
		davon fällig in [Folgejahr+3+x] ff.			

Muster 7: Maßnahmengruppen (Nr. 5.5 Abs. 2)

Titel	Fkt.	Bezeichnung	Beträge in Euro Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
MG 01		**Ausgaben für IUK** *Erläuterung der Maßnahmengruppe und dazugehörige Titel*			
		Summe Maßnahmengruppe 01			

Muster 8: Ausnahmen vom Grundsatz der Bruttoveranschlagung (Nr. 6.2 Abs. 2)

Einnahmen		€
abzgl. Kosten für Einnahmenerzielung ..	_____	€
Einnahmenerwartung netto		€
zzgl. sonstige Einnahmen	_____	€
Summe		€
Summe rd.	_____	€

Muster 9: Erläuterungen für neue Baumaßnahmen (Nr. 6.2 Abs. 8)

Maßnahmenbeschreibung; Begründung ihrer Notwendigkeit; Aussagen über Einhaltung von Richtwerten und Standards, Durchführung von Wettbewerben, Einschaltung von Architekten usw.

„Die Gesamtkosten betragen - einschließlich der Kosten für den Grunderwerb - [Betrag] Tsd. €."

„Der Erläuterungsbericht vom [Datum] mit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vom [Datum] liegt vor."

„An den Gesamtkosten - einschließlich der [oder] ohne die Kosten für den Grunderwerb i.H.v. [Betrag] Tsd. € - beteiligt sich [Körperschaft/Person] mit [Betrag] Tsd. € ([Anteil] v.H."

Angaben über die durch Maßnahmenplanung/-durchführung entstehenden Bauverwaltungskosten

Angaben über die nach Inbetriebnahme der neuen Einrichtung entstehenden Folgekosten (Personal-, konsumtive Sach- und ggf. weitere Investitionsausgaben) und deren künftige haushalts-/finanzplanerische Absicherung; Anzahl der zusätzlich erforderlichen Stellen

„Der in der Spalte ‚Restkosten' ausgewiesene Betrag ist durch eine Vorfinanzierung von .....Tsd. € in der Haushaltswirtschaft des laufenden Haushaltsjahres entstanden. Er entfällt bei der Aufstellung der nächsten Investitionsplanung."

Muster 10: Verpflichtungen aus Vorjahren (Nr. 6.2 Abs. 9)

Verpflichtungen aus Vorjahren:

	für [Planjahr]	ab [Folgejahre]
bis [vorletztes Jahr] eingegangene Verpflichtungen		
Verpflichtungsermächtigungen [Vorjahr]		

Muster 11: Wirtschaftsplan (Nr. 6.3.1)

Wirtschaftsplan des/der .....

	Betrag / €		Ergebnis / €
	[Planjahr]	[Vorjahr]	[vorletztes Jahr]
Bilanzpositionen			
Aktiva			
I. Anlagevermögen (Summe) I. a) Sachanlagen I. b) Finanzanlagen			
II. Umlaufvermögen (Summe) II. a) Vorräte/Material II. b) Fertigerzeugnisse II. c) Forderungen II. d) liquide Mittel			
III. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
Passiva			
I. Eigenkapital (Summe) I. a) Grundkapital (gezeichnetes Kapital) I. b) Rücklagen I. c) Bilanzergebnis I. ca) Jahresergebnis I. cb) Ergebnisvortrag I. cc) Rücklagenveränderungen			
II. Sonderposten für Zuschüsse			
III. Fremdkapital (Summe) III. a) Rückstellungen III. b) kurzfristige Verbindlichkeiten III. c) langfristige Verbindlichkeiten			
Erfolgsrechnung (GuV)			
Erträge (Summe)			
I. Betriebsertrag (Summe) I. a) Umsatzerlöse (auch Gebühren, Beiträge) I. b) Mieten und Pachten I. c) Verwaltungskostenerstattung I. d) sonstige Betriebserträge			
II. Betriebsfremde Erträge (Summe) II. a) Zuwendungen des Bundes und von anderen Ländern II. b) Zuwendungen Dritter II. c) Zinserträge II. d) sonstige betriebsfremde Erträge			
III. Zuschüsse des Landes Berlin (Titel .....)			
Aufwendungen (Summe)			
I. Personalaufwand			
II. Sachaufwand			
III. Abschreibungen			
IV. Sonstiger Aufwand (Summe) IV. a) Schuldendienst (Zinsaufwendungen/Tilgungen) IV. b) Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) IV. c) besondere Finanzierungsausgaben IV. d) sonstiger betrieblicher Aufwand			
Jahresergebnis (Erträge abzgl. Aufwendungen)			
nachrichtlich: investives Volumen Projektförderung			

nachrichtlich:

Planstellen/Stellenübersicht						
	Anzahl					
BesGr./EntGr.	**Stellen** (unbefristete Beschäftigungen)		**Beschäftigungspositionen** (befristete Beschäftigungen)		**Stellen/Beschäftigungspositionen** für drittmittelfinanzierte Dienstkräfte	
	[Planjahr]	**[Vorjahr]**	**[Planjahr]**	**[Vorjahr]**	**[Planjahr]**	**[Vorjahr]**
Beamtinnen und Beamte W 3 W 1 B 4 A 16 A 14 A 13 A 13S A 12 A 11 A 10 A 9 A 9S A 8 A 7 A 6						
Summe						
Tarifbeschäftigte/r 15 13 12 10 9 3						
Summe						

Hinweis: Die Anzahl der Stellen mit Wegfall- und Umwandlungsvermerken ist zu benennen.

Muster 12: Verbindlichkeit von Teilbereichen der Erläuterung (Nr. 6.4)

Erneuerung des Gerätebestands:	
3 Netzwerkserver	35.000 €
6 Digitale Fernsprechanlagen	92.000 €
9 Laptops	19.000 €
Erweiterung des Gerätebestands (verbindliche Erläuterung):	
5 Computer	16.000 €
2 Hochleistungsdrucker (farbig)	24.000 €
Summe	186.000 €

Muster 13: Verbindlichkeit von Bewirtschaftungsaussagen der Erläuterung (Nr. 6.4)

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für Geschäftsbedarf, Postgebühren, Geräte, technische Einrichtungen und Ausstattungen sowie Verbrauchsmittel im Zusammenhang mit Arbeiten für Rechnung anderer veranschlagt. Die Leistung von Ausgaben ist nur bis zur Höhe von 75 v.H. der Einnahmen bei Titel 12504 zulässig, die eingegangen sind oder deren Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist (verbindliche Erläuterung).

Muster 14: Verbindlichkeit von Einzelpositionen (Anzahl und Art) der Erläuterung (Nr. 6.4)

Folgende Beschaffungen sind vorgesehen:	
10 Personenkraftwagen bis 1,3 l *	110.300 €
4 Personenkraftwagen bis 1,8 l *	78.130 €
2 Personenkraftwagen bis 2,0 l	49.800 €
7 Lastkraftwagen	120.620 €
Summe	358.850 €
Summe rd.	359.000 €
* verbindliche Erläuterung	

Muster 15: Verbindlichkeit von Einzelpositionen (Anzahl, Art und Betrag) der Erläuterung (Nr. 6.4)

Folgende Beschaffungen sind vorgesehen:	
1 Lastkraftwagen bis 7,5 t	40.000 €
4 Lastkraftwagen bis 2,8 t	93.200 €
2 Rettungswagen	106.600 € *
Summe	239.800 €
Summe rd.	240.000 €
* verbindliche Erläuterung	

Muster 16: Sperrvermerk (Nr. 7.1 Abs. 1)

Sperrvermerk:
Die Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen sind gesperrt.
Sperrvermerk:
Die Ausgaben i.H.v. *[Betrag[]* € (für *[Verwendungszweck]*) sind gesperrt.

Muster 17: Wegfallvermerk (Nr. 7.2 Abs. 1)

Wegfallvermerk:
Die Ausgaben fallen künftig weg.
Wegfallvermerk:
Die Ausgaben fallen am *[Datum]* / mit Inbetriebnahme der *[Objekt]* weg.
Wegfallvermerk:
Ausgaben i.H.v. *[Betrag]* € (für *[Verwendungszweck]*) fallen künftig / am *[Datum]* / mit Inbetriebnahme der *[Objekt]* weg.

Muster 18: Übertragbarkeitsvermerk (Nr. 7.3)

Übertragbarkeitsvermerk:
Die Ausgaben sind übertragbar.
Übertragbarkeitsvermerk:
Die Ausgaben sind übertragbar i.H.v. *[Betrag]* €.

Muster 19: Deckungsvermerk (Nr. 7.4)

Deckungsvermerk:
Die Ausgaben der (des) Titel(s) *[Titelnr.]* / der Hauptgruppen *[Hgrnr.]* - ausgenommen Titel *[Titelnr.]* - sind nur gegenseitig deckungsfähig.
Deckungsvermerk:
Die Ausgaben der (des) Titel(s) *[Titelnr.]* sind deckungsberechtigt / deckungspflichtig nur gegenüber den Ausgaben der (des) Titel(s) *[Titelnr.]*.
Deckungsvermerk:
Die Ausgaben der (des) Titel(s) *[Titelnr.]* sind deckungsberechtigt / deckungspflichtig nur gegenüber den Ausgaben beim Kapitel *[Kapitelnr.]*, Titel *[Titelnr.]*.

Muster 20: Zweckbindungsvermerk (Zuwendungen für einen Verwendungszweck, Nr. 7.5 Abs. 2)

Zuwendungen werden erwartet für *[Zweck]* von *[Zuwendungsgeber]*.
Zweckbindungsvermerk:
Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei Titel *[Titelnr.]*.

Muster 21: Zweckbindungsvermerk (Zuwendungen für mehrere Verwendungszwecke, Nr. 7.5 Abs. 2)

Zuwendungen werden erwartet
für *[Zweck]*
von *[Zuwendungsgeber]* i.H.v. *[Betrag]* €
von *[Zuwendungsgeber]* i.H.v. *[Betrag]* €
für *[Zweck]*
von *[Zuwendungsgeber]* i.H.v. *[Betrag]* €
Summe ..... *[Betrag]* €
Zweckbindungsvermerk:
Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei
Titel *[Titelnr.]* i.H.v. *[Betrag]* €
Titel *[Titelnr.]* i.H.v. *[Betrag]* €.

Muster 22: Verstärkungsvermerk (Nr. 7.6 Abs. 1)

Verstärkungsvermerk:
Mehreinnamen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel *[Titelnr.]*.
Verstärkungsvermerk:
Mehreinnamen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei
Titel *[Titelnr.]* i.H.v. *[Betrag]* €
Titel *[Titelnr.]* i.H.v. *[Betrag]* €.

Muster 23: Stellenplan für Beamte (Nrn. 7.1 Abs. 2, 7.2 Abs. 2, 9.7)

42201 Bezüge der planmäßigen Beamten/Beamtinnen

Bezeichnung	Bes.- / Verg.- / Lohn-Gruppe	Zahl der Stellen / Beschäftigungspositionen [Planjahr]	Vermerke	[Vorjahr]	Vermerke
Senatsrätin/-rat	B 2	-		1,000	
Senatsrätin/-rat	A 16	3,000	1,000 (1801)	4,000	
Leitende/r Vermessungs-direktor/in	A 16	1,000		1,000	
Oberregierungsrätin/-rat	A 14	4,000	1,000 (2203) 1,000 (1801)	4,000	
Oberbaurätin/-rat	A 14	1,500		1,500	
Regierungsrätin/-rat	A 13	6,000		5,000	
Oberamtsrätin/-rat	A 13S	1,000		1,000	
Steueramtfrau/-mann	A 11	4,000	1,000 (2014)	4,000	1,000 (2014)
Fachlehrer/in	A 10 / A 12	1,000		1,000	
Regierungsoberinspektor/in	A 10	2,000		2,000	
Bauinspektor/in / Bauober-inspektor/in	A 9 / A 10	2,250		2,250	
Amtsinspektor/in mit Amts-zulage	A 9Z	1,000	1,000 (3205)	1,000	1,000 (3205)
Staatsanwältin/-anwalt	R 1	1,000		1,000	
Zwischensumme:		27,750		28,750	
Stellen mit Wegfallvermerk *(Zwischenüberschrift entfällt in Kapiteln „Personalüberhang“ – ..09 bzw. 3390 –)*					
Leitende/r Vermessungs-direktor/in	A 16	1,000	1,000 (0001)	-	
Oberamtsrätin/-rat	A 13S	1,000	1,000 (0050)	1,000	1,000 (0050)
Regierungsoberinspektor/in	A 10	1,500	1,000 (0480) 0,500 (0495)	1,500	1,500 (0480)
Stadtinspektor/in mit Amtszulage	A 9Z	1,000	1,000 (0452) 1,000 (3205)	1,000	1,000 (0452) 1,000 (3205)
Zwischensumme:		4,500		3,500	
Planstellen werden nachrichtlich ohne Betrag nachgewiesen Studentenwerk Berlin					
Regierungsoberinspektor/in	A 10	5,000		5,000	
Zwischensumme:		5,000		5,000	
Summe:		37,250		37,250	

Stellenvermerke:
0001 Stelle fällt bei Freiwerden weg
0050 Stelle fällt bei Freiwerden weg (ohne Übernahmeverpflichtung)
0452 Stelle fällt bei Freiwerden weg (Einsparung 20xx-20xx - Bezirksfusion)
0480 Stelle fällt bei Freiwerden weg (Einsparung 20xx)
0495 Stelle fällt bei Freiwerden weg (Einsparung 20xx)
1801 Stelle ist gesperrt
2014 Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle der BesGr. A 10 derselben Fachrichtung
2203 Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle für Angestellte der VGR Ib derselben Fachrichtung
3205 Amtszulage nach Fußnote 3 zu BesGr. A 9 BBesO

Muster 24: Stellenplan für Tarifbeschäftigte (Nrn. 7.1 Abs. 2, 7.2 Abs. 2, 9.7)

42801 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten					
Bezeichnung	**Bes.-/ Entgelt-gruppe**	**Zahl der Stellen / Beschäftigungspositionen**			
		[Planjahr]	**Vermerke**	**[Vorjahr]**	**Vermerke**
Tarifbeschäftigte/r	15	1,000		1,000	
Tarifbeschäftigte/r	14	8,000	1,000 (2102)	8,000	1,000 (2102)
Tarifbeschäftigte/r	13	2,000		2,500	
Tarifbeschäftigte/r	12	4,000	2,000 (1011)	4,000	2,000 (1011)
Tarifbeschäftigte/r	11	6,000	2,000 (2850)	6,000	2,000 (2850)
Tarifbeschäftigte/r	10	9,500		9,500	
Diplombibliothekar/in	9	1,500		2,500	
Tarifbeschäftigte/r im Archivdienst	9	4,000		4,000	
Fahrer/in (Pauschalentgelt)	6	2,000		2,000	
Tarifbeschäftigte/r	6	0,500		0,500	
Bibliotheksassistent/in	5	2,000		2,000	
Fernsprecher/in	5	1,500		1,500	
Tarifbeschäftigte/r	2	2,000		2,000	
Zwischensumme:		44,000		45,500	
Stellen mit Wegfallvermerk (Zwischenüberschrift entfällt in Kapiteln „Personalüberhang“ - ..09 bzw. 3309 -)					
Tarifbeschäftigte/r	15	1,000	1,000 (0001)	1,000	1,000 (0001)
Tarifbeschäftigte/r	13	2,000	2,000 (0050)	2,500	2,500 (0050)
Tarifbeschäftigte/r	10	1,000	1,000 (0002)		
Tarifbeschäftigte/r im Archivdienst	9	11,000	1,000 (0050)	9,000	1,000 (0050)
			8,000 (0051)		8,000 (0051)
			2,000 (0052)		
Fahrer/in (Pauschalentgelt)	6	2,750	0,750 (0001)	2,750	0,750 (0001)
			2,000 (0052)		2,000 (0052)
Zwischensumme:		17,750		15,250	

Stellenvermerke:
0001 Stelle fällt bei Freiwerden weg
0002 Stelle fällt bei Freiwerden weg (ohne Übernahmeverpflichtung)
0050 Stelle fällt bei Freiwerden weg (Einsparung 20xx)
0051 Stelle fällt bei Freiwerden weg (Einsparung 20xx)
0052 Stelle fällt bei Freiwerden weg (Einsparung 20xx)
1011 Stelle ist bei Freiwerden gesperrt
2102 Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle der BesGr. A 14 derselben Fachrichtung
2580 Der/Die Stelleninhaber/in ist gemäß Anlage 2 zum TVÜ-L höher eingruppiert

Muster 25: Nichtplanmäßige Beamte (Nr. 10.3)

42221 Bezüge der Anwärter/innen					
Bezeichnung	**Bes.- / Verg.- / Lohn-Gruppe**	**Zahl der Stellen / Beschäftigungspositionen**			
		[Planjahr]	**Vermerke**	**[Vorjahr]**	**Vermerke**
Finanzanwärter/in	AAR 9	120,000		120,000	
Justizsekretäranwärter/in	AAR 6	80,000		80,000	
Summe:		200,000		200,000	

Muster 26: Nichtplanmäßige Tarifbeschäftigte (Nr. 10.3)

42811 Entgelte der nichtplanmäßigen Tarifbeschäftigten					
Bezeichnung	**Bes.-/ Entgelt-gruppe**	**Zahl der Stellen / Beschäftigungspositionen**			
		[Planjahr]	**Vermerke**	**[Vorjahr]**	**Vermerke**
Tarifbeschäftigte/r	15	1,000		1,000	
Tarifbeschäftigte/r	14	2,000	1,000 (1851)	0,000	
Tarifbeschäftigte/r	13	0,750	0,750 (0954)	1,750	1,750 (0954)
Zwischensumme:		3,750		1,750	

Beschäftigung von Stundenlehrkräften					
Tarifbeschäftigte/r (Lehrkraft)	10	1,750		1,750	
Zwischensumme:		1,750		1,750	
Ersatzkräfte für freigestellte Personalratsmitglieder					
Tarifbeschäftigte/r	11	1,000		1,000	
Zwischensumme:		1,000		1,000	
Beschäftigungspositionen mit Wegfallvermerk (Zwischenüberschrift entfällt in Kapiteln „Personalüberhang“ - ..09 bzw. 3309 -)					
Tarifbeschäftigte/r	5	0,500	0,500 (0601)	1,500	1,500 (0601)
Zwischensumme:		0,500		1,500	
Finanzierte (Plan-)Stellen/Beschäftigungspositionen mit Wegfallvermerk Vorlesekräfte für Blinde					
Vorlesekräfte für Blinde	6	1,000	1,000 (0711)	1,000	1,000 (0711)
Zwischensumme:		1,000		1,000	
Summe:		8,000		7,000	

Stellenvermerke:
0601 Beschäftigungsposition fällt bei Freiwerden weg
0711 Beschäftigungsposition fällt nach Ausscheiden d. Blinden bei Freiwerden weg
0954 Beschäftigungsposition fällt nach dem endgültigen Aufbau der Berlin-Tourismus Marketing GmbH bei Freiwerden weg, spätestens mit Ablauf des 31.12.20xx
1851 Beschäftigungsposition ist gesperrt

Muster 27: Überlassung landeseigener Grundstücke, Gebäude oder Räume unter Wert (Nr. 15.6 Abs. 1)

Fachbereich/LuV/SE (Institution/Adresse)	**Grundstücks-fläche** (m^2)	**Nutzfläche im Gebäude** (m^2)	**a) vereinbarte Jahresmiete** (€) **b) ortsübliche Jahresmiete** (€)	**Rechts- o.a. Grundlage**
			a) b)	

Muster 28: Nachweis von Grunderwerbskosten (Nr. 15.8.2 Abs. 3)

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
Baukosten: ..... [Betrag] Tsd. €
Grunderwerbskosten: [Betrag] Tsd. €
Gesamtkosten: ..... [Betrag] Tsd. €

0985
[Planjahr]

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Anlage 3 *(Musterkapitel)*

Allgemeine Erläuterung

A. Allgemeines und haushaltsplanerische Schwerpunkte/Prioritäten

Das Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für das Landesamt für Senioreneinrichtungen, das insgesamt sechs Einrichtungen für die altersgerechte Unterbringung und Versorgung von Senioren betreibt (Seniorenresidenz I - Antonstraße 11; II - Bertastraße 22; III - Cesarstraße 33; IV - Dorastraße 44; V - Emilstraße 55; VI - Friedrichstraße 66).

Nach Überprüfung der im Kapitel veranschlagten Ausgaben sind die Haushaltsmittel zur Aufgabenerfüllung gemäß § 6 LHO notwendig. Die Ausschöpfung aller Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitspotenziale gemäß § 7 LHO rechtfertigt die Veranschlagungshöhe. Sämtliche Einnahmenmöglichkeiten werden realisiert; darüber hinaus gehende Einnahmenverbesserungen sind derzeit nicht möglich.

Die vom Landesamt verwalteten Einrichtungen haben eine Gesamtkapazität von 885 Plätzen. Die durchschnittliche Belegung im Jahr [vorletztes Jahr] betrug 854 Personen, die in den Seniorenresidenzen wohnhaft sind. Das entspricht einer Auslastungsquote von 96,5%, die einen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtungen gewährleistet. Der Benchmark mit Einrichtungen in anderen Großstädten hat eine dortige relative durchschnittliche Auslastung von 95,1% ergeben, so dass die Berliner Auslastungsquote in der Bandbreite liegt.

Die Einnahmesituation und Aufwendungen (Kostenstruktur) für die Seniorenresidenzen wurden einem Vergleich mit Einrichtungen in anderen Großstädten unterzogen. Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung ist, dass signifikante Abweichungen nicht festegestellt werden konnten. An den Stellen, wo einzelne Strukturverbesserung möglich erschienen und damit wirtschaftlicheres Handeln erkennbar wurden, sind entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung eingeleitet worden.

B. Haushaltsvermerke

Deckungsvermerke:

Die Ausgaben des Titels 52501 sind deckungspflichtig nur gegenüber den Ausgaben beim Kapitel 0971, Titel 52501.

Die Ausgaben des Titels 68579 sind deckungsberechtigt nur gegenüber den Ausgaben des Titels 54079.

C. Gender Budgeting

(titelübergreifende Informationen/Hinweise auf besondere Rechtsstellungen; eingeleitete Erhebungen, zu denen künftig Daten erwartet werden; Verweise auf vorliegende Datenerhebungen in anderen Veröffentlichungen; tabellarische Kurzdarstellung der Beschäftigungsstruktur nach Muster)

D. Produktdarstellung

(outputorientierter Ressourcenverbrauch sowie ergebnisorientierte Kennzahlen durch Darstellung von externen Produkten, Projekten und Ministeriellen Geschäftsfeldern [im weiteren Kostenträger])

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
		Einnahmen			
11112	**325**	**Entgelte für Beköstigung, Betreuung und Unterkunft**	**690.000**	**650.000**	**643.576,09**

Kostenbeiträge von Nutzern der Einrichtungen. Mehr wegen gestiegener Nutzerzahlen und Erhöhung der Einkommen.

11903	**235**	**Schadenersatzleistungen, Vertragsstrafen**	**5.000**	**4.200**	**4.396,13**

Schadenersatzleistungen von Nutzern der Einrichtungen für Beschädigungen.

11906	**235**	**Ersatz von Fernmeldegebühren**	**1.700**	**1.600**	**612,70**

Entgelte für die private Nutzung von Dienstfernsprechern

11979	**235**	**Verschiedene Einnahmen**	**1.400**	**1.300**	**1.289,30**

Verkauf von Altmaterial, Kostenanteile für Dienstfahrkarten, Ablieferung von Einnahmen aus Nebentätigkeit, Veräußerung von Fundsachen

12401	**235**	**Mieten für Grundstücke, Gebäude und Räume**	**16.400**	**15.800**	**15.349,87**

Vermietung der Gemeinschaftsräume der Seniorenresidenzen III und V
für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen ..... 5.800 €
für die Durchführung von Werbeverkaufsveranstaltungen der Fa. Lama ..... 5.000 €
Dienstwohnungsvergütungen aus den Grundstücken
Bertastraße 22 ..... 1.800 €
Cesarstraße 33 ..... 2.920 €
Pacht aus der Parkanlage der Einrichtung Cesarstraße 33 für teilweise Fremdnutzungen ... 800 €
16.320 €
rd. 16.400 €

Die Beträge enthalten auch den Ersatz der Ausgaben für die Lieferung von Strom, Gas, Wasser und Wärme.

12504	**193**	**Entgelte für Dienstleistungen für andere**	**280.000**	**260.000**	**243.127,86**

Für die Ausführung von Aufführungsaufträgen einer volkstümlichen Veranstaltungsreihe durch einen privaten Konzertveranstalter (vgl. verbindliche Erläuterung zu Titel 54041). Mehr wegen gestiegener Auftragszahlen

12511	**235**	**Verkaufserlöse**	**80.000**	**70.000**	**76.193,90**

Verstärkungsvermerk:
Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 51140.

Erlöse aus dem Verkauf von gebrauchten Einrichtungsgegenständen u.a. Material. Mehr wegen gestiegener Angebotsmöglichkeiten.

12531	**235**	**Entgelte des Personals für Beköstigung**	**170.000**	**160.000**	**154.699,47**

Entgelte auf der Grundlage der bei Titel 51420 vorgesehenen Beköstigungssätze für Erwachsene zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags i.H.v. 50%

13201	**235**	**Verkauf von Fahrzeugen**	**70.500**	**15.000**	**29.300,00**

Einnahmen aus Versteigerung eines Telebus ..... 39.000 €
abzgl. Kosten für Einnahmeerzielung ..... 4.550 €
Einnahmeerwartung netto ..... 34.450 €
zzgl. sonstige Einnahmen (2 Solar-Kleinwagen) ..... 36.000 €
Summe ..... 70.450 €
Summe rd. 70.500 €

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]

Die ausgesonderten Solar-Kleinwagen dürfen an umweltpolitische Organisationen für Modellprojekte unter Wert veräußert werden (im Ansatz bereits berücksichtigt).

23602	**213**	**Ersatz von Sozialhilfe durch Sozialversicherungsträger**	**1.900.000**	**1.700.000**	**1.714.516,78**

Pflegegelder von den Jugendämtern Hannover, Leipzig und Castrop-Rauxel, denen vereinbarungsgemäß Plätze für die Resozialisierung strafrechtlich auffällig gewordener Jugendlicher im Rahmen eines integrativen Pilotprojekts zum Umgang mit lebenserfahrenen Personen zustehen.
Mehr wegen verstärkter Inanspruchnahme und Erhöhung der Sätze.

28290	**261**	**Sonstige Zuwendungen für konsumtive Zwecke**	**75.000**	**70.000**	**60.000,00**

Zweckbindungsvermerk:
Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei Titel 42890 i.H.v. 10.000 €, bei Titel 51190 i.H.v. 10.000 €, bei Titel 54690 i.H.v. 55.000 €.

Zuwendungen werden erwartet
für die Unterweisung noch nicht in der Berufsausbildung stehender Jugendlicher in den Ausbildungswerkstätten der Einrichtungen II, V und VI von privaten Zuwendungsgebern ..... 10.000 €
für die Beschaffung von Geräten für die Ausbildungswerkstätten von der DKLB-Stiftung ..... 10.000 €
für Belehrung und Unterhaltung von der DKLB-Stiftung ..... 50.000 €
von privaten Zuwendungsgebern ..... 5.000 €
Summe ..... 75.000 €

34290	**235**	**Sonstige Zuwendungen für Investitionen**	**300.000**	**300.000**	**---**

Zweckbindungsvermerk:
Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei Titel 70113.

Zuwendung der DKLB-Stiftung für den Neubau eines Heilbades innerhalb des Gebäudekomplexes der Einrichtung I (Antonstraße 11).

35902	**236**	**Entnahme aus dem Geldbestand**	**1.000**	**1.000**	**1.079,45**

Entnahme des für die Senioreneinrichtungen bestimmten Anteils an den Erträgnissen der Sammelstiftung aus dem Geldbestand des Stiftungsvermögens des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg für die Unterstützung von Bewohnern der Einrichtungen aufgrund besonderen sozialen Engagements (vgl. Erläuterung zu Titel 54094).

38125	**235**	**Allgemeine Verrechnungen**	**53.500**	**48.300**	**41.290,75**

Interne Verrechnung aus Kapitel 4723 (Bezirk Spandau), Titel 98126, für Miete und anteilige Kosten für Strom, Gas, Wasser und Fernsprechgebühren, die auf die Räume der in der Einrichtung II (Bertastraße 22) untergebrachten Friedhofsverwaltung des Bezirksamts entfallen.

38141	**235**	**Wertersatz für die Übertragung von Grundstücken (Verrechnungen)**	**---**	**---**	**29.378.500,00**

38150	**235**	**Abführungen aus dem Liegenschaftsfonds**	**36.000**	**16.000**	**---**

Anteil aus dem Verkauf des Grundstücks Friedrichstraße (Teilfläche von 240m^2) i.H.v. 36.000 €.

Gesamteinnahmen	**3.680.500**	**3.313.200**	**32.363.932,30**
Prozentuale Veränderung	**11,1%**		

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
		Ausgaben			
42201	**235**	**Bezüge der planmäßigen Beamten/Beamtinnen**	**2.858.000**	**2.498.000**	**2.040.379,18**
		Besonders auszuweisende Beträge:	[Planjahr]	[Vorjahr]	[vorletztes Jahr]
		Außendienstentschädigung für 9 (8) Beamte/Beamtinnen	6.500	5.800	5.760,00
		Bewegungsgelder für den Steuerfahndungsdienst für 4 (4) Beamte/Beamtinnen	3.600	3.600	3.600,00
		Entschädigung der Vollstreckungsbeamten für 10 (10) Beamte/Beamtinnen	28.800	28.800	27.840,00
42801	**235**	**Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten**	**3.743.000**	**3.464.000**	**2.695.712,10**
		Besonders auszuweisende Beträge:	[Planjahr]	[Vorjahr]	[vorletztes Jahr]
		Außendienstentschädigung für 10 (8) Tarifbeschäftigte	7.200	5.800	5.760,00
42811	**235**	**Entgelte der nichtplanmäßigen Tarifbeschäftigten**	**950.000**	**886.000**	**840.879,33**
		Sperrvermerk: 111.240 € sind gesperrt (Betrag für 2 Tarifgestellte der E 11).			
		Mehr insbesondere wegen Erhöhung der Vergütungen.			
		Besonders auszuweisende Beträge:	[Planjahr]	[Vorjahr]	[vorletztes Jahr]
		Außendienstentschädigung für 5 (5) Tarifbeschäftigte	3.600	3.600	3.600,00
42890	**261**	**Entgelte der Tarifbeschäftigten aus Zuwendungen**	**10.000**	**10.000**	**---**
		Beschäftigung von Arbeitern für die Unterweisung noch nicht in der Berufsausbildung stehender Jugendlicher in den behördeneigenen Ausbildungswerkstätten (vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu Titel 28290). Ausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden (verbindliche Erläuterung).			
44100	**235**	**Beihilfen für Dienstkräfte**	**46.400**	**48.000**	**46.498,63**
44301	**235**	**Unterstützungen für Dienstkräfte**	**1.000**	**1.000**	**892,40**
		1.000 EUR wurden bislang bei 0901/44100 nachgewiesen.			
45300	**235**	**Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen**	**1.000**	**700**	**1.530,00**
51101	**235**	**Geschäftsbedarf**	**98.000**	**91.000**	**89.372,50**
		Es werden Ausgaben erwartet (geschätzt): Schreibmaterial, Papierverbrauch und sonstiger Geschäfts- und Bürobedarf ..... 46.000 € Bücher und Zeitschriften ..... 4.000 € Postgebühren ..... 48.000 € 98.000 € Der Ansatz ist auch für Vervielfältigungen von psychologischem Testmaterial vorgesehen. Mehr bei den Postgebühren wegen Erhöhung der Entgelte der Deutschen Post AG.			
51111	**235**	**Geschäftsbedarf für die IuK-Technik**			
		siehe Maßnahmengruppe 31			
51131	**235**	**Bekleidung, Wäsche**	**152.000**	**138.000**	**134.347,21**
		Mehr wegen höheren Bedarfs, insbesondere durch gestiegene Kosten für die Reinigung durch andere (Outsourcing) und für Wäschereiverbrauchsmittel bei Selbstreinigung			

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
51140	**235**	**Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände**	**5.000**	**3.000**	**3.556,49**

Mehr wegen Ersatzbeschaffung von abgeschriebenem Büroinventar (3 Schreibtische, 4 Bürostühle, 2 Aktenschränke). Vgl. auch Erläuterung und Verstärkungsvermerk zu Titel 12511. Mehrausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Mehreinnahmen geleistet werden (verbindliche Erläuterung).

51190	**261**	**Geräte und Gebrauchsgegenstände aus Zuwendungen**	**10.000**	**10.000**	**10.000,00**

Die Zuwendungen sollen für die Beschaffung von Geräten und Gebrauchsgegenständen für die Ausbildungswerkstätten in den Einrichtungen II, V und VI verwendet werden (vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu Titel 28290). Ausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden (verbindliche Erläuterung).

51402	**235**	**Treibstoffe und Öle für Fahrzeuge**	**29.000**	**24.000**	**26.349,11**

Mehr wegen Erweiterung des Fahrzeugbestands und Preissteigerungen beim Mineralöl.

51403	**235**	**Ausgaben für die Haltung von Fahrzeugen**	**12.000**	**10.000**	**11.273,47**

Mehr wegen Erweiterung des Fahrzeugbestands

51420	**235**	**Beköstigung**	**1.270.000**	**1.200.000**	**1.164.287,49**

Beköstigungssätze: Kinder 4,90 €; Erwachsene 5,40 €; Diabetiker 6,60 €. Hieraus sind auch Ausgaben für Erfrischungen anlässlich von Ausflügen und Leistungen, die zusätzlich zur Tagesverpflegung gewährt werden, zu leisten. Der Ansatz ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Belegungs- und Besucherzahlen und der Personalbeköstigung ermittelt worden.
Mehr wegen erwarteter höherer Besucherzahlen.

51424	**235**	**Verbrauchsmittel für Werkstätten**	**4.000**	**4.000**	**3.902,64**
51426	**235**	**Verbrauchsmittel für medizinische Zwecke**	**5.000**	**5.000**	**3.991,12**
51479	**235**	**Allgemeine Verbrauchsmittel**	**87.000**	**78.000**	**76.258,93**

Gesundheits- und Körperpflege, Verpackungsmaterial, psychologische Test- und Therapiematerialen
Mehr wegen allgemein gestiegener Marktpreise im Segment für psychologische Therapiematerialien

51701	**235**	**Bewirtschaftungsausgaben**	**1.436.000**	**1.253.000**	**1.214.660,65**

Fernheizung	486.000
Straßenreinigung und Schneebeseitigung	78.000
Strom und Gas	458.000
Wasser und Entwässerung	141.000
Müllabfuhr	91.000
Hausreinigung, Desinfektion	127.000
Steuern und Versicherung für Grundstücke	16.000
Sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	38.300
	1.435.300
	rd. 1.436.000

Mehr wegen Erhöhung der Entgelte für Fernwärmeversorgung, für Strom mit erhöhtem Verbrauch (Vertragspartnerwechsel zu Mitbewerbern auf dem Strommarkt im Rahmen einer Kostensenkung und der Konsolidierung wird geprüft.), für Gasversorgung, für Wasserversorgung und Entwässerung mit erhöhtem Verbrauch, für Straßenreinigungsdienstleistungen, für Müllabfuhr (Vertragspartnerwechsel zu Mitbewerbern im Rahmen einer Kostensenkung und der Konsolidierung wird geprüft.) und für das Reinigungsgewerbe.

51801	**235**	**Mieten für Grundstücke, Gebäude und Räume**	**140.000**	**140.000**	**139.445,00**
		Verpflichtungsermächtigung	**350.000**		
		davon fällig in [Folgejahr]	50.000		

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
		davon fällig in [Folgejahr+1]	50.000		
		davon fällig in [Folgejahr+2]	50.000		
		davon fällig in [Folgejahr+2+ff.]	200.000		

Mieten für Büroräume im Gebäude Heinrichstraße 77
Aufgrund der Erweiterungsbaumaßnahmen auf dem Grundstück Friedrichstraße 66 soll ab 01. Januar [Folgejahr] das Nachbargrundstück Friedrichstraße 68 für mindestens 7 Jahre (Mindestlaufzeit des Mietvertrags) angemietet werden. In Höhe des Mietbetrags von 50.000 € p.a. (Jahresbeträge von [Folgejahr] bis [Folgejahr+6]) sind Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

51900	**235**	**Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**	**490.000**	**165.000**	**175.950,84**

Die Ausgaben werden eingesetzt für die Beseitigung gravierender Substanzschäden mit der Gefahr von Gesamt-/Teilnutzungsausschlüssen, für Reparaturen und Wartungsarbeiten sowie für sonstige kleinere Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich der Beauftragung freischaffender Architekten und Ingenieure.
Mehr wegen der gestiegenen Unterhaltungsmaßnahmen der Gebäude auf dem Grundstück Friedrichstraße 66 aufgrund der umfangreichen Erweiterungsbaumaßnahmen

51910	**235**	**Kleiner Unterhaltungsbedarf**	**11.500**	**10.000**	**7.845,55**

Für kleinere Renovierungsarbeiten, die Beseitigung von Glasschäden und übrigem Bruch, den Ersatz und die Reparatur von Feuerlöschern, Türschlössern und dgl.

51920	**235**	**Unterhaltung der baulichen Anlagen für die IuK-Technik**	**65.000**	**100.000**	**80.525,90**

siehe Maßnahmengruppe 31

52150 neu	**235**	**Erhaltung landwirtschaftlicher Kulturflächen**	**9.400**	**9.200**	**9.387,14**

2.000 EUR wurden bislang bei 51703 nachgewiesen.
4.400 EUR wurden bislang bei 51721 nachgewiesen.
3.000 EUR wurden bislang bei 51725 nachgewiesen.

52501	**235**	**Aus- und Fortbildung**	**31.700**	**21.600**	**26.460,61**

Mehr für Fortbildung im Rahmen der Bildungsoffensive "Weisheit im Alter" insbesondere für Angehörige des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellter in Seminaren und Fortbildungskursen zur Erhöhung der Qualifikation bei der Tätigkeit im Seniorenbereich.

52510	**235**	**Schulische Veranstaltungen**	**5.100**	**5.000**	**6.518,68**

Die Ausgaben dürfen i.H.v. 4.000 € zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Den zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmitteln dürfen nur Einnahmen aus Kostenbeiträgen und Zinsen zufließen (verbindliche Erläuterung).

52703	**235**	**Dienstreisen**	**11.000**	**8.500**	**8.721,87**

Sperrvermerk:
Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses.

Dienstreisen im Sinne des Reiskostenrechts und Vorstellungsreisen. Von dem Ansatz entfallen 8.000 € auf Dienstreisen im Rahmen von Ausbildungs- und Erfahrungsaustauschveranstaltungen mit anderen Senioreneinrichtungen anderer Großstädte.

54019	**235**	**Belehrung, Unterhaltung**	**430.000**	**417.000**	**415.569,07**

Der Ansatz ist auch für Freizeitgestaltung, Fahrt-, Verpflegungs- und sonstige Ausgaben für Ferienfahrten und Erholungsreisen der Bewohner sowie für die Ausgestaltung von generationsgerechten Veranstaltungen vorgesehen.
Mehr wegen erwarteter höherer Belegungsauslastung.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
54041	**193**	**Volkstümliche Veranstaltungen**	**210.000**	**185.000**	**121.763,24**

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für Geschäftsbedarf, Postgebühren, Geräte, technische Einrichtungen und Ausstattungen, Verbrauchsmittel sowie alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der wöchentlich stattfindenden volkstümlichen Veranstaltungsreihe "Heimatmelodien" des Konzertveranstalters FolksMusic im Gebäudekomplex der Einrichtung III veranschlagt. Die Veranstaltungsreihe wird auch von Senioren, die nicht in den Einrichtungen des Landesamts für Seniorenresidenzen untergebracht sind, besucht und ist nahezu ausgebucht.
Die Leistung der Ausgaben ist nur bis zur Höhe von 75 v.H. der Einnahmen bei Titel 12504 zulässig, die eingegangen sind oder deren Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist (verbindliche Erläuterung).

54079	**235**	**Verschiedene Ausgaben**	**1.600**	**1.000**	**1.110,03**

Ausgaben bei besonderen Jubiläen von Bewohnern der Einrichtungen, Lohnaufträge, Passbilder und festtagsgebundene Ausschmückung der Gemeinschaftsräume

54094	**236**	**Verwendung von Erträgnissen der Stiftungen aus zweckgebundenen Einnahmen**	**1.000**	**1.000**	**1.079,45**

Die Erträgnisse der Stiftung sind für die Unterstützung von besonders sozial engagierten SeniorInnen bestimmt. Die Leistung von Ausgaben ist nur bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 35902 zulässig, die eingegangen sind oder deren Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist (verbindliche Erläuterung).

54690	**235**	**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben aus Zuwendungen**	**55.000**	**50.000**	**50.000,00**

Die Zuwendungen sollen für Belehrung und Unterhaltung der in den Ausbildungswerkstätten beschäftigten Personen und für den sonstigen lfd. Betrieb verwendet werden (vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu Titel 28290).
Ausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden (verbindliche Erläuterung).

67169	**235**	**Erholungsreisen**	**12.719.000**	**12.220.000**	**11.115.720,21**

Nach § 12 Abs. 3 ff. SenVersG-Bln sind für die in den Einrichtungen des Landesamts für Seniorenresidenzen untergebrachten Personen Erholungsreisen durchzuführen, entweder nach einem stationären Krankenhausaufenthalt im Rahmen einer Kur oder in gesetzlich geregelten Turnusabständen von 18 Monaten. Berechnung:

Erholungsreisen nach	Beanspruchung (Plätze)	Kosten je Platz/€	Summe/€ .
§ 12 Abs. 3 SenVersG-Bln	365	11.800	4.307.000
§ 12 Abs. 4 a) SenVersG-Bln	402	13.000	5.226.000
§ 12 Abs. 4 b) SenVersG-Bln	285	5.750	1.638.750
§ 12 Abs. 5 SenVersG	260	5.950	1.547.000
	1.312	Ø 9.125	12.718.750
		rd.	12.719.000

68111	**235**	**Arbeitsbelohnungen, Taschengelder, Festtagsgaben**	**215.000**	**200.000**	**194.600,00**

Taschengelder und Arbeitsbelohnungen nach den Taschengeld- und Arbeitsbelohnungsvorschriften.
Mehr wegen höherer Auslastung der Kapazitäten

68506	**322**	**Zuschüsse an die Berliner Bäderbetriebe**	**1.400.000**	**1.345.000**	**1.250.000,00**

Die Berliner Bäder-Betriebe haben sich mit Vertrag vom 11. November [Jahr] verpflichtet, die Schwimmhallen- und Saunalandschafts-Einrichtung in der Bertastraße 24 jeden Mittwoch ganztägig den Bewohnern der Seniorenresidenzen I bis VI kostenfrei für medizinische Vorsorge- und therapeutische Maßnahmen zu überlassen. Als Gegenleistung hat sich das Landesamt für Seniorenresidenzen verpflichtet, einen vertraglich festgelegten jährlichen Zuschuss zu gewähren.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
68508	**012**	**Zuschuss an die Verwaltungsakademie**	**629.000**	**469.000**	**309.055,08**

Übersicht über den Haushaltsplan der Verwaltungsakademie:

	Betrag/€ [Planjahr]	[Vorjahr]	Ergebnis/€ [vorletztes Jahr]
Erträge (Summe)			
I Betriebsertrag (Summe)	1.015.000	1.006.000	1.031.000,00
II. Betriebsfremde Erträge (Summe)	500	700	749,04
III. Rücklagenveränderung	0	0	0,00
IV. Zuschüsse des Landes Berlin	629.000	469.000	309.055,08
	1.644.500	1.475.700	1.340.804,12
Aufwendungen (Summe)			
I. Personalaufwand	1.071.300	1.030.100	877.508,29
II. Sachaufwand	520.200	394.500	410.875,83
III. Abschreibungen	53.000	51.100	52.420,00
IV. Sonstiger Aufwand	0	0	0,00
	1.644.500	1.475.700	1.340.804,12
Jahresergebnis	0	0	0,00

68547	**235**	**Zuschuss an die Kulturstiftung der Länder**	**640.000**	**---**	**---**

Übertragbarkeitsvermerk
Die Ausgaben sind übertragbar.

Einmaliger Zuschuss an die Kulturstiftung der Länder zur Förderung des Forschungsprojekts "Der Generationenvertrag - Tradition und Perspektiven"

68579	**235**	**Mitgliedsbeiträge**	**25.900**	**10.900**	**10.850,00**

12.000 EUR wurden bislang bei 68575 nachgewiesen.

Wegfallvermerk:
1.100 € für den Ausschuss für Seniorenbetreuung - AusSenBet - fallen künftig weg.
Sperrvermerk:
3.500 € für die Kommunale Geschäftsstelle für demographischen Wandel sind gesperrt.

Folgende Beiträge sind vorgesehen:

Deutscher Seniorentag	12.000 €
Kommunale Geschäftsstelle für demographischen Wandel (Beitrag [Vorjahr]: 7.000 €)	10.500 €
Ausschuss für Seniorenbetreuung (AusSenBet)	1.100 €
International-Grandparents-Foundation Deutschland e.V.	2.300 €
	25.900 €

Mehr insbesondere wegen Übernahme des Beitrags an den Deutschen Seniorentag und Erhöhung des Beitrags für die Kommunale Geschäftsstelle für demographischen Wandel.

70110	**235**	**Erweiterung des Gebäudekomplexes der Seniorenresidenz IV (Dorastraße 44)**	**400.000**	**500.000**	**405.200,00 R 94.800,00**

Die Baumaßnahme soll beendet werden. Bauplanungsunterlagen vom 09. Oktober [Jahr] über 1.500.000 € liegen vor.
Finanzierung:

bis einschließlich [vorletztes Jahr]	500.000 €
[Vorjahr]	500.000 €
Ansatz [Planjahr]	400.000 €
	1.400.000 €

Durch Einsparungen, die insbesondere in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Geschäftsstelle für demographischen Wandel realisiert wurden, konnten die Gesamtkosten der Maßnahme um 100.000 € gemindert werden.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
70111	**235**	**Neubau eines Gebäudes für Veranstaltungen außerhalb bestehender Einrichtungen**	**1.000.000**	**---**	**---**
		Verpflichtungsermächtigung	**6.000.000**		
		davon fällig in [Folgejahr]	**5.000.000**		
		davon fällig in [Folgejahr+1]	**1.000.000**		

Durch den Neubau soll die Möglichkeit geschaffen werden, Veranstaltungen durchzuführen, die auch einer breiten Schicht von SeniorInnen zugänglich ist. Ein Teil des Neubaus soll auch für kulturelle und gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen öffentlicher und privater Organisationen oder für sportliche Zwecke genutzt werden können (Mehrfachnutzung). Bauplanungsunterlagen vom 27. November [Jahr] über 12.800.000 € liegen vor.
Finanzierung:

Ansatz [Planjahr]	1.000.000 €
Restkosten ab [Folgejahre]	11.800.000 €
	12.800.000 €

Es wurde ein öffentlicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Mit dem Entwurf und der Bauleitung wurden freischaffende Architekten beauftragt. Für den Betrieb des Nebenveranstaltungsgebäudes werden voraussichtlich zusätzlich acht Beamte, und sieben Tarifbeschäftigte benötigt. Die zusätzlichen jährlichen Ausgaben betragen voraussichtlich 600.000 €. Durch Fremdvermietung werden zusätzliche jährliche Einnahmen i.H.v. 85.000 € erwartet.

70112	**235**	**Erweiterung der Ausbildungswerkstätten**	**500.000**	**---**	**---**
		Verpflichtungsermächtigung	**2.600.000**		
		davon fällig in [Folgejahr]	**2.600.000**		

Die vorhandenen Ausbildungswerkstätten sollen durch die Erweiterung und den Bau zweier zusätzlicher Werkstätten ausgebaut werden. Bauplanungsunterlagen vom 15. August [Jahr] über 3.100.000 € liegen vor (noch nicht anerkannt).
Finanzierung:

Ansatz [Planjahr]	500.000 €
Restkosten ab [Folgejahre]	2.600.000 €
	3.100.000 €

Für den Betrieb der erweiterten Werkstätten werden zusätzlich zwei Tarifbeschäftigte (Ausbilder) benötigt. Die zusätzlichen jährlichen Ausgaben nach Inbetriebnahme betragen voraussichtlich 50.000 €.

70113	**235**	**Neubau eines Heilbades**	**550.000**	**650.000**	**---**

Die Baumaßnahme soll beendet werden. Bauplanungsunterlagen vom 11. November [Jahr] über 1.200.000 € liegen vor.

Finanzierung	Eigenmittel/€	Zuwendung/€	Gesamt/€
[Vorjahr]	350.000	300.000	650.000
Ansatz [Planjahr]	250.000	300.000	550.000
	600.000	600.000	1.200.000

Die Zuwendungen werden vor der DKLB-Stiftung erwartet (vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu Titel 34290). Ausgaben von mehr als 250.000 € (Eigenmittelanteil) dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen (verbindliche Erläuterung). Für den Betrieb des Heilbades werden voraussichtlich zusätzlich zwei Arbeiter (acht Monate) benötigt. Die zusätzlichen jährlichen Ausgaben betragen voraussichtlich 40.000 €.

71010	**235**	**Neubau eines Reha- und Bewegungszentrums**	**---**	**75.000**	**---**
71012	**235**	**Umbau der Dachkonstruktion Cesarstraße 33**	**30.000**	**100.000**	**50.000,00**

Die Baumaßnahme soll beendet werden. Bauplanungsunterlagen vom 09. Juli [Jahr] über 180.000 € liegen vor.
Finanzierung:

bis einschließlich [vorletztes Jahr]	50.000 €
[Vorjahr]	100.000 €
Ansatz [Planjahr]	30.000 €
	180.000 €

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
81179	**235**	**Fahrzeuge**	**125.000**	**56.000**	**73.200,00**

Erneuerung des Fahrzeugbestands
1 Pkw bis 1,3 l ..... 13 030 €
3 Pkw bis 1,8 l * ..... 58.830 €
1 Lkw ..... 24.200 €
Erweiterung des Fahrzeugbestands
1 Kleinbus für Beförderung von Bewohnern der Einrichtungen zu Auswärtsveranstaltungen 28.940 €
125.000 €

* - verbindliche Erläuterung
Planungsunterlagen über den Kleinbus vom 27. Oktober [Jahr] über 28.940 € liegen vor. Für den Betrieb des Kleinbusses wird zusätzlich ein Arbeiter (Kraftfahrer) benötigt. Die zusätzlichen jährlichen Ausgaben nach Inbetriebnahme des Fahrzeugs betragen voraussichtlich 35.000 €.

81185	**235**	**Behindertengerechter Kraftwagen**	**115.000**	**---**	**---**

Für die Mobilität von körperlich eingeschränkten Bewohnern der Einrichtungen soll ein behindertengerechter Kraftwagen der Serie "PapaMobilé" beschafft werden. Der Kleinwagen kann auch von rollstuhlpflichtigen Personen benutzt werden. Planungsunterlagen vom 11. November [Vorjahr] liegen vor.

81212	**235**	**Aufzugs- und Treppenliftanlage**	**362.000**	**200.000**	**---**

Die Beschaffung soll abgeschlossen werden. Planungsunterlagen vom 11. November [vorletztes Jahr] über 562.000 € liegen vor.
Finanzierung:
[Vorjahr] ..... 200.000 €
Ansatz [Planjahr] ..... 362.000 €
562.000 €

81260	**235**	**Großküchenanlage**	**---**	**---**	**---**
		Verpflichtungsermächtigung	**320.000**		

Die Einrichtung IV (Dorastraße 44) soll durch die Beschaffung einer für die Versorgung eines größeren Personenkreises geeigneten Küchenausstattung eine eigene gastronomische Versorgung erhalten. Damit soll die Versorgung durch fremdbeauftragte Großküchen abgelöst werden.
Planungsunterlagen vom 11. November [Jahr] über 320.000 € liegen vor. Die Ausgaben sollen im Haushaltsjahr [Folgejahr] veranschlagt werden. Wegen der langen Lieferfrist sind für [Planjahr] Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der Gesamtkosten veranschlagt.

81279	**235**	**Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen**	**47.500**	**54.000**	**74.300,00**

Erneuerung des Gerätebestands
1 altersgerechte Sanitär- und Badausstattung ..... 16.500 €
Erweiterung des Gerätebestands
1 Teilersatz für die Sauna- und Wellnessanlage in der Einrichtung V Emilstraße 55 ..... 31.000 €
47.500 €

82164	**235**	**Kauf von Grundstücken für das Verwaltungs- und das Stiftungsvermögen**	**162.000**	**---**	**---**

Kauf des Grundstücks Antonstraße 11a im Zuge der Beendigung der Baumaßnahme für das Heilbad, das an den Gebäudekomplex der Einrichtung I (Antonstraße 11) angeschlossen und baulich teilweise integriert ist. Der Kauf des Grundstückes ist notwendig, da die Außenanlagen des Heilbades einen höheren Platzbedarf haben als ursprünglich geplant. Ohne den Zukauf könnte die Baumaßnahme nicht beendet werden und es würde ein unverhältnismäßig hoher Schaden für das Land Berlin entstehen.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO Ansatz [Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
89312	**236**	**Zuschuss an das Altenhilfswerk e.V. zur Renovierung des "Tanzsaals des Westens'" in Berlin-Charlottenburg**	**650.000**	**2.200.000**	**1.500.000,00**

Die Maßnahme wird seit [vorletztes Jahr] gefördert. Bauplanungsunterlagen vom 01. April [vorletztes Jahr] über 10.150.000 € liegen vor. Der Zuschuss Berlins zu den Gesamtkosten beträgt 4.350.000 €.
Finanzierung des Zuschusses Berlins:

bis einschließlich [vorletztes Jahr]	1.500.000 €
[Vorjahr]	2.200.000 €
Ansatz [Planjahr]	650.000 €
	4.350.000 €

98310	**235**	**Ausgabeersatz für Grundstücke (Verrechnungen)**	**61.600**	**27.900**	**---**
	235				

Ausgabeersatz an
Bezirk 31 (Mitte) Kapitel 5909, Titel 38132, für die Veräußerung des Grundstücks Emilstraße 53 (Teilfläche von 5.020 m^2) ..... 50.200 €
Bezirk 32 (Friedrichshain-Kreuzberg) Kapitel 4723, Titel 38132, für die Veräußerung des ehemaligen Friedhofgeländes Erbenstraße 77 ..... 11.400 €
61.600 €

MG 31 Ausgaben für IuK (verfahrensunabhängig)

51111	**235**	**Geschäftsbedarf für die IuK-Technik**	**15.000**	**10.000**	**9.230,20**

Beschaffung von Druckerpatronen, Tonerkartuschen, Druckerpapier.
Mehr aufgrund der notwendigen Neuanschaffungen

51920	**235**	**Unterhaltung der baulichen Anlagen für die IuK-Technik**	**65.000**	**100.000**	**80.525,90**

Verkabelungen innerhalb der Dienstgebäude.
Weniger nach Abschluss notwendig gewordener Neuanschaffungen.

Summe Maßnahmegruppe 31	**80.000**	**110.000**	**89.756,10**
Gesamtausgaben	**32.585.700**	**29.247.800**	**24.684.171,65**
Prozentuale Veränderung	**11,4%**		

Abschluss Kapitel 0985

Gesamteinnahmen	**3.680.500**	**3.313.200**	**32.363.932,30**
Gesamtausgaben	**32.145.700**	**28.954.800**	**24.400.424,12**
Überschuss/Fehlbetrag(-)	**-28.465.200**	**-25.641.600**	**7.963.508,18**

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Titel 68506

Übersicht über den Wirtschaftsplan der Berliner Bäderbetriebe

	Betrag/€		Ergebnis/€
	[Planjahr]	[Vorjahr]	[vorletztes Jahr]
Bilanz			
Aktiva (Summe)	**4.739.510**	**4.739.510**	**2.760.600,00**
I. Anlagevermögen (Summe)	1.476.409	1.476.409	1.219.600,00
I. a) Sachanlagen	551.023	551.023	487.600,00
I. b) Finanzanlagen	925.386	925.386	732.000,00
II. Umlaufvermögen (Summe)	3.263.101	3.263.101	1.541.000,00
II. a) Vorräte/Material	235.600	224.000	232.400,00
II. b) Fertigerzeugnisse	24.000	25.000	26.854,00
II. c) Forderungen	1.991.449	2.003.049	996.600,00
II. d) liquide Mittel	1.012.052	1.011.052	285.146,00
Passiva (Summe)	**4.739.510**	**4.739.510**	**2.760.600,00**
I. Eigenkapital (Summe)	511.600	511.600	511.600,00
I. a) Grundkapital (gezeichnetes Kapital)	511.600	511.600	511.600,00
I. b) Rücklagen	0	0	0,00
I. c) Bilanzergebnis	0	0	0,00
I. ca) Jahresergebnis	0	0	0,00
I. cb) Ergebnisvortrag	0	0	0,00
I. cc) Rücklagenveränderungen	0	0	0,00
II. Sonderposten für Zuschüsse	670.947	670.947	460.000,00
III. Fremdkapital (Summe)	3.556.963	3.556.963	1.789.000,00
III. a) Rückstellungen	2.049.960	2.049.960	1.137.000,00
III. b) kurzfristige Verbindlichkeiten	992.003	992.003	137.000,00
III. c) langfristige Verbindlichkeiten	515.000	515.000	515.000,00
Erfolgsrechnung (GuV)			
Erträge (Summe)	**3.460.700**	**3.305.500**	**3.068.248,59**
I. Betriebsertrag (Summe)	2.000.700	1.910.500	1.770.018,50
I. a) Umsatzerlöse (auch Gebühren, Beiträge)	1.600.700	1.710.500	1.620.018,50
I. b) Mieten und Pachten	0	0	0,00
I. c) Verwaltungskostenerstattung	400.000	200.000	150.000,00
I. d) sonstige Betriebserträge	0	0	0,00
II. Betriebsfremde Erträge (Summe)	60.000	50.000	48.230,09
II. a) Zuwendungen des Bundes und von anderen Ländern	0	0	0,00
II. b) Zuwendungen Dritter	0	0	0,00
II. c) Zinserträge	60.000	50.000	48.230,09
II. d) sonstige betriebsfremde Erträge	0	0	0,00
III. Zuschüsse des Landes Berlin (Titel 68506)	1.400.000	1.345.000	1.250.000,00
Aufwendungen (Summe)	**3.460.700**	**3.305.500**	**3.068.248,59**
I. Personalaufwand	1.550.000	1.778.000	1.639.356,01
II. Sachaufwand	718.000	519.200	491.652,14
III. Abschreibungen	1.114.000	941.000	874.924,55
IV. Sonstiger Aufwand (Summe)	78.700	67.300	62.315,89
IV. a) Schuldendienst (Zinsaufwendungen/Tilgungen)	34.200	31.000	29.181,70
IV. b) Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	18.000	8.500	8.010,41
IV. c) besondere Finanzierungsausgaben	26.500	27.800	25.123,78
IV. d) sonstiger betrieblicher Aufwand	0	0	0,00
Jahresergebnis (Erträge abzgl. Aufwendungen)	**0**	**0**	**0,00**
weitere Angaben: investives Volumen	1.114.000	941.000	874.924,55

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Musterstellenplan
(Auszug für das Musterkapitel)

Landesamt für Senioreneinrichtungen **0985**
[Planjahr]

Bezeichnung	Bes.-/Verg.-/ Lohn-Gruppe	Zahl der Stellen / Beschäftigungspositionen [Planjahr]	Vermerke	[Vorjahr]	Vermerke
42201 Bezüge der planmäßigen Beamten/Beamtinnen					
Regierungsdirektor/in	A 15	1,000		1,000	
Oberregierungsrätin/-rat	A 14	6,000	1,000 (2203)	5,000	
Regierungsrat	A 13	6,000		5,000	
Oberamtsrätin/-rat	A 13 S	2,000	1,000 (1802)	2,000	1,000 (1802)
Amtsrätin/-rat	A 12	1,000		1,000	
Regierungsamtfrau/-mann	A 11	4,000	1,000 (2014)	4,000	1,000 (2014)
Regierungsoberinspektor/in	A 10	26,000		25,000	
Regierungsinspektor/in	A 9	13,000		13,000	
Regierungshauptsekretär/in	A 8	10,000		10,000	
Oberamtsmeister/in	A 5 S	0,000		1,000	1,000 (2218)
Zwischensumme		69,000		67,000	
Planstellen werden nachrichtlich ohne Betrag nachgewiesen					
Seniorenwerk Berlin					
Amtsrätin/-rat	A 12	0,750		0,750	
Zwischensumme		0,750		0,750	
Summe:		69,750		67,750	

Stellenvermerke:
1802 Stelle ist bei Freiwerden gesperrt.
2014 Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle der BesGr. A10 derselben Fachrichtung.
2203 Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle für Tarifbeschäftigte der E 14 derselben Fachrichtung.
2218 Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle für Tarifbeschäftigte der E 3 derselben Fachrichtung.

42801 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten					
Tarifbeschäftigte/r	15	1,000		1,000	
Problemanalytiker/in	14	1,000	1,000 (2102)	1,000	1,000 (2102)
Technische/r Tarifbeschäftigte/r	13	3,000	1,000 (2606)	3,000	1,000 (2606)
Tarifbeschäftigte/r	11	1,000		1,000	
Tarifbeschäftigte/r in der Datenverarbeitung	10	3,000		2,000	
Tarifbeschäftigte/r	9	3,000		4,000	
Technische/r Tarifbeschäftigte/r	9	2,000		2,000	
Tarifbeschäftigte/r	9	1,000		1,000	
Sozialarbeiter/in	9	20,000		19,000	
Tarifbeschäftigte/r	8	2,000		3,000	
Kfz-Handwerker/in	7	1,000		1,000	
Kfz-Elektriker/in	7	2,000		2,000	
Kfz-Schlosser/in	7	2,000		2,000	
Fahrer/in	6	3,000		3,000	
Fahrer/in (Pauschalentgelt)	6	2,000		2,000	
Heizer/in	6	2,000		2,000	
Tarifbeschäftigte/r	6	3,000	2,000 (2580)	3,000	2,000 (2580)
Tarifbeschäftigte/r	5	1,000		1,000	
Tarifbeschäftigte/r	3	3,000		2,000	
Tarifbeschäftigte/r im Schreibdienst	3	6,000	1,000 (1802) 1,000 (25280)	6,000	1,000 (1802) 1,000 (2580)
Reiniger/in	2	9,000		9,000	
Tarifbeschäftigte/r	2	2,000		2,000	
Zwischensumme		73,000		72,000	

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Landesamt für Senioreneinrichtungen -

Landesamt für Senioreneinrichtungen **0985**
[Planjahr]

Bezeichnung	Bes.-/Verg.-/ Lohn-Gruppe	Zahl der Stellen / Beschäftigungspositionen [Planjahr]	Vermerke	[Vorjahr]	Vermerke
Stellen mit Wegfallvermerk					
Tarifbeschäftigte/r	12	1,000	1,000 (0002)	1,000	1,000 (0002)
Zwischensumme		1,000		1,000	
Summe:		74,000		73,000	

Stellenvermerke:
0002 Stelle fällt bei Freiwerden weg (ohne Übernahmeverpflichtung).
1802 Stelle ist bei Freiwerden gesperrt.
2102 Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle der BesGr. A 14 derselben Fachrichtung.
2580 Der/Die Stelleninhaber/in ist gemäß Anlage 2 zum TVÜ-L höher eingruppiert.
2606 Der/Die Stelleninhaber/in erhält Entgelt nach E 15 (ohne Übernahmeverpflichtung).

42811 Entgelte der nichtplanmäßigen Tarifbeschäftigten

Tarifbeschäftigte/r	15	1,000		1,000	
Tarifbeschäftigte/r	11	4,000	2,000 (1851)	0,000	
Metallhandwerker/in	7	5,000		4,000	
Tischler/in	7	3,000		2,000	
Heiter/in	6	2,000		2,000	
Technische/r Tarifbeschäftigte/r	6	3,000		2,000	
Tarifbeschäftigte/r	5	0,000		5,000	
Tarifbeschäftigte/r	2	9,000		8,000	
Reiniger/in	2	7,000		10,000	
Zwischensumme		32,000		34,000	
Ersatzkräfte für freigestellte Personalratsmitglieder					
Tarifbeschäftigte/r	5	1,000		1,000	
Zwischensumme		1,000		1,000	
Summe:		33,000		35,000	

Stellenvermerke:
1851 Beschäftigungsposition ist gesperrt.

Anlage 4

Auswahl wichtiger haushalts- und finanzpolitischer Fachbegriffe

Annexausgaben	sind sog. "anhängende" Ausgaben, die nicht unmittelbar einer gesetzlichen Verpflichtung (i. d. R. Ansprüche auf öffentliche Leistungen) entspringen, sondern nur mittelbar durch diese verursacht werden und für die Durchführung der Leistung als Personal- und Sachausgaben anfallen.
Ausgaben, bereinigte ~	Summe aus Personalausgaben, → konsumtiven Sachausgaben, Tilgungen gegenüber Verwaltungen und Investitionsausgaben (→ Ausgaben, investive)
investive ~	Ausgaben für Baumaßnahmen, Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen, investive Zuweisungen/Zuschüsse, Vergabe von Darlehen, Erwerb von Beteiligungen
konsumtive ~	Personalausgaben und → konsumtive Sachausgaben
laufende ~	→ konsumtive Ausgaben
nachfragewirksame ~	→ bereinigte Ausgaben
Ausgabenremanenz	bezeichnet den Sachverhalt, dass Ausgaben in aller Regel nur schrittweise zurückgeführt werden können. Zumeist sind hierfür eingegangene längerfristige Verpflichtungen ursächlich, insbesondere im Personalbereich.
Ausgabenvolumen	→ bereinigte Ausgaben zuzüglich der → besonderen Finanzierungsausgaben
bedingt rückzahlbare Leistungen	Form der → Zuwendung nach Nr. 1.1 AV § 23 LHO (Positivabgrenzung): sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in den Zuwendungsbescheiden ausdrücklich an den Eintritt künftiger ungewisser Ereignisse gebunden wird. Es handelt sich dabei meist um Zuwendungen für Projekte, aus denen sich für den Zuwendungsempfänger später Erträge ergeben können, aus denen die Zuwendungen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Umgang mit öff. Mitteln vom Zuwendungsempfänger dem -geber ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.
Beschlussempfehlungen	zum Haushaltsplanentwurf enthalten die in den Beratungen des Hauptausschusses beschlossenen und dem Plenum des Abgeordnetenhauses zur Verabschiedung empfohlenen Änderungen (Ansätze, Haushaltsvermerke und Erläuterungen).
besondere Finanzierungsausgaben	Zuführung an Rücklagen, ausgabeseitige Verrechnungen, Abdeckung Vorjahresfehlbeträge
besondere Finanzierungseinnahmen	Entnahme aus Rücklagen, einnahmeseitige Verrechnungen, Überschüsse aus Vorjahren, Nettokreditaufnahme
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	bezeichnet den Teil der Wirtschaftsleistung einer Volkswirtschaft, der innerhalb der Landesgrenzen erbracht wird (Territorialprinzip). Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Leistungen durch inländische oder ausländische Produzenten erzielt werden.
Bruttokreditaufnahme	→ Neuverschuldung
Bruttowertschöpfung	Gesamtbetrag der in einer Region/in einem Zeitraum erzeugten Sachgüter und Dienstleistungen (»Produktionswert«) abzüglich der Vorleistungen
Deckungslücke	Unterschiedsbetrag zwischen → Ausgabevolumen und → Einnahmevolumen
Defizitquote	Verhältnis von strukturellem → Finanzierungsdefizit zu den bereinigten → Ausgaben; beschreibt, in welchem Umfang Nettokreditaufnahme, Vermögensveräußerungen und Rücklagenauflösungen insgesamt zur Finanzierung des Haushalts heranzuziehen sind.
Dispositiv	Sammelbegriff für die verbindlichen Angaben des Titels, die die Grenzen der Haushaltsdisposition umschreiben. Zum Dispositiv gehören die Titel- und Funktionskennzahl, die Zweckbestimmung, der Soll-Ansatz für Einnahmen oder Ausgaben des Plan- und Vorjahres, das Ist-Ergebnis und der Rest des vorletzten Jahres sowie ggf. Verpflichtungsermächtigungen. Das Dispositiv wirkt konstitutiv und ist bindend; im weiteren Sinne umfasst es damit auch Haushaltsvermerke.

Doppelhaushalt	wird für zwei Haushaltsjahre, nach (Plan-)Jahren getrennt, aufgestellt (§ 12 Abs. 1 LHO).
Einjahreshaushalt	wird für ein Haushaltsjahr (Planjahr) aufgestellt (§ 11 Abs. 1 LHO).
Einnahmen, bereinigte ~	Gesamtbetrag der → konsumtiven und → investiven Einnahmen
Gesamt ~	→ Einnahmen, bereinigte
investive ~	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (insbesondere vom Bund und der EU) für Investitionen, Darlehensrückflüsse und Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen
konsumtive ~	vorrangig Steuereinnahmen, Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter (insbesondere vom Bund und der EU) mit Ausnahme für Investitionen, Gebühren und sonstige Entgelte, Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit
laufende ~	→ Einnahmen, konsumtive
~ volumen	bereinigte → Einnahmen zuzüglich der → besonderen Finanzierungseinnahmen
Ergänzungsliste	Nach Vorlage des vom Senat beschlossenen Haushaltsplanentwurfs können *bis* zur 1. Lesung im Hauptausschuss dem Parlament Ergänzungsvorschläge zum bereits vorgelegten Haushaltsplanentwurf unterbreitet werden (§ 32 LHO). Bei einem Doppelhaushalt werden diese nach Haushaltsjahren getrennt vorgelegt. Siehe auch → Nachschiebeliste
Finanzierungsdefizit	Unterschiedsbetrag zwischen bereinigten → Einnahmen und bereinigten → Ausgaben
strukturelles ~	Unterschiedsbetrag zwischen bereinigten → Einnahmen ohne Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen und bereinigten → Ausgaben
Gemeinschaftsaufgaben	→ Finanzausgleich, bundesstaatlicher
Haushalt, ausgeglichener ~	Ein Haushalt ist formal stets ausgeglichen (Gleichheit von Einnahmevolumen und Ausgabevolumen). Angestrebt wird von der Finanzpolitik jedoch ein materiell ausgeglichener Haushalt: das ist ein Haushalt, in dem das Ausgabevolumen ohne Neuverschuldung finanziert werden kann.
Betriebs ~	Umfasst die konsumtiven Einnahmen und Ausgaben und ist damit identisch mit der »laufenden Rechnung« der Finanzplanung. Mit dem kommunalen Verwaltungshaushalt weitgehend vergleichbar.
Vermögens ~	Umfasst die investiven Einnahmen und Ausgaben und ist damit identisch mit der »Kapitalrechnung« der Finanzplanung. Mit dem kommunalen Vermögenshaushalt (der auch die »besonderen Finanzierungsvorgänge« umfasst) nicht vergleichbar.
Verwaltungs ~	→ Betriebshaushalt
Investitionsausgaben	→ Ausgaben, investive
Investitionen, eigenfinanzierte	Investitionsausgaben abzüglich der von Dritten empfangenen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (vor allem vom Bund und der EU)
Investitionsquote	bezeichnet das Verhältnis der Investitionen zu den bereinigten → Ausgaben.
Jahresangaben	Bei Jahresangaben ist a) Planjahr: ..... das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird (bei Doppelhaushalten Unterscheidung der Haushaltsjahre nach "erstem und zweitem Planjahr"), b) Vorjahr: ..... das Jahr vor dem Planjahr, c) vorletztes Jahr: das zweite Jahr vor dem Planjahr, d) drittletztes Jahr: das dritte Jahr vor dem Planjahr.
Kapitalrechnung	umfasst die investiven Einnahmen und Ausgaben (→ Vermögenshaushalt)
Kassenkredite	kurzfristige Kreditaufnahme zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen
Kernausgaben	→ Primärausgaben

konsumtive Sachausgaben	sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst ohne Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme der Ausgaben für Investitionen
Konsolidierung	Die Konsolidierung umfasst das finanzpolitische Ziel, durch gezielte strukturelle Maßnahmen das Ausgabenniveau dauerhaft zu senken und an die längerfristig verfügbaren Einnahmen anzugleichen. Auf diese Weise sollen das strukturelle Finanzierungsdefizit und die jährliche Nettoneuverschuldung zurückgeführt und im weiteren eine Schuldentilgung realisiert werden.
Kreditfinanzierungsquote	bezeichnet das Verhältnis von Nettoneuverschuldung zu bereinigten → Ausgaben
laufende Geschäfte	sind Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben bei den Hgr. 5 und 6, die im Einzelfall einen jährlichen Betrag von 100.000 € nicht übersteigen und die nicht länger als drei Jahre mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als 12 Monaten unkündbar sind oder die lediglich der Fortsetzung oder dem Ersatz bestehender Rechtsverhältnisse (z. B. Miet- oder Pachtverträge) zu Lasten von Ausgaben bei der Hgr. 5 dienen, auch wenn dies bei im wesentlichen gleichem Inhalt nur unter angemessener Erhöhung des zu zahlenden Entgelts möglich ist (s. a. Nr. 6.1 AV § 38 LHO)
laufende Rechnung	umfasst laufende Einnahmen und Ausgaben (→ Betriebshaushalt)
Nachschiebeliste	Nach Beginn der 1. Lesung im Hauptausschuss können Änderungsvorschläge des Senats in Form der sogenannten Nachschiebeliste unterbreitet werden.
Nachtragshaushalt	Wenn der Haushaltsplan gesetzlich festgestellt worden ist, kann vor Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres dem Parlament der Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes vorgelegt werden (§ 33 LHO). Bei einem Doppelhaushalt kann für jedes Haushaltsjahr der Entwurf eines Nachtragshaushalt vorgelegt werden.
Nettokreditaufnahme	→ Nettoneuverschuldung
Neuverschuldung, Brutto ~ (Bruttokreditaufnahme) Netto ~ (Nettokreditaufnahme)	 Gesamtbetrag der in einem Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite (→ Neuverschuldung, Brutto) abzüglich der im laufenden Haushaltsjahr vertragsgemäß anfallenden Tilgungszahlungen früherer Perioden
Primärausgaben	bereinigte → Ausgaben a b z ü g l i c h Zinsausgaben (d.h. Personalausgaben, konsumtive Sachausgaben ohne Zinsausgaben, Investitionsausgaben)
Primärdefizit/-überschuss	Abschluss des Primärhaushalts, d.h. Differenzbetrag zwischen → Primäreinnahmen und → Primärausgaben. Entspricht dem strukturellen → Finanzierungsdefizit vermindert um den Betrag der Zinsausgaben.
Primäreinnahmen	bereinigte → Einnahmen o h n e Einnahmen aus der Aktivierung von Vermögen und o h n e Neuverschuldung (d.h. Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen, andere Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes und der EU, Gebühren, Beiträge, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung)
Primärhaushalt	rechnerischer Teil des Haushalts, wie er sich aus der Zusammenstellung von → Primäreinnahmen und → Primärausgaben ergibt. Der Primärhaushalt stellt einen politischen »Kernhaushalt« mit den für die Politikfelder relevanten Einnahmen und Ausgaben dar; die Zinsausgaben bleiben hierbei unberücksichtigt, weil es sich um Finanzierungskosten früherer Haushaltsjahre handelt. Der Saldo des Primärhaushalts – das → Primärdefizit – gibt Aufschluss darüber, in welchem Umfange die für politische Gestaltung im laufenden Haushaltsjahr eingesetzten Ausgaben durch (dauerhafte) Einnahmen finanziert werden.
Schuldenfalle	Eine Schulden-/Zinsfalle zeichnet sich dadurch aus, dass die aufgrund fortgesetzter Nettokreditaufnahme fällig werdenden, stetig ansteigenden Zinsverpflichtungen nicht mehr aus laufenden Einnahmen zu finanzieren sind und deshalb zusätzliche Kredite zur Bedienung des Schuldendienstes aufgenommen werden müssen. Damit erhält der Prozess von Schuldenaufnahme und Zinsverpflichtungen eine selbstverstärkende Komponente; illustrierend spricht man häufig auch von einer »Schuldenspirale«.
Verpflichtungsermächtigungen (VE)	bezeichnen die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Leistung von Ausgaben führen können.

zinsähnliche Ausgaben	Schuldendiensthilfen der Wohnungsbauförderung aus Alt-Förderzusagen. Mit dem System der Aufwandssubventionierung werden dem Bauherren Zinskosten und -tilgungen für die von ihm selbst aufgenommenen Kredite ersetzt; die Belastungen für den Landeshaushalt sind im Ergebnis die gleichen, als hätte das Land selbst die entsprechenden Kredite aufgenommen.
Zinsfalle	→ Schuldenfalle
Zins-Ausgabenquote	bezeichnet das Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten → Ausgaben.
Zins-Steuer-Quote	bezeichnet das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Auf Bundesebene wird das Verhältnis Zinsausgaben zu Steuereinnahmen einschließlich der empfangenen Leistungen im Länderfinanzausgleich sowie sämtlicher Bundesergänzungszuweisungen (ohne Sanierungs-BEZ) gebildet; diese Relation unterzeichnet jedoch die tatsächlichen Verhältnisse dramatisch. Bei der Berechnung der Zins-Steuer-Quote hat das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Rechtssprechung den Steuereinnahmen die Zahlungen im horizontalen Länderfinanzausgleich, die Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen und die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die spezifische Sonderlasten ausgleichen, zugerechnet. Damit nimmt das Bundesverfassungsgericht die Vorabbeträge zur Abgeltung von Sonderlasten nach § 11 a Abs. 3 FAG bei der Berücksichtigung der BEZ nicht mehr ausdrücklich aus.
Zuschuss	Form der → Zuwendung nach Nr. 1.1 AV § 23 LHO (Positivabgrenzung): - als Übertragungen an öffentliche und private Unternehmen sowie an andere als öffentliche Bereiche; Zweckgebundenheit heißt, dass die Zuschüsse zur Finanzierung bestimmter Aufgaben des Empfängers einzusetzen sind. Für zweckgebundene Zuschüsse können folgende Empfängergruppen in Betracht kommen: natürliche Personen (Gruppen 681 und 893), private Unternehmen (Gruppen 683 und 892), öffentliche Unternehmen (Gruppen 682, 687 und 891), soziale oder ähnliche Einrichtungen (Gruppen 684 und 893), Körperschaften, Verbände, Vereine u.ä. Institutionen (Gruppen 685 und 893) sowie Organisationen und Einrichtungen im Ausland (Gruppen 686 und 896). Der Gruppierungsplan lässt nur erkennen, wer Empfänger einer Geldleistung ist und welchen Zwecken sie dienen soll. Der Rechtsgrund der Leistung (Gesetz, Vertrag, Zuwendung nach §§ 23, 44 LHO) ist daraus nicht erkennbar. Der Begriff "Zuschuss" ist mithin nicht nur auf Zuwendungen beschränkt, sondern geht darüber hinaus. Die den Empfängern bewilligten zweckgebundenen Zuschüsse haben nur dann Zuwendungscharakter, wenn die Empfänger auf sie keinen unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Rechtsanspruch haben. Zuschüsse an öffentliche Unternehmen können nur dann Zuwendungen i.S.v. § 23 LHO sein, wenn es sich bei den Unternehmen um Stellen außerhalb der Landesverwaltung handelt. - Schuldendiensthilfen: Obgleich Schuldendiensthilfen in § 23 LHO als eigenständige Zuwendung aufgezählt sind, sind sie jedoch ihrer Natur nach selbst zweckgebundene Zuschüsse oder Zuweisungen zur (teilweisen) Deckung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen. - Andere nicht rückzahlbare Leistungen: sind alle ausdrücklich nicht als Zuschuss bezeichneten nicht rückzahlbaren Geldleistungen Berlins, bei denen aber die haushaltsrechtlichen Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind (Offenhaltung der Möglichkeit einer Zuordnung unter den gesetzlichen Zuwendungsbegriff).
Zuweisung	Folgende Zuweisungen sind vorgesehen: - Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an den öffentlichen Bereich, z. B. Bundesergänzungszuweisungen und Zuweisungen an die Bezirke - Zweckgebundene Zuweisungen an den öffentlichen Bereich, z. B. Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben Zuweisungen sind nur dann Zuwendungen, wenn sie zweckgebunden sind, an Stellen außerhalb der Landesverwaltung bewilligt werden und wenn sie nicht unter die Negativabgrenzung in Nr. 1.2 AV § 23 LHO fallen.
Zuwendung	Zuwendungen sind Leistungen, die grundsätzlich im Ermessen der Verwaltung stehen (freiwillige Leistungen), an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke, also grundsätzlich zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art, die Berlin zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erbringt, ohne dass der Empfänger vor der Bewilligung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat und ohne dass ein unmittelbarer Leistungsaustausch stattfindet. Sie werden dem Empfänger zur Erfüllung seiner Aufgaben gewährt, an deren Förderung (Zweckerfüllung) Berlin ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Sie werden mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt. Die Geldleistung darf kein Entgelt für eine Gegenleistung im Sinne z. B. eines Kauf-, Miet- Pacht-

	oder Werkvertrages sein (AV § 23 LHO verweist hier auf alle Verträge, "die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen.").
	Zuwendungsformen (als Positivabgrenzung) s. a. → Zuschuss, → Zuweisung, → Zweckgebundene Darlehen, → bedingt rückzahlbare Leistungen
	Keine Zuwendungen (als Negativabgrenzung) sind: - Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat (als sog. Geldleistungsgesetze, in denen der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen bereits selber im Gesetz getroffen hat und der Verwaltung nur noch die Anwendung im Einzelfall obliegt; Abgrenzung: Anspruch des Empfängers ist nicht nur nach dem Grund, sondern auch nach der Höhe durch Rechtsvorschriften begründet. Zuwendungsempfänger kann demnach auch sein, wer zwar dem Grunde nach einen gesetzlichen Anspruch auf Finanzierung durch Berlin hat, die Höhe der Förderung aber im Ermessen des Haushaltsgesetzgebers steht). - Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen (d.h. alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen [alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen] gegen Entgelt vereinbart wird [z. B. Kauf-, Miet-, Pacht- und Werkverträge]). - Sachleistungen (Nr. 2 AV § 63 LHO) als Negativabgrenzung auch zu § 63 Abs. 3 LHO, der die Veräußerung und die Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen regelt (Abgrenzung: Zuwendungen sind Geldleistungen, setzen also die Zahlung von Geld voraus) - Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (§ 39 LHO): als Eventualverbindlichkeiten zur Absicherung ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken (Abgrenzung: Bei Zuwendungen wird unmittelbar eine Geldleistung erbracht) - Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LHO) als einen für den Empfänger dem Grund und der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Rechtsanspruch auf eine Geldleistung, und zwar aufgrund eines privatrechtlichen Auftrags oder einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/Rechtsvorschrift (Abgrenzung: Der Dritte nimmt im Gegensatz zur Zuwendung nicht seine eigenen Aufgaben wahr, sondern wird ausschließlich bzw. in erster Linie im Interesse Berlins tätig, von der Interessenlage her scheidet eine Zuwendung daher aus). - Weitere Vorschriften, die zu einer beschränkten Auslegung des Zuwendungsbegriffs in § 23 LHO führen, sind die zur Verwaltung von Mitteln Berlins durch Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins (§ 44 Abs. 2 und § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LHO) sowie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen (§ 53 LHO).
Zweckgebundene Darlehen	Form der → Zuwendung nach Nr. 1.1 AV § 23 LHO (Positivabgrenzung): sind Darlehen, die nur für bestimmte Zwecke verwendet werden dürfen. Andere Darlehen (nach § 607 Abs. 2 BGB), die von Berlin gewährt werden, können mithin keine Zuwendung sein.